

# der lichtblick

18. Jahrgang  
Auflage 5200  
Dezember 1985

INTERVIEW § MIT DEM  
LEITER DER SICHERHEIT



**BENEFIZKONZERT FÜR  
INGEBORG T.**





Hoppel'chen meint ...

## Zensur ist unnötig

Wir haben uns oft über die bayrischen Vollzugsanstalten aufgeregt, wenn sie aus dem Lichtblick Seiten entfernt haben, weil sie angeblich das Vollzugsziel gefährden.

Nun ist in Berlin die letzte Ausgabe des DURCHBLICKS auch nicht ausgehändigt worden.

Die Bezieher bekamen einen Bescheid in dem es hieß: "Die Zeitschrift enthält Artikel und Aussagen, die das Ziel des Vollzuges (§ 2 S. 1 StVollzG) und die Sicherheit und Ordnung der JVA-Tegel erheblich gefährden."

Es folgen noch nähere Erläuterungen warum die Zeitung beschlagnahmt wird. Der Gefangene kann nun die Passagen lesen, die zum Anhalten der Zeitung geführt haben. Das ist natürlich sehr amüsant, kann aber nicht über die Tatsache der Zensur hinwegtrösten. Wir sind gegen jede Art der Zensur und demzufolge

auch gegen die Vorenthaltung des DURCHBLICK. über Stil und Art einer Zeitung läßt sich streiten, aber nicht über Zensur.

Wenn man wirklich meint, die Zeitung enthält beleidigende Passagen, kann das in einem Gerichtsverfahren geklärt werden. So aber erhält die Zeitung eine ungewollte Schützenhilfe, weil nun jeder lesen will, warum sie nicht ausgehändigt wurde.

Es gibt zwei Möglichkeiten Gefangenenzeitungen zu machen. Entweder man motzt oder man berichtet sachlich. Wir haben uns statutengemäß für das letztere entschieden und berichten sachlich. Wenn das von einigen als anstaltskonform bezeichnet wird, ist es deren Meinung. Bereits am 22. September 1985 hatte die Redaktionsgemeinschaft beim Leiter der JVA-Tegel beantragt den DURCHBLICK ebenfalls in den Büchereien auslegen zu lassen. Wir hatten in diesem Brief darauf hin-

gewiesen, daß wir den DURCHBLICK nicht als Konkurrenz sehen. Dieser Antrag wurde abgelehnt.

Wir meinen, hier hat man mit Kanonen auf Spatzen geschossen.



## Wichtig!

Wir wollen, müssen und sollen sparen. In den letzten Jahren sind die Portokosten ständig gestiegen, weil immer mehr Lichtblicke versendet wurden.

Deshalb wollen wir die Kartei bereinigen und bitten unsere Leser uns mitzuteilen, ob sie den Lichtblick weiterlesen wollen.

Wer den Lichtblick in den letzten 6 Monaten bestellt hat, oder im letzten Jahr etwas gespendet hat, braucht sich nicht zu melden, er erhält weiterhin den Lichtblick. Unsere anderen Leser bitten wir um eine Benachrichtigung, wenn sie den Lichtblick auch weiterhin kostenlos zugesandt haben wollen.

Wer sich bis zum 31. März 86 nicht gemeldet hat, bekommt ab April keinen Lichtblick mehr. Jeder kann also überlegen, ob er weiterhin am Bezug unserer Zeitung interessiert ist.

Ihre Lichtblick-Redaktion

## SPENDENKONTO

Berliner Bank AG  
(BLZ 100 200 00)  
31-00-132-703

Postscheckkonto  
Der Berliner Bank AG  
Nr. 220 00 - 102 Bln.-W

### Vermerk:

Sonderkonto Lichtblick

31-00-132-703





etwas verspätet liegt die Dezemberausgabe vor Ihnen. Wir wollten über das Benefizkonzert und die Hintergründe berichten und haben deshalb den Versand um eine Woche verschoben.

Das Konzert hat die Gemüter der Knackis erhitzt, und ein Großteil der Gefangenen fühlt sich verpflichtet im Fall Babst Richter zu spielen (siehe dazu auch Seite 12/13). Ingeborg T. hat unser Mitgefühl, und mit welchem Lebensmut sie jetzt versucht ihr Schicksal zu meistern, nötigt uns Respekt ab.

Gefreut haben wir uns über die Initiatoren der Spendensammlung für sie. Man wollte sich keine Publicity machen, sondern helfen. Danke schön dafür. Auch unter Gefangenen gibt es Menschlichkeit.

Seit dem 1. Dezember haben wir einen neuen Mitarbeiter und hoffen dadurch vielfältiger zu werden. Wer sich vor Arbeit nicht scheut und gut mit der Schreibmaschine umgehen kann, möge sich bitte bei uns melden. Vollzugslockerungen sind "garantiert", wenn man den Gerüchten glauben kann.

Wir wünschen unseren Lesern ruhige Weihnachten und ein erfolgreiches 1986. Hoffentlich bringt das neue Jahr endlich Verbesserungen für den Strafvollzug.

Ihre Redaktionsgemeinschaft (plus Hoppel'chen)

## IMPRESSUM

HERAUSGEBER:	Insassen der Strafvollzugsanstalt Berlin-Tegel - und Kaninchen "Hoppel" als Maskottchen.
Redaktion:	Michael Gähner, René Henrion, Peter Spinn, Thomas Müller Druck und Technik: Mario Schwarz - Redaktionsgemeinschaft "der Lichtblick" -
VERANTWORTL. REDAKTEUR:	Michael Gähner
VERLAG:	Eigenverlag
DRUCK:	Mario Schwarz - auf Rotaprint R 30
POSTANSCHRIFT:	Redaktionsgemeinschaft "der Lichtblick", Seidelstraße 39, 1000 Berlin 27
ALLGEMEINES:	Die Arbeit der Redaktionsgemeinschaft bestimmt sich nach Maßgabe des Statuts der Redaktionsgemeinschaft "der Lichtblick" vom 1. Juni 1976. "der Lichtblick" erscheint in der Regel einmal monatlich. Der Bezug ist kostenfrei. Eine Zensur findet nicht statt. Einem Teil jeder Ausgabe haben wir Zahlkarten beigelegt - zur Erleichterung für unsere zahlungs- bzw. spendenfreudigen Leser. Die Rückseite des Einlieferungsscheines ist mit einer Spendenquittung versehen, die in Verbindung mit dem Poststempel als gültiger Beleg beim Finanzamt vorgelegt werden kann. Die Spenden an den "Lichtblick" sind als gemeinnützig anerkannt.
WICHTIG:	Soweit nicht anders angegeben: Reproduktionen des Inhalts - ganz oder teilweise - nur mit schriftlicher Erlaubnis der Redaktionsgemeinschaft. Mit vollem Namen gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktionsgemeinschaft wieder.
EIGENTUMSVORBEHALT:	Die Zeitschrift bleibt solange Eigentum des Absenders, bis sie dem Gefangenen persönlich ausgehändigt wird; auf § 31 Abs. 3 StVollzG wird besonders hingewiesen. Hiernach kann der Anstaltsleiter Schreiben anhalten, wenn sie grob unrichtig oder erheblich entstellende Darstellungen von Anstaltsverhältnissen enthalten. Wird die Zeitschrift dem Gefangenen nicht persönlich ausgehändigt, wobei eine "Zurhabnahme" keine persönliche Aushändigung im Sinne dieses Vorbehalts darstellt -, ist sie dem Absender unter Angabe des Grundes zurückzusenden.
DRINGENDE BITTE:	Das Briefamt der JVA Tegel bittet alle Angehörigen und mit Insassen der JVA Tegel im Briefwechsel stehenden externen Leser darum, bei Schreiben an Insassen grundsätzlich zur normalen Anschrift auch die Angabe der Teilanstalt, in der der jeweilige Insasse inhaftiert ist, zu vermerken.

## INHALT:

Hoppel'chen meint...	2
Ehrung für Bernhard Lichtenberg	4
Der "Fall" Kühnle	5
Das aktuelle Interview	6
Am Rande bemerkt	9
Bundesverdienstkreuz für Birgitta Wolf	10
Besuch bei Ingeborg T.	11
Benefizkonzert	12
Kunst im Knast	14
Leserbriefe	17
Pressespiegel	20
Interview mit Dr. Rex	22
Tegel intern	
Haus IV/SothA	24
Offener Brief	26
Sicherungsverwahrung	28

Weniger Rückfälle im offenen Vollzug	30
Die Insassenvertretung informiert	32
Haftrecht	33
Abgeordnetenhaus Landespressediens	37
Der Buchtip	39





# Ehrung für Bernhard Lichtenberg



Am 5. November 1985 wurde in Reinickendorf, in unmittelbarer Nähe der Justizvollzugsanstalt Tegel, ein Platz nach dem Domprobst Bernhard Lichtenberg benannt. 42 Jahre vorher war er auf dem Wege in das Konzentrationslager Dachau verstorben.

Der Bürgermeister von Reinickendorf würdigte Prälat Lichtenberg als Symbolfigur für Menschen, die in der dunkelsten Zeit unseres Vaterlandes für Gerechtigkeit und Menschenwürde eingetreten sind. Er war einer der Männer, die nicht in Gruppierungen, sondern als Einzelkämpfer gelebt haben. Er hat gesagt und geschrieben was viele Menschen gedacht haben, aber niemals wagten öffentlich auszusprechen.

Bernhard Lichtenberg, am 3.12.1875 in Schlesien geboren, begann 1895 mit dem Studium der Theologie. 1899 erfolgte seine Weihe zum Priester. Im August 1900 wurde er Pfarrer an der St. Mauritius Gemeinde in Berlin. 1931 übernahm er als Administrator und 1932 als Pfarrer, die wichtigste Kirche des Bistums, die St. Hedwigs Kathedrale. 1938 wurde er vom Papst zum Domprobst ernannt. Seit dem 8. November 1938, der berüchtigten "Kristallnacht", fügte Lichtenberg bei seinem regelmäßigen Abendgebet, neben der Bitte für die KZ-Insassen, auch noch die Bitte für die verfolgten Juden hinzu: "Lasset uns beten für die Juden und die armen Gefangenen in den Konzentrationslagern, vor allem aber für meine Amtsbrüder." Am 29. August 1941 erstatteten wegen dieses Gebetes für Juden und KZ-Gefangene zwei rheinische Studentinnen gegen ihn Anzeige. Die Gestapo verhaftete ihn am 23. Oktober und verbrachte ihn noch am gleichen Abend in die Strafanstalt Plötzensee.

Unter Ausschluß der Öffentlichkeit fand am 22. Mai 1942 beim Landgericht Berlin, vor dem Sondergericht 1, die Verhandlung statt. Die Anklage lautete auf Kanzelmißbrauch und Vergehen gegen das Heimtückegesetz und enthielt zwei Hauptpunkte:

1. Der Angeklagte hat in Ausübung seines Berufes als Geistlicher am 29.8.41 in einer Kirche auf der Kanzel in einer Abendpredigt Angelegenheiten des Staates in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise vor mehreren Personen öffentlich zum Gegenstand einer Verkündigung gemacht, in dem er für die christlichen Nichtarier, für die Juden sowie für die Häftlinge in Gefängnissen und Konzentrationslagern, insbesondere für seine Amtsbrüder gebetet hat.
2. Der Angeklagte hat in einer gehässigen, hetzerischen und aufreizenden Art und Weise leitende Persönlichkeiten der Partei und des Staates angegriffen sowie ihr Ansehen und die Rechtssicherheit in der Öffentlichkeit gefährdet.

Nach drei Stunden Verhandlungsdauer lautete das Urteil: Wegen Kanzelmißbrauchs und wegen Vergehen gegen das Heimtückegesetz erhält der Angeklagte zwei Jahre Gefängnis.

Der Prälat Bernhard Lichtenberg hatte noch in der Hauptverhandlung dem Staatsanwalt mit Nachdruck versichert, daß er im Wiederholungsfalle genauso reden und handeln würde wie vorher. Darin sah das Gericht eine besondere Gefahr für die öffentliche Sicherheit und außerdem hatte er in seinem Schlußwort betont, daß er in seinem Verhalten keine strafwürdige Handlung sieht. Er mißbilligte die Stellung, welche der nationalsozialistische Staat zur Judenfrage einnahm, weil sie nach seiner Meinung dem christlichen Gebot der Nächstenliebe widersprach.

Am 29.5.1942 kam Domprobst Bernhard Lichtenberg in das Strafgefängnis nach Berlin-Tegel. Einen Menschen mit 67 Jahren ins Gefängnis zu stecken, ist unmenschlich. Dort mußte er, wie alle anderen Gefangenen, Tüten kleben, und er nahm unter der unzureichenden Ernährung ständig ab. Damals durften Gefangene alle vier Wochen einen Brief schreiben und alle vier Wochen einmal Besuch empfangen. Die Verpflegung bestand damals aus einem Liter wässrigen Eintopf, 150 Gramm Brot, einen halben Liter schwarzen Kaffee.

Am 23. Oktober 1943 waren die zwei Jahre Haft beendet. Er wurde aber nicht nach Hause entlassen, sondern wurde der Gestapo überstellt und von dieser sollte er nach Dachau in das Konzentrationslager gebracht werden. Auf dem Wege nach Dachau machte er einige Tage Station in Wuhlheide und mußte dort zwei Tage und zwei Nächte in einer Kammer verbringen. Am 28. Oktober 1943 erließ die geheime Staatspolizei eine Weisung und danach wurde der Gefangene Lichtenberg mit vielen anderen in Richtung Dachau in Marsch gesetzt. Eine neue Zwischenstation war das Gefängnis in Hof. Dort kam Lichtenberg mit 200 meist jüdischen Gefangenen am 3. November an. Am Abend hatte Lichtenberg über vierzig Grad Fieber und am 4. November wurde er in ein Krankenhaus überführt. Dort verstarb er am 5. November 1943.

Hier hatte ein Mann der Kirche erschrocken seine Meinung von christlicher Nächstenliebe vertreten und ist wohlwissend was seine Aussagen bedeuten, bei seiner Meinung geblieben. Es bleibt zu hoffen, daß der Seeligensprechungsprozeß bald entschieden ist und diesem Märtyrer der katholischen Kirche ein Andenken gesetzt wird. -gäh-



# Der »Fall« Kühnle

Am 22. Februar 1985 berichteten einige Berliner Tageszeitungen über den evangelischen Seelsorger der Haftanstalt Moabit, Hans-Martin Kühnle, der mit sofortiger Wirkung suspendiert und an die offene Vollzugsanstalt Düppel versetzt wurde.

Das Spandauer Volksblatt berichtete: "Der Moabiter Sicherheitsbeauftragte Astrath hat gegen Kühnle Anzeige in zwei Fällen bei der Staatsanwaltschaft erstattet. Ermittelt wird dabei unter anderem wegen des Verdachts eines Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz. Außerdem wird Kühnle vorgeworfen, im Verkehr mit Gefangenen ordnungswidrig gehandelt zu haben. Nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten handelt ordnungswidrig, wer unbefugt einem Gefangenen Sachen oder Nachrichten übermittelt. Kühnle hatte, eigenen Angaben zufolge, Anfang Januar außerhalb der Anstalt Tabakpäckchen für noch in Haft befindliche Personen in Empfang genommen und diesen Tabak nach einem vorherigen Austausch mit anderen Päckchen an die betroffenen Gefangenen weitergeleitet."

Am 16. Januar 1985 hatte der Seelsorger der Teilanstalt III und des Krankenhauses in der Justizvollzugsanstalt Moabit dem Teilanstaltsleiter Mitteilung davon gemacht, daß in einem Päckchen Tabak, das er für einen Gefangenen von außerhalb bekommen hatte, Haschisch war. Sicherheits halber tauschte der Pfarrer den Tabak mit Tabak aus seinem eigenen Bestand. Als ihn dann der Gefangene ansprach, ob er nicht eventuell die Päckchen verwechselt hätte, schwante ihm Unheil, und richtig, in einem der Päckchen war Haschisch. Nun hätte dieses Haschisch sicherlich in der Toilette weggespült werden können, und damit wäre der Fall erledigt gewesen. Nicht so Pfarrer

Hans-Martin Kühnle. Als korrekter Mensch machte er eine Meldung mit dem Erfolg, daß außer seiner Suspendierung bis zum heutigen Tag nichts geschehen ist.

Ganz abgesehen davon, ist es eine Riesenschweinerei einen Pfarrer zum Einbringen von Drogen zu mißbrauchen. Jeder, der über längere Zeit in U-Haft war und in dieser schweren Zeit von Pfarrern beider Konfessionen betreut wurde, weiß, wie wertvoll die Hilfe dieser Seelsorger ist. Wenn jemand so skrupellos ist, sich von einem Seelsorger irgendwelche Drogen einschmuggeln zu lassen, besitzt er keinen Charakter. Dieses an die Adresse der betreffenden Gefangenen, die für diesen Vorfall verantwortlich sind.

Nachdem dieser Fall durch die Presse ging, schrieb ich einen Brief an den Bischof der evangelischen Kirche in Berlin, Herrn Martin Kruse. In diesem Brief bat ich ihn seinen Einfluß geltend zu machen, damit nicht Sicherheit und Ordnung auch noch über dem Wirken der Kirche steht. Bis zum heutigen Tag blieb dieser Brief an den Bischof unbeantwortet, und das ist eigentlich ein deutlicher Hinweis, wie weit die Seelsorger der evangelischen Kirche in Berlin auf Hilfe ihres Bischofs bei ihrer verantwortungsvollen Arbeit rechnen dürfen.

Pfarrer Kühnle versieht derweil seinen Dienst in der Justizvollzugsanstalt Düppel und versteht die Welt nicht mehr. Er hat sich seiner Meinung nach korrekt verhalten. Durch das Austauschen des Tabaks konnten keine Nachrichten und keine Drogen eingeschmuggelt werden. Außerdem benachrichtigte er sofort die Teilanstaltsleitung. Diese informierte die Gesamtanstaltsleitung, und durch die Gesamtanstaltsleitung erfuhr davon auch der Sicher-

heitsbeauftragte und stellvertretende Anstaltsleiter der UHuAA Moabit, Astrath. Außerdem verständigte Pfarrer Kühnle die zuständige Behörde beim evangelischen Konsistorium. Damit, meinte er, wäre alles erledigt. Er hatte ja die Fakten offengelegt. Es kam aber anders.

Im Januar erstattete der Sicherheitsbeauftragte Strafanzeige gegen Pfarrer Kühnle. Es war auch der Wunsch des Sicherheitsbeauftragten mit dem Pfarrer nicht länger zusammenzuarbeiten. Allerdings konnte er den Pfarrer nicht vom Dienst beurlauben. Er mußte sich erst an das Konsistorium wenden und das beschloß dann die Suspendierung. Inzwischen ist fast ein Jahr vergangen und außer Ermittlungen bei der Staatsanwaltschaft hat sich nichts getan. Es wurde weder Anklage erhoben, noch wurde dem Pfarrer die Einstellung des Verfahrens mitgeteilt. Was es für einen Menschen bedeutet, solange auf ein Verfahren warten zu müssen, können wir Gefangenen wohl am besten verstehen und mitfühlen.

Allen ist die Sicherheits hysterie in den Berliner Vollzugsanstalten bekannt. Das diese nicht einmal vor einem Pfarrer, dessen Menschlichkeit ausgenutzt wurde haltmacht, zeigt wie wichtig Sicherheit und Ordnung für die Verantwortlichen ist. Ich verstehe nicht, daß dieser Mensch, der sich korrekt verhielt, kriminalisiert wird und jetzt schon fast ein Jahr auf den Termin warten muß.

Menschlichkeit ist für viele Herren in der Justiz ein Fremdwort. Allen, die an der Kriminalisierung des Pfarrers Kühnle mitgewirkt haben, wünsche ich, wenn sie unter dem Tannenbaum sitzen, satte Zufriedenheit und ein schönes Gerechtigkeitsgefühl.

Fröhliche Weihnachten!

-gäh-



# bringt Sicherheit

INTERVIEW MIT DEM SICHERHEITSBEAUFTRAGTEN DER JUSTIZ

Bei einem zufälligen Zusammentreffen wurde der Sicherheitsbeauftragte von einem Redaktionsmitglied um ein Interview gebeten. Er war davon nicht begeistert, sagte aber zu, der Redaktion einen Termin bekannt zu geben. Wir hatten das für Hinhaltenaktik gehalten. Aber schon zwei Tage später bekamen wir diesen Termin. Das folgende Interview wurde spontan ohne vorherige Absprache der Fragen auf einen Tonträger aufgezeichnet und ist bis auf einige sprachliche Verbesserungen original. Wir überlassen es unseren Lesern eine Wertung vorzunehmen.



*Libli:*

Vielen Dank, daß Sie mit uns ein Interview führen wollen. Sind Sie der Meinung, diese Dienststelle, so wie sie hier betrieben wird, ist wichtig für die Sicherheit und Ordnung in der Anstalt?

*Seider:*

Ja, sie ist nötig, da nach einer Organisationsveränderung in der Anstalt vor einigen Jahren sonst einige wichtige Sicherheits- und Ordnungsbereiche nicht mehr teilanstaltsübergreifend abgedeckt gewesen wären.

*Libli:*

Haben sich, seit dem diese Abteilung besteht, die Drogenfunde in der Anstalt verstärkt?

*Seider:*

Das ist eine schwer zu beantwortende Frage, da mir statistische Unterlagen aus der Zeit vor der Einrichtung der Abteilung Sicherheit nicht bekannt sind. Ich meine jedoch, daß ich diese Frage mit ja beantworten kann.



*Libli:*

Werden die Drogen durch Hinweise oder durch Ermittlungstätigkeit gefunden?

*Seider:*

Ich will nicht bestreiten, daß wir auch durch gezielte Hinweise fündig werden. Die Mehrzahl der positiven Kontrollen sind jedoch das Ergebnis gezielter Ermittlungen, u.a. der Auswertung von Gefangenenakten und Verfahrensunterlagen. Wir beobachten und bewerten das Verhalten der Gefangenen in der Anstalt, sammeln Informationen, wobei wir intensiv mit den Teilanstaltsleitern kooperieren. Danach führen wir gezielte Kontrollen durch.

*Libli:*

Das heißt, Sie kommen sporadisch und haben dabei oft Erfolg?

*Seider:*

Ja.

*Libli:*

Was muß passieren, um auf die Dealerstation verlegt zu werden?

*Seider:*

Zur Verlegung auf die A 4 (Dealerstation) muß die übereinstimmende Einschätzung der beteiligten Teilanstaltsleiter und des Sicherheitsbeauftragten vorliegen, daß der betreffende Gefangene in der Anstalt mit Drogen gehandelt hat.

Ich möchte dazu ganz eindeutig sagen, daß wir es uns nicht leicht machen und nicht etwa sagen, wir haben etwas gefunden, nun verlegen wir ihn einfach auf die A 4, da ist gerade ein Platz frei.

Wir sind uns der Verantwortung, die mit so einer Entscheidung verbunden ist und die eine erhebliche Einschränkung des normalen Lebensstandards der betreffenden Gefangenen mit sich bringt, bewußt. Wir versuchen, auch wenn dies von den betroffenen Gefangenen wohl kaum so gesehen wird, gerecht zu sein.

*Libli:*

Zum Jahreswechsel 1985 gab es hier einen spektakulären Fall in Tegel. Ein Gefangener beging Selbstmord, und in einem Schreiben an den Abgeordneten der AL hat er diesem als Grund für seinen Selbstmord mitgeteilt, daß er nicht mehr als Spitzel für die Sicherheitsabteilung zur Verfügung stehen will. Können Sie dazu etwas sagen?

*Seider:*

Das Schreiben dieses Gefangenen, auf den Sie anspielen, hat mich sehr betroffen gemacht, weil er darin Behauptungen aufstellt, die absolut nicht stimmen. Weil er diese Behauptungen jedoch mit seinem Tod bekräftigt hat, ist es für mich sehr schwer, dagegen anzugehen. Ich kann aber mit voller Überzeugung behaupten und feststellen, daß die Anschuldigungen in diesem Schreiben nicht zutreffen.



# Zuviel Unsicherheit?

ZVOLLZUGSANSTALT BERLIN-TEGEL, REGIERUNGSRAT SEIDER

*libli:*

Es gibt also hier in der Anstalt keine V-Leute oder Spitzel, die für Sie arbeiten?

*Seider:*

Es gibt keine V-Leute und keine Spitzel, die in meinem Auftrag arbeiten. Es gibt aber noch verantwortungsbewußte Gefangene - verantwortungsbewußt in meinen Augen - die uns Hinweise geben.

*libli:*

Ist ein Gefangener, der Ihnen Hinweise gibt, in Ihren Augen verantwortungsbewußt?

*Seider:*

So sehe ich das.

*libli:*

Aber alle Gefangenen, die in der Justizvollzugsanstalt sind, haben sich doch außerhalb der normalen menschlichen Gesellschaft bewegt. Meinen Sie, wenn die jetzt hier herkommen und Ihnen Informationen geben oder wenn sie jetzt hier drinnen sind und geben Ihnen Informationen, sind sie wieder zur normalen Gesellschaft zu zählen?

*Seider:*

Das kann man sicherlich nicht so kurz beantworten. Ich meine aber, daß auch ein Gefangener in einer Vollzugsanstalt gewissen Bürgerpflichten nachzukommen hat. Straftaten, wie Drogenhandel und Gewaltkriminalität sind keine Kavaliersdelikte, die man aus Solidaritätsgefühl übersehen darf. Wenn jemand in der Haft lernt, Recht und Unrecht zu unterscheiden und zu werten, die Folgen z.B. des Drogenhandels zu erkennen, und uns entsprechende Hinweise gibt, so ist das für mich ein Zeichen, daß er auf dem rechten Weg in ein soziales Leben ist.

*libli:*

Meine Stellung dazu ist eindeutig. Ich würde niemanden hier innerhalb des Gefängnisses anzeigen, allerdings toleriere ich nicht, daß jemand mit Drogen handelt. Bloß ich finde, Polizisten sind Gefangene doch alle nicht.

*Seider:*

Ich meine mit Anzeigen hier nicht ein "Anscheißen", jeder den anderen, nur um seines Vorteils Willen. Derartiges Verhalten wird schnell erkannt und entsprechend gewertet. Ich finde aber, daß durch Hinweise auf Drogenhändler und Gewalttäter u.a. Tatbestände geklärt werden können, die erheblich zu einer Kriminalisierung auch im Vollzug beitragen und die müßte doch in jedem Falle vermieden werden. So etwas sollte doch im Interesse eines jeden Gefangenen liegen. Nur wenn es nicht zu weiteren Straftatbeständen oder sonstigen erheblichen Störungen innerhalb der Anstalt kommt, können auch die Vollzugsbedingungen in der Anstalt weiter liberalisiert und gefördert werden.

*libli:*

Wenn ich Sie richtig verstanden habe sind Sie der Meinung, durch den Drogenhandel und durch den Drogenkonsum in der Anstalt muß alles viel strenger gehandhabt

werden als es eigentlich gehandhabt werden könnte?

*Seider:*

Sicher, wir müssen die Möglichkeiten, die uns das Strafvollzugsgesetz bietet, viel konzentrierter ausschöpfen, um dem Drogenmißbrauch vorzubeugen und Drogenhandel möglichst klein zu halten.

*libli:*

Ich kenne viele Mitgefangene, die keine Drogen konsumieren und auch gegen jeglichen Drogenkonsum sind. Warum werden Drogenabhängige nicht zentralisiert?

*Seider:*

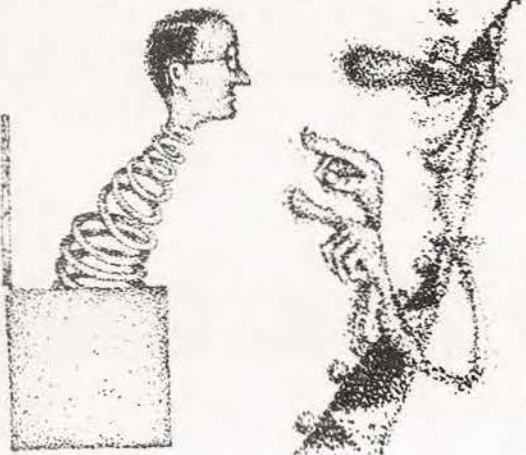
Ich bin für die Größe der Anstalt und für die räumliche Gestaltung nicht verantwortlich. Wir können die Anstalt nicht zerteilen, da es eine sinnvolle Organisation der Anstalt erfordert, daß bestimmte Bereiche teilanstaltsübergreifend geregelt sind, z.B. das Arbeitswesen, die wirtschaftliche Versorgung, die Verwaltung der Habe usw. Da gibt es immer wieder Verbindungsmöglichkeiten, die eine Differenzierung, wie von Ihnen angesprochen, sinnlos macht. Damit müssen wir uns wohl leider abfinden. Es wäre sicherlich viel sinnvoller aus der großen JVA Tegel vier oder fünf völlig unabhängig von einander arbeitende Anstalten zu machen. Erkrankte Drogenabhängige oder Händler könnten getrennt von anderen Gefangenen untergebracht werden und jede Gruppe für sich eine gezielte angemessene Behandlung erfahren.

*libli:*

Das würde bedeuten. Wer Lockerungsmaßnahmen haben will, muß brav und artig sein und alles erzählen was er weiß.

*Seider:*

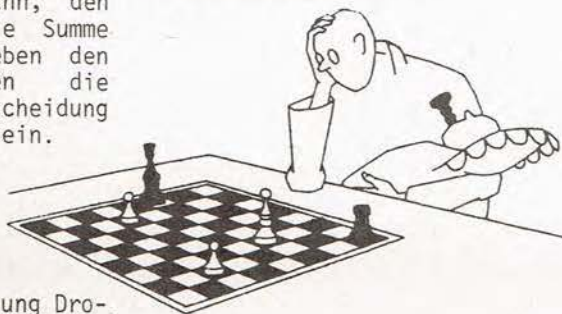
Das wäre ja dann das alte Vergünstigungswesen, das wir vor dem





Vollzugsgesetz hatten. Das Strafvollzugsgesetz räumt jedem Gefangenen von vornherein eine Vielzahl von, zugegeben, kleinen Rechten ein und stellt Vollzugslockerungen in Aussicht, erwartet aber auch eine aktive Mitarbeit an der Erreichung des Vollzugszieles. D.h., daß der Gefangene das Rechtssystem, in dem er lebt, akzeptiert und stützt.

Daß er aktiv und konstruktiv mitarbeitet, positives Beispiel gibt; am Arbeitsplatz, in der Wohngruppe, auf der Station, in der Insassenvertretung. Nicht unterwürfig, sondern erkennbar ehrlich. Dazu gehört sicher auch, daß er Straftatbestände, die er erkennt und die er nicht verhindern kann, den Bediensteten mitteilt. Die Summe dieses Bemühens wird neben den zeitlichen Gegebenheiten die Grundlage für die Entscheidung über Vollzugslockerungen sein.



*libli:*

Wie werden nach Ihrer Meinung Drogen in den Knast gebracht?

*Seider:*

Diese Frage habe ich schon einmal gegenüber einer Reporterin beantwortet. Ich kann dazu nur allgemein sagen, daß Drogen auf vielfältige Weise eingebracht werden. Dazu gehören alle Kommunikationsmöglichkeiten und alle Bewegungsmöglichkeiten, die zwischen der Anstalt und der Außenwelt möglich sind.

Besucher, Gefangene mit Vollzugslockerungen, Fahrzeuge, andere technische Möglichkeiten. Es gibt vielfältige Wege, über die ich mich hier im einzelnen allerdings nicht auslassen möchte.

*libli:*

Wie kann man Beamter im Sicherheitsdienst werden? Bewerben sich Vollzugsbedienstete bei Ihnen oder rekrutieren Sie die Leute nach Ihrem Gefühl?

*Seider:*

Wir haben Gott sei dank genug Bewerbungen, um daraus die uns geeigneter erscheinenden Beamten auszuwählen. Es ist so, daß wir Bedienstete, die Interesse zeigen, vormerken und, wenn wir Personal benötigen, können wir uns dann die geeigneten Bediensteten aussuchen.

*libli:*

Werden die Beamten speziell geschult?

*Seider:*

Sicher, sie werden für ihre Aufgaben speziell geschult. Das ist ja der Vorteil der Sicherungsgruppe, daß sie für bestimmte Aufgaben besser ausgebildet sind, als der normale Vollzugsbeamte. Sie werden ja auch speziell tätig. Z.B. bei den Kontrollen der Hafträume und bei den Kontrollen technischer Geräte werden höhere Anforderungen an die Bediensteten der Abteilung Sicherheit gestellt.

*libli:*

Generell wird so etwas aber nicht gemacht?

*Seider:*

Ich meine, das beweist das normale Aussehen der Hafträume nach den Kontrollen, daß wir so etwas nicht machen.

*libli:*

Was passiert mit jemanden, bei dem Geld in der Zelle gefunden wird?

*Seider:*

Dieses Geld wird auf sein Eigenkonto bei der Zahlstelle eingezahlt und er hat mit einer Disziplinarmaßnahme zu rechnen. Die vom zuständigen Teilanstaltsleiter bearbeitet und ausgesprochen wird. ob der aufgefundene Geldbetrag von uns als Bestandteil eines Drogenhandels gewertet wird, hängt von den weiteren Umständen ab.

*libli:*

Gibt es auch Fälle, wo Leute von anderen Dienststellen, in diesem Falle die Polizei an Informanten Geld gezahlt hat.

Bartak

*libli:*

Sind Sie der Meinung durch diese spezielle Ausbildung finden die Beamten der Sicherheitsabteilung beim Durchsuchen einer Zelle alle versteckten Sachen?

*Seider:*

Ich bin ziemlich sicher, daß wir alle Verstecke finden können. Die Mitarbeiter der Sicherheitsabteilung wenden ja entschieden mehr Zeit auf die Haftraumkontrollen auf, als es der normale Bedienstete bei seiner routinemäßigen Zellenkontrolle kann. Ich meine, daß wir die meisten Verstecke finden werden.

*Seider:*

Mir sind keine derartigen Fälle bekannt.

*libli:*

In einem Lichtblick aus dem Jahre 1983 war ein solcher Vorfall beschrieben, da bekam jemand 2.000,-- DM vom Polizeipräsidenten und dieses Geld war auf sein Eigengeldkonto eingegangen. Ist Ihnen der Fall bekannt?

*Seider:*

Dieser Fall ist mir nicht bekannt.

*libli:*

Von Ihrer Seite werden also für Informationen keine Belohnung bezahlt?

*Seider:*

Nein.

*libli:*

Das können Sie mit Sicherheit ausschließen?

*Seider:*

Das kann ich absolut ausschließen.



*libli:*

Haben Sie dazu keine rechtlichen Möglichkeiten und keine Mittel?

*Seider:*

Ich habe weder eine Kompetenz für derartige Zahlungen, noch finanzielle Möglichkeiten. Das kann ich auch für jede andere Dienststelle im Vollzug ausschließen, dafür gibt es keine Möglichkeiten.

*libli:*

Welche Aufgaben hat denn die Sicherheitsabteilung außer die Anstalt von Drogen frei zu halten?

*Seider:*

Neben der Bekämpfung der Drogenkriminalität liegt die Hauptaufgabe in der Aufrechterhaltung der äußeren Sicherheit der Anstalt, Sicherung der Mauern mit Torbereichen und die Sicherung der Freiflächen der Anstalt.

*libli:*

D.h. also die Freiflächen innerhalb der Anstalt?

*Spider:*

Auch die Freiflächen innerhalb der Anstalt, Freistundenhöfe, Arbeitsbetriebe, auch die Ringstraßen und die übrigen Straßenbereiche. Neben diesen Tätigkeiten haben wir noch weitere Aufgaben übernommen, die zentral für die gesamte Anstalt geleistet werden. Sogenannte Service-Leistungen. Dazu gehört die Röntgenkontrolle aller eingebrachten und die Anstalt verlassenden Gegenstände, die technische Kontrolle aller Geräte, die in die Anstalt kommen und die Anstalt

verlassen. Dann ist da noch das Fotostudio, daß ja auch erforderlich ist, um praktisch Ausführungen o.ä. organisatorisch vorzubereiten.

*libli:*

Gibt es nach Ihrem Wissen Fälle, in denen Beamte in den letzten Jahren Drogen in das Gefängnis eingebracht haben?

*Seider:*

Nein, derartige Fälle sind mir nicht bekannt.

*libli:*

Ist Ihnen bekannt ob ein Ermittlungsverfahren gegen einen Beamten des Hauses IV läuft? Da sollen Gefangene behauptet haben, daß dieser Mann Drogen eingebracht hat.

*Seider:*

Ich weiß, es gab einmal Hinweise gegen einen Bediensteten. Daß diese sich auf Drogen erstrecken, ist mir nicht bekannt.

*libli:*

Ist, seitdem Sie Ihren Dienst bei der Sicherheitsabteilung angetreten haben, ein Beamter wegen dienstlicher Verfehlungen aus dem Dienst entfernt worden?

*Seider:*

Nein, ein derartiger Fall ist mir nicht bekannt.

*libli:*

Wir danken Ihnen für das Gespräch.

-gäh-

## Erziehung im Knast

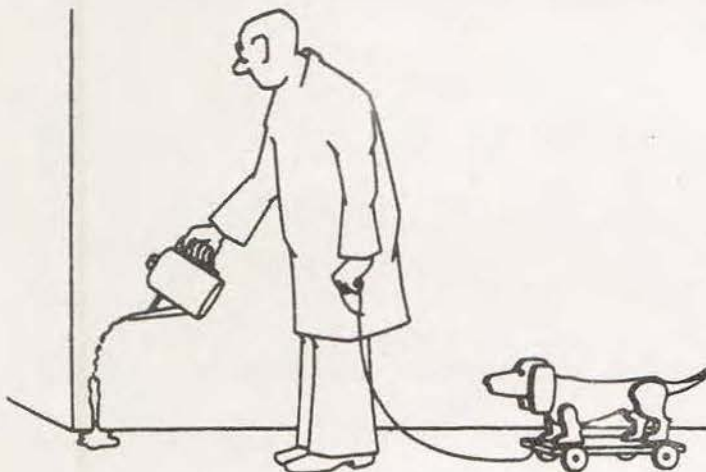
Mit Freude und leichtem Erstaunen konnten wir den schwarzen Brettern entnehmen, daß der Polizeipräsident Verkehrserziehung in der JVA Tegel betreiben möchte. Wie schön!

Wenn man dann auch noch hört, daß vor dem Haus IV ein Kindergarten für die Kinder der Besucher entsteht, kennt die Begeisterung keine Grenzen mehr. Welche ungeahnten Möglichkeiten eröffnen sich da. Dem Kinderspielplatz könnte ja ein Verkehrskindergarten angegliedert werden und auf diesem dann die Gefangenen üben, wie man sich im normalen Straßenverkehr verhält. Da wir ja sowieso alle hier infantilisiert werden, wäre das nur ein weiterer logischer Schritt in diese Richtung.

Besonders angepaßte Gefangene könnten dann mit Kelle und weißer Mütze versehen den Verkehr regeln und leiten. Man sollte diese Gefangenen dann als Gefangenenlotsen bezeichnen und nach entsprechendem, weiteren angepaßten Verhalten auch Gefangenenoberlotsen. Sicherlich eine "lohnende" Aufgabe auf dem Wege zur Erreichung des Vollzugsziels!

Uns ist nicht bekannt, ob sich für diese Verkehrserziehung Interessenten gefunden haben, aber komisch finden wir das ganze. Es zeigt, wie wenig Gefangene als erwachsene Menschen behandelt werden.

-gäh-







Hohe Auszeichnung durch den Bundespräsidenten auf Vorschlag von lebenslang einsitzenden Berliner Strafgefangenen:

## Verdienstkreuz 1. Klasse für Birgitta Wolf

Staatskanzlei lehnte Auszeichnung mehrmals ab\*

**Murnau (jn)** – Dr. Richard von Weizsäcker hat die in Murnau lebende Autorin Birgitta Wolf mit dem Bundesverdienstkreuz 1. Klasse ausgezeichnet. Zu lebenslanger Haft verurteilte Strafgefangene der Berliner Justizvollzugsanstalt Tegel hatten den aus Schweden stammenden „Engel der Gefangenen“ in einem Schreiben an den Bundespräsidenten im April dieses Jahres für diese Auszeichnung vorgeschlagen. Nach mehrmaliger Ablehnung gab die Bayerische Staatskanzlei schließlich dem Drängen des Bundespräsidenten nach, aus der Hand von Regierungspräsident Raimund Eberle nahm Birgitta Wolf die Insignien jetzt entgegen.



Aus der Hand von Regierungspräsident Raimund Eberle nahm Birgitta Wolf das Bundesverdienstkreuz 1. Klasse entgegen. Foto: Kuhn/Reg. v. OB

Begonnen hatte die „Ordensangelegenheit Birgitta Wolf“ im April 1985. In einem Schreiben an Bundespräsident Dr. Richard von Weizsäcker schlug die Redaktionsgemeinschaft der Berliner Gefangenen-Zeitschrift „Der Lichtblick“ die Autorin, die sich im Rahmen der von ihr ins Leben gerufenen „Nothilfe Birgitta Wolf“ seit Jahren um Strafgefangene kümmert und Entlassenen bei der Resozialisierung hilft, für

durch die für die Bearbeitung zuständigen Behörden bereits ein eingehendes Prüfungsverfahren durchgeführt, das zu keinem positiven Ergebnis geführt hat.“

„Die gebotene Vertraulichkeit mißachtend, veröffentlichte die „Lichtblick“-Redaktion dieses Schreiben in ihrer Juni-Ausgabe. Daraufhin ging eine wahre Briefflut der Empörung beim Bundespräsidialamt ein. Strafgefangene aus ganz Deutschland, Anstaltsleiter, Kriminologen, Strafrechts-Professoren und sogar der Bundesjustizminister setzten sich für die Verleihung des Bundesverdienstkreuzes an Birgitta Wolf ein. Als Folge dieser Zuschriften setzte sich der Bundespräsident mit Ministerpräsident Franz-Josef Strauß in Verbindung, der schließlich sein Einverständnis zu der vorgeschriebenen Überreichung der Insignien in Bayern gab. Mit der Aushändigung wurde der oberbayerische Regierungspräsident Raimund Eberle beauftragt.

Neuerlicher Widerhaken in der Ordensangelegenheit war ein Schreiben der Bayerischen Staatskanzlei vom 3. September, worin die Mitarbeiterinnen Birgitta Wolfs gebeten wurden, den genauen Termin der Verleihung beim Ordensreferat der Regie-

rung von Oberbayern zu erfragen und nicht vor der Aushändigung zu gratulieren. Birgitta Wolf deutete dies als Hinweis, daß in bezug auf die Aushändigung immer noch Zweifel bestünden. „Daß Sie, verehrter Herr Bundespräsident, mir vertrauen und mir diese Anerkennung verliehen haben“, schrieb die Schriftstellerin an Dr. Richard von Weizsäcker, „gibt mir zusätzliche Kraft zum Weitermachen. Mir genügt völlig Ihre Entscheidung in dieser Sache und ich verzichte auf eine Überreichung, die eventuell

ungern und ohne spontane Mitfreude vor sich geht.“

Auf weitere Unstimmigkeiten gefaßt, überraschte das Einladungsschreiben der Regierung von Oberbayern zum Termin der Aushändigung die frischgebakene Ordensträgerin aber doch. „Der Herr Bundespräsident“, heißt es in dem Brief, „hat Sie auf Vorschlag des Herrn Ministerpräsidenten mit dem Verdienstorden 1. Klasse der Bundesrepublik Deutschland ausgezeichnet.“ In einem Antwortschreiben korrigierte Birgitta Wolf den

Sachverhalt und teilte der Regierung von Oberbayern mit, daß sie nach neuerlichem Anruf des Bundespräsidenten mit gleichzeitiger Einladung in die Villa Hammerschmidt am 3. Dezember den Verzicht auf die äußeren Zeichen der Anerkennung aufgegeben habe. Regierungspräsident Raimund Eberle, der sich früher selbst für die Gefangenen in der Justizvollzugsanstalt Straubing eingesetzt hat, brachte die Ordensangelegenheit Birgitta Wolf letzte Woche zum Abschluß.

Jan Hendrik Neubert

### Der Kleinanzeigen-Teil.

### Fundgrube für günstige Gelegenheiten

das Bundesverdienstkreuz vor. Das Bundespräsidialamt leitete den Brief den Ordensregeln entsprechend nach Bayern weiter.

Mit dem Bedauern, daß dem Anliegen der Gefangenen nicht entsprochen werden könne, und der Bitte, diese Angaben mit der in Ordensangelegenheiten gebotenen Vertraulichkeit zu behandeln, erteilte die Bayerische Staatskanzlei am 8. Mai den Lebenslänglichen in Berlin-Tegel die Absage. „Auf Grund einer anderweitigen Anregung“, heißt es in dem Schreiben, „wurde

Am 19.11.1985 erhielt Birgitta Wolf nun endlich aus der Hand des Regierungspräsidenten Eberle das Bundesverdienstkreuz I. Klasse. Nachdem sich der Bundespräsident Weizsäcker persönlich mit ihr in Verbindung gesetzt hatte, nahm sie die Auszeichnung auch an.

Wir gratulieren ihr sehr

herzlich dazu. Am 3. Dezember war Frau Wolf beim Bundespräsidenten und wir sind schon sehr gespannt, ob sie uns etwas darüber berichtet, wenn sie am 17. Januar 1986 in Berlin ist.

Den obigen Artikel haben wir dem "Garmisch-Partenkirchen-Tageblatt" entnommen. Zum Glück sind ja nicht alle

Mitglieder der Redaktion Lebenslängliche, aber sonst ist der Artikel zutreffend. Für bayrische Verhältnisse ist der Redakteur ganz schön mutig.

Über den Besuch von Frau Birgitta Wolf beim Lichtblick werden wir im Februar berichten.

-gäh-



# BESUCH BEI INGEBORG T.

"Station 11 - Querschnittgelähmte" - stand auf dem Schild mit Richtungspfeil. Da war mir dann doch etwas flau im Magen. Was sagt man nun zu jemanden, der diesen Weg vor ein paar Wochen noch selbst hätte laufen können? Wird man dich überhaupt reinlassen, wodu nach Papieren gefragt, nichts hast als den Ausgangsschein? Dies und einiges mehr an Fragen ging mir durch den Kopf als ich Ingeborg T. das erste Mal im Krankenhaus aufgesucht habe.

Dann stand ich vor dem Flachbau, konnte durch die Fenster und die Glastüren ein paar Männer und Frauen jeden Alters sehen, und beim nächsten Schritt hatte ich auch schon die Kontaktplatte berührt, die die Türen aufschwingen ließ. Ein paar Schritte mehr und auf die schüchterne Frage von mir nach Frau T., stellte sich ein älterer Herr als ihr Vater vor. "Kommen sie mit in den Tagesraum, Ingeborg wird in ungefähr 'ner Viertelstunde kommen. Dort können wir auf sie warten". Wieder schwingen zwei Türen auf, ein Schritt nach rechts und der Tagesraum, Speiseraum, Fernsehraum - alles in einem - lag vor mir.

Rechts in der Ecke ein Fernseher, in der Mitte mehrere Tische zusammengestellt, die fürs Abendbrot hergerichtet wurden. Gleich neben der Tür ein Kühlschrank, und links in der Ecke zwei breite, graue, durchgesessene Sessel mit einem Beistelltisch an der Wand. Alles in allem nicht gerade ein Raum in dem man sich wohlfühlt. Heinz, ein Freund von Ingeborg, saß da, im Gespräch mit einem Herrn, der auf seine Frau wartete. Ich setzte mich mit Herrn T. dazu. Das Gespräch drehte sich um die alltäglichen Schwierigkeiten, mit denen man als Angehöriger bzw. Freund auf einmal konfrontiert ist. Heinz erzählte von der Wohnungssuche für Ingeborg - die Zeit verging. "Da ist Sie!", herein kam eine junge Frau im Rollstuhl und schon stand ich auf, um ihr die Hand zu geben, Blumen, Konfekt, und ich war natürlich der einzige der zur Begrüßung aufstand.

Was mir auch gleich peinlich war, weil Ingeborg nun zwangsläufig nach "oben" blicken mußte. Derlei Mimositäten hab ich mir inzwischen abgewöhnt, weil die Frau im Rollstuhl keinen Anlaß dazu gibt.

Ingeborg leistet sich nämlich selbst keine, und bald war ein kleiner "Schlagabtausch" im Gange.

Nachdem ich mit dem "Wer? - Woher? - Warum?" rauskam, kriegte ich gleich "ihr seid ja verrückt - warum ich? - ihr habt das nötiger als ich - den Mangel habt ihr -" um die Ohren. Das ließ ich nun "so" auch nicht gelten und hab' nicht damit "hinter dem Berg" gehalten, daß mich der von ihr geäußerte Vergleich in der BZ geärgert hat, weil ich mich auf Tagesausgang und überhaupt zu keiner Zeit als Hund fühle, dem man gerade beibringt ohne Leine über die Straße zu laufen. Das "Eis" war gebrochen. Über "Benefiz" wurde gesprochen, über Sinn, Zweck und Motivation. "Wenn ihr es ehrlich tut, dann okay". So sind wir dann verblieben.

Die Station 11 ist nicht nur Krankenstation sondern auch Rehabilitationszentrum. Denn Ingeborg ist nicht krank, sondern kann nicht mehr laufen. Der Umgang mit dem



Rollstuhl erfordert nicht nur Kraft und Geschick sondern auch die Überwindung der Angst mit ihm um - oder aus ihm herauszustürzen. Ein Kraftsportraum und Simulationen von Treppen und Bordsteinkanten helfen dabei. Das ist kein Ersatz für die alltäglichen Erfordernisse. Die Umstellung des Körpers, vor allem des Darmtraktes muß nicht nur erlernt sondern auch bewältigt werden. Das alles verlangt ständige Disziplin und Konsequenzen und nimmt auf Wunschenken keine Rücksicht.

Der zweite Besuch ist mir schon leichter gefallen. Wir haben uns von unseren Welten erzählt, wie sich das Leben verändert und haben festgestellt wieviel Gemeinsamkeit wir bei aller Unterschiedlichkeit doch haben. Von Freunden, an die man nie gedacht hat und die sich auf einmal als solche erweisen, und von Freunden die langsam

immer mehr aus dem Gesichtskreis verschwinden. " - Ich komm dich bald mal besuchen - das kann ich schon gar nicht mehr hören. Die kommen nämlich dann meistens gar nicht. Da ist es mir doch lieber einer sagt gar nichts und kommt dann einfach". Das kam mir als Knacki richtig bekannt vor. Von "Neu - Leben" haben wir gesprochen und daß man da durch muß, nicht nur arrangieren oder "faule" Kompromisse schließen. "Manchmal denk' ich, jeden Morgen müßtest du den, der dir das angetan hat, voll eine einschenken können. Ich muß jetzt mit diesem Rollstuhl leben ob ich will oder nicht. Aber dann denk' ich wieder, daß mir das auch nichts hilft, deswegen werd ich auch nicht mehr laufen können. Sagt doch neulich ein Pfleger zu mir, daß es nichts gibt was er tun kann was ich nicht tun könnte. Ich sag - Du spinnt - und er sagt - Nee -. Na mal sehen".

Von dem Training hat sie mir erzählt, wie ätzend es ist, wenn man dabei allein ist und so gar keine Lust hat, von den Übungen mit dem Rollstuhl und daß ihre Straßenerprobung wegen dem blöden Schnee ausgefallen ist. Aber auch, daß sie es vielleicht schafft mit einem Pfleger zu dem Konzert ins Quartier Latin zu kommen.

"Eigentlich ist es ganz gut, daß mir das jetzt passiert ist. Ein paar Jahre früher hätt' ich das vielleicht nicht so gesehen und nur gedacht - was du jetzt alles versäumst -. Wenn ich älter gewesen wäre hätt' ich das alles körperlich nicht mehr so gepackt. Aber jetzt sag' ich mir - das wollen wir doch erstmal sehen und bei meiner Konstitution bin ich in ein, zwei Monaten draußen. Ja - ich fühl' mich hier auch oft wie jemand im Knast. Endlich mal wieder vier eigene Wände haben und nicht dauernd einer um einen rum".

"Entweder ihr wollt oder aber eure Motivation ist noch nicht so, dann geht's eh in die Hose. Ich schätze aber ihr werdet alles auf die Beine stellen", hat mir Ingeborg geschrieben, als wir uns wegen der Benefizveranstaltungen nochmals austauschten. Und das sagt, glaub' ich, mehr über sie aus als ich das hier überhaupt kann.

Meine Hochachtung Ingeborg!

Michael Preisinger  
JVA Berlin-Tegel, TA V



# BENEFIZKONZERT

Mit Benefizveranstaltungen ist das so eine Sache. Oft genug kam es vor, daß gespendete Gelder den eigentlichen Empfänger nicht erreichten und oft genug wurden daraus auch reine "Promotionskisten" der Veranstalter und Teilnehmer. Für die "Berufszweifler" dieser Welt wird das auch immer so bleiben, da hilft keine seriöse Abwicklung und keine Information. Dies hindert aber niemand daran immer wieder zu Benefizveranstaltungen aufzurufen, ob für Gruppen, Einzelpersonen oder für eine Sache. Genausowenig wie es viele Menschen nicht daran hindert Benefizveranstaltungen zu besuchen, um so einen moralischen und finanziellen Beitrag zu leisten.

Die Rockband der JVA Tegel/TA I, "Armageddon", hat nun zwei Benefizveranstaltungen für Ingeborg T. initiiert und mitorganisiert. Ingeborg T. wurde von einem Häftling der JVA Tegel, der bei einer Ausführung flüchtete, angeschossen und ist heute durch diese Verletzung querschnittsgelähmt.

Am 9.12.85 findet die erste Veranstaltung im Kultursaal der JVA statt. Der "SF Beat" wird live dabei sein und verhilft so der Veranstaltung "von Drinnen nach Draußen". Gespräche zum Thema und ein Spendenaufruf stehen im Vordergrund der Sendung; daß die Musik nicht zu kurz kommt, dafür werden die Knastband "Armageddon" und die Band "Skyhook" sorgen. Die zweite Veranstaltung, mit "Kiev Connolly Band & The Missing Passengers and Guests" und den "Escalatorz" findet am 11.12.85 im Quartier Latin statt.

Wiedergutmachung, Schadensersatz, Sühne - sind zentrale Themen zu Gewalttaten. Ob vor Gericht, im Justizsenat, in der Öffentlichkeit oder im Strafvollzug, nicht selten ist zwischen Theorie und Praxis eine unüberbrückbare Kluft. Finanziell ist beim Täter nichts "zu holen" weil er nichts hat und während einer jahrelangen Haft zu nichts kommt, außer einer Anhäufung von Pfändungsbescheiden. Hier liegt ein Grundgedanke für die Benefizveranstaltungen für Ingeborg T. Ihre Rückkehr ins berufliche Leben als Taxifahrerin bedarf der Umrüstung eines Wagens. Die Ausstattung einer Wohnung, von Auffahrtsrampen, über Einrichtung, bis zum Umbau sanitärer Einrichtungen, ist aufwendig. Anschaffung und Erhaltung von Dingen des alltäglichen Gebrauchs werden viel Geld erfordern. Nicht eine "müde Mark" wird den körper-

lichen Schaden, von dem seelischen ganz zu schweigen, wieder "gut" machen. Vielmehr sind die Spenden von Häftlingen (über die Pfarrämter), die Spenden der Berliner Bevölkerung, die Eintrittskasse aus der Veranstaltung im Quartier Latin und die finanzielle Unterstützung des "Rocksensors" Bernd Mehlitz (für die Veranstaltung in der JVA), die praktischen Hilfeleistungen zur Rehabilitation von Ingeborg T.

Entgegen allen Vorurteilen sind Häftlinge Menschen, die, genau wie jeder andere Bürger dieser Stadt, Gefühle haben. Menschen die von dem Geschehen an Ingeborg T. getroffen und betroffen sind und ihre Hilfsbereitschaft, ihr Mitgefühl und ihr Verständnis für die eingetretene Situation zum Ausdruck bringen wollen. Durch unser Engagement und den Willen zur Durch- und Ausführung der Benefizveranstaltungen hoffen wir Ingeborg eine moralische Hilfe zu geben das Leben im Rollstuhl zu meistern und nicht aufzugeben.

In vielen Fällen treffen Opfer und Täter "nur" zweimal aufeinander; bei der Tat und vor Gericht. Ob eine Kommunikation zwischen Opfer und Täter zu einem späteren Zeitpunkt, über das Geschehen, sinnvoll und hilfreich wäre, ist umstritten. (Versuche in der Praxis des Strafvollzuges sind dem Autor nur aus den USA bekannt). Die Benefizveranstaltungen für Ingeborg T. können dazu keinen Beitrag leisten. Genausowenig dienen sie dazu in der Öffentlichkeit ein Bild vom "bösen" und "guten" Gefangenen zu demonstrieren. Die Häftlinge der JVA Tegel sind weder die Mitschuldner noch die Richter ihres Mithäftlings Eberhard B. "Wer im Glashaus sitzt soll nicht mit Steinen werfen" und jeder der auch nur ansatzweise dazu aufruft muß sich einmal ernsthaft fragen, ob und wem es dient untereinander noch weitere Isola-

tionen zu betreiben und wohin dies führt.

Der Anstaltsleiter der JVA Tegel, Herr Lange-Lehngut, hat die Schirmherrschaft über die Benefizveranstaltungen übernommen. Dies geschah auf ausdrücklichen Wunsch von "Armageddon". Jedem Verdacht, daß die Spendengelder nicht ausschließlich Ingeborg T. zukommen, soll damit vorgebeugt werden. Weder von Herrn Lange-Lehngut, noch von Seiten des Justizsenators, Herrn Scholz, der die Genehmigung für die Veranstaltung in der JVA Tegel erteilt hat, wurden Auflagen zur Berichterstattung oder Aufforderungen zu "bestimmten" Klarstellungen gemacht. Planung und Organisation der Benefizveranstaltungen wurden ausschließlich von der Knastband "Armageddon" - unter der Leitung von Frau Ingrid Ihnen - und von Herrn Ralf Manthey (Bassist der "Kiev Connolly" Band) durchgeführt.

Den Worten die Taten folgen zu lassen ist der Sinn und Zweck von Benefizaktionen. Mißstände und Not werden durch sie gemildert. Die vielen "Tropfen auf die heißen Steine" die von einer Vielzahl von Gruppen und zu den unterschiedlichsten Zwecken "ausgeschüttet" werden zeigen doch eines: "Steter Tropfen höhlt den Stein". Die Abschaffung der Ursachen selbst muß auf einer anderen Ebene erreicht werden. Wir - die Häftlinge der JVA Tegel - können nicht jedem Opfer eines Verbrechens durch Spenden oder Benefizaktionen helfen oder dadurch "das Verbrechen" aus der Welt schaffen. Aber gerade das ist auch keine Argumentation gegen Benefizveranstaltungen.

Ingeborg T. hat die Courage gehabt sich mit einem "Knacki" über die Fragwürdigkeiten und die Motivation zu diesen Benefizveranstaltungen zu unterhalten. "Wenn ihr es ehrlich gern tut, dann okay!", war ihre einzige "Bedingung". Sie hat die Hand, die wir ihr geboten haben, angenommen - wer das für sich nicht kann ist arm.

Michael Preisinger  
JVA Berlin-Tegel, TA V







## Wir meinen:

Über die Anteilnahme am schweren Schicksal der Ingeborg T. muß man sich nicht streiten. Unser Mitgefühl gilt dieser Frau, die jetzt versucht ihr schweres Schicksal zu meistern. Die spontane Sammelaktion von Mitgefangenen im Haus III für dieses Opfer einer Gewalttat war eine schöne, sehr menschliche Geste. Vor allen Dingen ist diese Aktion von Gefangenen ohne Einschalten der Obrigkeit ausgeführt worden.

Was mir allerdings unverständlich ist und bleiben wird, sind die Reaktionen der Mitgefangenen gegen den Verursacher dieser Verletzungen. Daß man eine solche Tat nicht billigen kann, ist meines Erachtens selbstverständlich. Aber deshalb dürfen wir Gefangene nicht Richter spielen und diesen Menschen wegen seiner Tat verurteilen. Eberhard B. ist genauso Gefangener wie wir und wird auch für diese Tat verurteilt werden. Dafür sind Gerichte und Richter da. Daß die Justizverwaltung diesen Urlaubsmissbrauch als willkommene Gelegenheit nutzt, die Ausführungs- und Urteilspraxis zu verschärfen, kann diesem Mitgefangenen nicht angelastet werden.

Das Benefizkonzert ist unter der Schirmherrschaft unseres Anstaltsleiters und für ihn wieder eine Gelegenheit zu zeigen, wie menschlich es doch im Knast zugeht. Da kommt der SFB und berichtet über die heile Welt hinter Gittern und der Bürger auf der Straße fragt sich, ob die Knackis es auch ehrlich meinen.

Ich glaube, viele Gefangene distanzieren sich von diesem "Rummel" und meinen, hier ist des Guten etwas zuviel getan worden. Die Spendenaktion war gut, sie war spontan und menschlich und ein echtes Zeichen von Anteilnahme. Was bringt das Benefizkonzert im Knast außer Publicity? Da wird die Öffentlichkeit noch einmal auf diesen bösen Vorfall gestoßen und neue Emotionen geweckt.

Wirkliche Wohltaten sind leise! In der Bibel steht, wer ohne Fehl ist, der werfe den ersten Stein. Ich werfe ihn nicht, ich solidarisiere mich mit meinem Mitgefangenen B. und verurteile nicht ihn, sondern seine Tat.

-gäh-

Viele der Tegeler Gefangenen stehen dem Rummel um das Benefiz-Konzert sehr mißtrauisch gegenüber. Das ist kein Wunder! Ist doch zu befürchten, daß die restliche Kunst-/Kultureinöde imhiesigen Strafvollzug kaum noch von den Entscheidungsgewaltigen angesprochen wird - man hat ja etwas zum Vorzeigen! Gut wäre dieses Konzert nur, wenn es eine Signalwirkung hat und wir in Zukunft weniger Lange-Lehngut/Mayer-Hürden bei Kulturinitiativen überspringen müssen.

Doch zum Konzert selber. Eine halbe Stunde vor Beginn war bereits Einlaß und es wurde nicht so recht "knackvoll". Mindestens 30 Plätze blieben unbesetzt. Die Herren VDL's (überhaupt war die ganze "hohe Leitung" versammelt) sind in den einzelnen Häusern regelnd eingeschritten und so verblieben die meisten Insassenvertreter und andere "Störenfriede" unter Verschuß. Und mit diesem Geschmack im Mund sollte man benefizen!

Der anwesende S-F-Beat brachte eine Telefonschaltung mit Ingeborg T.

Recht kühl war's im Quartier Latin. Die "Escalatorz" halfen dem in wenigen Minuten ab. Sie wurden durch die vielen, vielen Gäste unterstützt, die total mitgingen. Ein bunt gemischtes Publikum. Ich schätze, daß bestimmt 1.000 da waren.

Das Benefizkonzert stand unter der Schirmherrschaft "unserer" Anstaltsleitung und dementsprechend war sie auch vertreten. Selbst Gruppenleiter und anderes Personal in Zivil war präsent. Sehr erfrischend bei dieser Veranstaltung, daß von keiner Seite Statements abgegeben wurden. Lediglich in der Umbauphase für "Kiev Connolly Band & The Missing Passengers and Guests" fielen einige erläuternde Worte von Carsten M. (S-F-Beat). Er nutzte die Pause, um einen Live-Mitschnitt aus der JVA Tegel, zugunsten von Ingeborg T., amerikanisch zu versteigern. Die Idee kam von unserer Knastband.

Die Stimmung erreichte den Siedepunkt bei "Kiev Connolly & Co." Es ist schon lange her, daß ich einen



„... und wir würden die Party gern unter das Motto ›Welthungerhilfe‹ stellen!“

zustande. Dieser sympathischen Frau mit soviel Courage war der Rummel zuviel. "Sie ist so etwas nicht gewöhnt", waren ihre Worte. Echte Betroffenheit machte sich bei der Schilderung ihres Rehabilitationsprogrammes breit. Ich fand gut, daß die Spender der Geldmittel nicht genannt werden wollten (Gefangene aus unseren Reihen) und somit auch nicht von S-F-Beat und ZDF über den Äther geschickt wurden.

Ab 19 Uhr viel Musik. Zuerst spielte die Hausband der TA I. Zum Abschluß des Abends die "Skyhook". Da kam Stimmung auf. Den Bandmitgliedern war anzumerken, daß sie Spaß am Spielen hatten. Sie konnten sich erst nach einer Zugabe verabschieden. Musikalisch war der Abend ein Erfolg.

-tom-

so starken und abgefahrenen Sound live gehört habe. Sehr, sehr gut!

Übrigens habe ich den Bandleader von "Skyhook" getroffen. Das Konzert im Kultursaal hat der Gruppe echt Spaß gemacht. Sie würden gerne wiederkommen. Na, an uns soll es bestimmt nicht liegen!

Nun bin ich gespannt, zu welchem Anlaß es wieder mal ein Benefizkonzert gibt. Wie wär's zum Beispiel für die Hinterbliebenen eines Polizeiopfers? Oder macht der Polizeipräsident jetzt selbst ein Benefiz-Konzert?

-tom-





Am 30.11.1985 schloß im Haus am Kleistpark die Ausstellung "Kunst im Knast" die Pforten. Auf Initiative der Kunstamtsleiterin Frau Katharina Kaiser kam diese Ausstellung nach Berlin. Die Resonanz war sehr gut und es wurden viele Besucher gezählt.

Leider kamen nur sehr wenige Schulklassen zu dieser Ausstellung. Das lag daran, daß der Senator für Schulwesen nicht informiert wurde. Wem dieses Versäumnis nun anzulasten ist, konnten wir nicht klären, es ist aber schade. Gerade für Schüler ist ein solcher Besuch bestimmt interessant.

# Kunst im Knast

Trotz gegenteiliger Aussagen unseres Anstaltsleiters, hat Berlin nichts Gleichwertiges zu bieten. Kunst im Knast gibt es hier nicht. Früher (in den sechziger Jahren) war die Strafanstalt Tegel in kulturellen Dingen führend. Das hat sich bedauerlicherweise geändert.

Ob es nur am Fernsehen liegt?

Am 28.11.1985 fand zum Thema "Kunst im Knast" eine Diskussion im Haus der Kirche statt. Die Meinungen zu dieser Veranstaltung waren sehr geteilt, deshalb haben wir auch zwei Berichte über diese Veranstaltung im Anschluß an diesen Artikel veröffentlicht.

-gäh-

Am 28.11.85 fand im Haus der Kirche eine Podiumsdiskussion über das Thema "Kunst im Knast" anlässlich einer Ausstellung, die z.Zt. in Berlin gezeigt wurde, statt.

Auf dem Podium waren vertreten der Leiter der JVA Tegel, Senatsrat Lange-Lehngut, die Kunstdidaktikerin Helga Kämpf-Jansen von der Universität Gießen, der Kunstdidaktiker Prof. H.K. Ehmer von der Universität Münster, sowie von der Hochschule der Künste Elisabeth Brunner, und von der Volkshochschule Steglitz Gottfried Ebert, dazu aus der Frauenhaftanstalt Plötzensee Chris Gobien und aus Düppel der Schriftsteller Peter Feraru, als Podiumsdiskussionsleiter der Journalist Jens Brüning.

Begonnen wurde mit der Vorstellung der einzelnen Podiumsmitglieder. Dabei fiel auf, daß Gottfried Ebert schon fast ein Referat hielt, welches nach einer gewissen Zeit sehr ermüdend wirkte. Nach dieser Vorstellung eröffnete Jens Brüning die Diskussion mit dem Plenum. Was nun folgte war eine Katastrophe. Das Thema "Kunst im Knast" war gar nicht mehr aktuell, sondern es erfolgten nur noch unsachliche Angriffe gegen die Anstaltsleitung Lange-Lehngut. Dazu muß noch gesagt werden, daß, ehe die Veranstaltung begann, auf jedem Platz ein sogenannter "Forderungskatalog" einer Gruppe aus der JVA Tegel lag, aus dem man ersehen konnte, auf welches Gleis die Diskussion geleitet werden sollte. Auch ist noch zu erwähnen, daß Frau Kaiser vom Kunstamt Schöneberg die Veranstaltung eröffnete und ein Mitarbeiter des Hauses der Kirche einen Brief eines Inhaftierten verlas, der an der Veranstaltung teilnehmen sollte, aber keine Erlaubnis dazu erhielt. Das war eigentlich der Aufhänger für diese Diskussion, die besser nicht stattgefunden hätte. So wurden Senatsdirigent Bung sowie Senatsrat

Bericht über die Podiumsdiskussion von Karlheinz Lüdecke

Lange-Lehngut mit Fragen bombardiert, die mit dem eigentlichen Thema des Abends überhaupt nichts zu tun hatten.

Die Probleme des Strafvollzuges sind im allgemeinen bekannt, jedenfalls für die Leute die an solchen Veranstaltungen teilnehmen. Für Leute die eventuell aber im Vollzug tätig werden wollen, sind solche Veranstaltungen abschreckend und widerwärtig.

Sehr erfreulich war das Verhalten der beiden Inhaftierten auf dem Podium, Chris Gobien und Peter Feraru. Letzterer wurde aus dem Plenum von einem ehemaligen Mitarbeiter des Lichtblicks, der Gefangenzeitung der JVA Tegel, in scharfer Form angegriffen und u.a. als Verräter betitelt. Feraru nahm es gelassen hin und konterte in sachlicher Art und Weise.

Die Angriffe aus dem Plenum gegen die Justizverwaltung waren zum Teil beleidigend und ekelhaft, man kann

te Senatsrat Lange-Lehngut nur bewundern, daß er das Podium unter diesen Umständen nicht verlassen hat. In diesem Zusammenhang sollte aber auch Kritik an dem Diskussionsleiter Jens Brüning geübt werden. Er war nicht gewillt oder auch nicht in der Lage, die Diskussion in die richtige Bahn zu lenken, sondern er ließ zu, daß diese Angriffe erfolgten, obwohl sie mit dem Veranstaltungsthema nicht soviel zu tun hatten.

Wenn bei einer anderen Veranstaltung in sachlicher Form diese Angriffe erfolgen würden, könnte nichts gesagt werden, aber die Art und Weise macht es aus.

Es zeigt immer wieder, wenn solche Veranstaltungen, besonders im Haus der Kirche, stattfinden und Vertreter der Justizverwaltung auf dem Podium sitzen, kommt es zu solchen verhängnisvollen Vorstellungen. Man muß fragen, wem nützen eigentlich solche Veranstaltungen etwas? Den Inhaftierten doch überhaupt nichts, im Gegenteil, durch solche Veranstaltungen kann genau das eintreten, was überhaupt nicht beabsichtigt war, es kann weitaus schlimmer werden, nur nicht zum Wohle des einzelnen Inhaftierten.

Wenn man nun zum Thema selbst kommt, muß man annehmen, daß der Berliner Strafvollzug hinter dem Mond liegt und die wahre künstlerische und kulturelle Arbeit nur aus Butzbach kommt. In Wirklichkeit ist es aber so, daß Berlin, angefangen 1968, tonangebend für die kulturelle Arbeit im Vollzug war. Was wurde an Aktivitäten den Inhaftierten zur damaligen Zeit alles geboten. Es begann damit, daß die gesamten Redakteure des RIAS, des SFB in die Anstalt kamen, Vorlesungen hielten, Schauspieler Gruppenarbeit machten oder Diskussionen abhielten, Vorträge gaben, so u.a. Wolfgang Gruner, Stachelschweine,





Dieter Frauboes, Frau Dannemann, Boleslaw Barlog, der Intendant der Philharmonie Stresemann, Sängerinnen und Sänger, Regisseure, bunte Veranstaltungen wurden im Kultursaal abgehalten, Boxer, Catcher kamen, Sportfeste wurden mit bekannten Sportlern veranstaltet, es wurden Ausstellungen gezeigt u.a. im Haus der Kirche, in der Albert-Schweizer Gemeinde, in der Magdalenen-Kirche, im Kunstamt Reinickendorf, Basare wurden abgehalten, eine große Veranstaltung im Haus der Kirche wurde für die Opfer von Straftätern veranstaltet an dem Inhaftierte aus der Anstalt teilnahmen, und da heißt es nun, im Berliner Vollzug geschieht nichts.

Es kommt hinzu, daß politische Veranstaltungen zum Zwecke der Diskussion mit Prof. Ehmke, mit Dr. Heinemann, mit Schütz, mit Neumann stattfanden, daß einige Richter u.a. Präsident Saarstädt, und einige Staatsanwälte sich zur Diskussion stellten. Unzählige Gruppenarbeiten, gerade was Malerei betraf, wurden durchgeführt. Musikgruppen waren da, es gab ein ausgezeichnetes kleines Orchester, Spielgruppen und Schachgruppen gab es, da muß man sich natürlich fra-

gen: muß der Berliner Strafvollzug von Butzbach lernen oder hat nicht etwa Butzbach von Berlin gelernt?

Bemerkenswert, sei noch gesagt, daß zu solchen Diskussionen immer Leute herangezogen werden, die meistens von der Sache her ungenügend informiert sind, immer was zu hören bekommen, aber immer nur das Negative. Es wird auch nie den Sachverhalten richtig nachgegangen. Deshalb ist es auch unverständlich, daß Vollzugshelferinnen oder Gruppenleiterinnen Dinge vorbringen, die sie nur von ihren Schützlingen hören. Objektivität kennen sie scheinbar nicht, sonst könnten nämlich nicht solche Diskussionsveranstaltungen in dieser Form stattfinden. Bei allem Wohlwollen den Inhaftierten gegenüber, muß aber auch die Gegenseite angehört und respektiert werden. Wenn etwas abgelehnt wird, gibt es Möglichkeiten

der Beschwerde und wenn eine Ausführung abgelehnt wird, weil eventuell die Sicherheit nicht gegeben ist, muß man es versuchen zu verstehen, man kann dann die Gelegenheit in einem persönlichen Gespräch klären. Sicherheit und Ordnung ist heute leider vorrangig, ob es so sein muß ist eine andere Frage. Nur steht auch hier der Anstaltsleiter vor einer schwierigen Aufgabe, auch er möchte nicht seinen Job verlieren, es ist kein Manager-Job wie es in der Diskussion genannt wurde, denn wenn etwas passiert, wird er zur Rechenschaft gezogen und kein anderer, das sollte man auch bedenken.

Bei dieser Veranstaltung hätte besser darüber diskutiert werden sollen, wie es anders gemacht werden kann, was für Möglichkeiten es geben könnte, um wieder solche Aktivitäten stattfinden zu lassen, wie sie einmal waren. Der Abend war ein Fiasko. Fazit: Schade um die Zeit.

Auch gab es wieder Dispute um den Lichtblick. Es sei hier noch einmal gesagt, ob es nun von allen begriffen wird oder nicht, unabhängig ist er nicht, weil er von Senatsmitteln bezahlt wird, aber er ist und bleibt vollkommen unzensuriert.



Einen Urlaubstag dafür zu nutzen, im Haus der Kirche die Podiumsdiskussion über Kunst im Knast zu verfolgen, war mir wichtig. Warum ich dann ziemlich enttäuscht gewesen bin, soll der Bericht zeigen.

Die Besetzung des Podiums gestaltete sich folgendermaßen:

Sinnigerweise von links nach rechts saßen Herr Lange-Lehngut, Leiter der JVA Tegel, Herr Bung, Leiter der Abt. Strafvollzug im Senat und Herr Ebert von der Volkshochschule Steglitz. Daneben ein Mitgefangener aus Butzbach, an dessen Namen ich mich leider nicht erinnere, ihm zur Seite aus der JVA Plötzensee die Mitgefangene Chris Gobien. In der Mitte saß der Diskussionsleiter Jens Brüning (Journalist), dann der Mitgefangene Peter Feraru aus der JVA Düppel, sowie von der Hochschule der Künste Frau Brunner. Abschließend die beiden Kunstdidaktiker von der Uni Gießen Frau H. Kämpf-Jensen (seit 1983 Leiterin des Projekts) und Herr Prof. H.K. Ehmer von der Uni Münster. Er hatte die Leitung von 1980 bis 1983.

Der Abend wurde mit einem einleitenden Wort der Gastgeberin Frau Kaiser vom Kunstamt Schöneberg eröffnet. Jeder der Podiumsbesetzung stellte sich anschließend mit einigen Sätzen zum Thema "Kunst im Knast" vor. Es fielen ein paar sehr schöne Worte - leider mit wenig Bezug zur Realität. So waren die kritischen Stimmen bei der folgenden Diskussion in der Mehrzahl.

Dazu zähle ich auch das ausliegende Flugblatt. Einige Gefangene der JVA Tegel haben darin einen Forderungskatalog aufgestellt, dessen Punkte aufmerken lassen (die meisten jedenfalls). Das Blatt ist im Anschluß dieses Artikels abgedruckt.

Es fiel auf, daß elementare Dinge im Berliner Strafvollzug nicht

funktionieren, und es ließ sich deshalb schlecht direkt über "Kunst im Knast" diskutieren. Störend und wohl für die schlechte Atmosphäre verantwortlich, waren die wenig aussagenden Äußerungen der Herren Bung und Lange-Lehngut.

Das zum größten Teil aus externen Mitarbeitern und Vollzugshelfern bestehende Publikum (etwa 100 Personen) befragte mit etwa 15 Wortmeldungen den auch so guten Willen der Senatsherren. Einige Beispiele:

Peter Feraru sprach das fast brachliegende Tonstudio (Knastinterner Rundfunk) im Haus II und das häufige Fehlen der Zellenlautsprecher an. Herr Lange-Lehngut meinte, die Insassen zeigten kein großes Interesse an diesem Studio. Sicher nur ein Grund und unerwähnt geblieben, ist, daß es in diesem Haus keine Insassenvertretung gibt, die die Gefangenen motivieren könnte.





So wurde auch bemängelt, daß keine Insassenvertreter zu der Veranstaltung "Kunst im Knast" geladen wurden bzw. eine geplante Ausführung (aus dem Haus III E) aus unerfindlichen Gründen nicht klappte. Der "privaten" Initiative eines Kollegen ist es zu verdanken, das überhaupt einer von der Insassenvertretung anwesend war. Auch er nutzte einen seiner ersten Urlaubstage für diese Diskussion.

Aus dem Publikum wurde kritisiert, daß es nicht gerade Kunst im Knast unterstützend sei, wenn Gemeinschaftsausführungen von Gefangenen zu kulturellen Anlässen ersatzlos gestrichen sind.

Ein anderes Problem sprach ein Filmemacher an. Er war sehr erstaunt, daß wir Knackis scheinbar keinen Bock darauf haben Super 8 Filme zu drehen. Die Auskunft bekam er von Herrn Mayer (Soz.-Päd. Abt.). Dieser Herr muß eine ausgesprochene Fachkraft sein, glaubt man den Worten des Anstaltsleiters. Der Vorgang sei ihm aber nicht bekannt,

meinte er wiederum. Wie schön für ihn - wie unergiebig für uns.

Bei dieser Gelegenheit kam von den Menschen der Wunsch, eben nicht nur bei der Anstaltsleitung wegen Knastarbeit vorzusprechen. Mindestens parallel dazu soll auch Kontakt zum Lichtblick aufgenommen werden, um so in unserer Zeitung Initiativen von draußen publik zu machen.

Die schon arg strapazierte angebliche Anstaltskonformität des Lichtblicks wurde dabei für einige Sekunden zum Mittelpunkt des Abends. Der Diskussionsleiter Jens Brüning ging aber auch mit dieser Situation souverän um.

Es meldete sich nun eine junge Frau zu Wort, stocksauer und innerlich bewegt. Sie kam gerade aus dem Frauenknast (Urlaub?). Dort sei kunst-/kulturmäßig absoluter Totentanz angesagt, meinte sie. Daß die Diskriminierung der Frauen im Knast nicht aufhört - wen wundert's? Es erscheint notwendig dies mehr an die Öffentlichkeit zu bringen. Und: Der Lichtblick ist auch euer Forum!

Vielen Anwesenden ging der Hut hoch als sich die Betreuerin der Tegeler Musikgruppe zu Wort meldete und sich mit Knicks bei der Anstaltsleitung für die Unterstützung bedankte. Diese Aktion ist bestimmt auf fruchtbaren Boden gefallen! Herr Lange-Lehngut hat den ihm zugeworfenen Ball begierig aufgefangen und seine Kunst-/Kulturinitiativen gleich dreimal mit der Musikgruppe belegt. Er vergaß nur zu erwähnen, daß diese Gruppe immense Schwierigkeiten zu überwinden hatte. Wir können erst davon ausgehen, daß die Musiker erst gefördert wurden, als sie als Knastband einen Sonderpreis des Senatswettbewerbs gewannen und das Benefiz-Konzert in's Leben riefen.

Ein Resümee bleibt mir noch: Daran zu erinnern, daß wir uns nach wie vor nicht auf die Anstaltsleitung verlassen können und daher möglichst viel in unsere eigenen Hände nehmen müssen.

-tom-

## F O R D E R U N G S - K A T A L O G

1. Der Sachmittel-Etat für Gruppenarbeit muß erweitert werden. Es geht nicht an, daß freiwillige Mitarbeiter die Materialien, die sie zur Gruppenarbeit benötigen, aus der eigenen Tasche bezahlen müssen! (z.B. Ebert)

2. Die freiwilligen Mitarbeiter müssen überhaupt, und zwar einheitlich honoriert werden. Eine Einstufung in unterschiedliche Honorargruppen führt zu absurden Fehleinschätzungen.

3. Gruppenarbeit muß an den Bedürfnissen und Interessen der Gefangenen orientiert werden. Mehrere Umfragen der Insassenvertretung(en) und der LICHTBLICK-Redaktion sind ohne Reaktion seitens der Institution geblieben.

4. Die finanzielle Ausstattung der Gefängnisbüchereien muß erhöht werden, damit die Anschaffung von Neuerscheinungen schneller und zahlreicher möglich ist!

5. Für die Koordination von freiwilligen Mitarbeitern, insbesondere im kulturellen Bereich im engeren Sinne (Literatur, bildende Kunst), muß ein/e entsprechend qualifizierte/r Mitarbeiter/in eingesetzt werden. Verwaltungsfachleute sollen

das tun, für was sie ausgebildet sind!

6. Für die Gruppenarbeit müssen entsprechende Räume zur Verfügung gestellt und eingerichtet werden! Die Umwandlung in 8- oder 10- Mannzellen ist in Zukunft zu unterlassen!!!

7. Gefangene müssen Gelegenheit erhalten, die Ergebnisse ihrer Gruppenarbeit auch persönlich in der Öffentlichkeit darzustellen, d.h. Teilnahme an Veranstaltungen zur Information der Öffentlichkeit über Belange des Strafvollzuges allgemein und kultureller Arbeit im Knast insbesondere (Ausführungsvorschrift Nr. 4a zu § 35 StVollzG in der bis zum 14.9.1983 gültigen Fassung!!!). Dabei dürfen solche Aktivitäten nicht an das Wohlwollen der Knastverwaltung und an Personalvorbehalt bzw. -mangel gebunden sein!

8. Gruppenarbeit im Knast darf nicht zum Alibi verkommen. Wichtig ist nicht das, was der Knast als Nachweis seiner diesbezüglichen angeblichen Aktivitäten gegenüber der Senatsverwaltung für Justiz monatlich auflistet (sogenannter "Monatsplan"), sondern der tatsäch-

lich mögliche inhaltliche Freiraum für Gruppenaktivitäten. Der ist bescheiden... Solange die "Sozialpädagogische Abteilung" Gruppenarbeit kontrolliert, verwaltet und behindert, statt sie zu unterstützen, zu beraten und zu fördern, darf sich der Knast ein liberales Mäntelchen nicht umhängen!

9. Insassenvertretungen sind als eigenständiges Subjekt in die Gestaltung der Gruppenarbeit einzubeziehen und nach ihrer Meinung zu bestehenden und geplanten Aktivitäten in dieser Hinsicht zu befragen! Selbst die Ausführungsvorschriften der Senatsverwaltung für Justiz zu § 160 StVollzG geben den Insassenvertretungen dazu ein Recht. In der Praxis werden derlei Mitgestaltungsversuche der Gefangenen durch den Knast verhindert.

10. Kulturelle Möglichkeiten innerhalb von Gefängnismauern gibt es insbesondere durch die Herausgabe von Gefangenenzeitschriften. Solange aber der Anstaltsleiter durch die Vorzensur der Gehirne die Inhalte des angeblichen LICHTBLICK bestimmt, bleibt den Gefangenen nur das Ausweichen auf den wirklich unzensurierten DURCHBLICK!





**Auf diesen Seiten haben unsere Leser das Wort. Ihre Wünsche, Anregungen, Forderungen, Kritik und Urteil, müssen sich nicht unbedingt mit der Meinung der Redaktion decken. Die Redaktion behält sich vor, Beiträge - dem Sinn entsprechend - zu kürzen. Anonyme Briefe haben keine Chance.**

Sehr geehrte Herren,

in ihrem Novemberheft 1985 berichten Sie über die Ausstellung "Kunst im Knast" im Haus am Kleistpark.

Dabei danken Sie für die Initiative der Leiterin des Kunstamtes Schöneberg, diese Ausstellung von Butzbach nach Schöneberg geholt zu haben. Zu Recht, wie ich meine. Gleichzeitig bedauern Sie, daß in der Justizvollzugsanstalt Tegel "etwas Gleichartiges nicht angeboten werde". Diesen Hinweis kann ich nicht so recht verstehen.

Bereits im Juli 1969 habe ich im Bundesbauministerium eine Ausstellung mit Gemälden und graphischen Arbeiten aus der Justizvollzugsanstalt Tegel veranstaltet. Ich selbst habe damals die Bilder in Tegel ausgesucht und viele interessante Gespräche mit den Künstlern geführt.

Die Ausstellung ist in Bonn und über Bonn hinaus viel beachtet worden. An der Ausstellungseröffnung haben immerhin drei Minister (Bundesbauminister Dr. Lauritzen als Hausherr, Bundesjustizminister Prof. Dr. Ehmke und der nordrhein-westfälische Justizminister) teilgenommen. Zur "Dokumentation" füge ich einen Pressebericht der "Bonner Rundschau" vom 10. Juli 1969 bei; das Foto zeigt die drei Minister, die sich von mir die Ausstellung erläutern lassen.

Sie sehen, "Kunst im Vollzug" ist sehr wohl vorstellbar - durchaus auch in Tegel. Mich würde aller-

dings interessieren, ob die damalige Gruppe ihre Tätigkeit inzwischen wieder eingestellt hat; das würde ich jedenfalls sehr bedauern.

Mit allen guten Wünschen für eine weitere erfolgreiche Redaktionsarbeit und mit freundlichen Grüßen

Ministerialrat  
Kurt Walter  
im Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau  
Postfach 20 50 01  
5300 Bonn 2



Leserbrief zum "Gespräch mit dem Hausleiter Haus V"

Das reitende Sandmännchen "Friede-Freude-Eierkuchen" auf dem 'Trojanischen Pferd' des Vollzugskarussells "Perpetuum Mobile" ist allenfalls dazu geeignet, den Beteiligten und Betroffenen Sand in die Augen streuen zu wollen. Wird sich aber - konstruktionsbedingt - weiterhin im Kreise drehen. Eine unsichtbare Mühle scheint angeschlossen zu sein, die vernünftige Argumente zermahlt; passend für die Schubladen des hierarchischen Verwaltungsapparates... und eine Steuergeldpumpe, die in Richtung moralische Rieselfelder leitet, ebenfalls. "Alles dreht sich, alles bewegt sich", Prost Neujahr!

Michael Rudolph  
JVA Berlin-Tegel, TA V

Liebe Lichtblicker,

solidarischen Dank für die Zusage Eures Blattes. In der Novemberausgabe war leider wieder Anstoßiges über die Zensur in Bayern enthalten, was so ziemlich alles gefährdete.

Wenn Ihr es schon nicht lassen könnt auch über Bayern zu berichten, solltet Ihr wenigstens einige Vorsichtsmaßnahmen beachten. Ich schlage Euch also folgendes vor:

1. Bei Berichten über den bayrischen Strafvollzug sollte die Rückseite unbedruckt bleiben, damit beim Rupfen nicht jedesmal der unschuldige Rückseitenbericht dran glauben muß.
2. Bei Berichten über den bayrischen Strafvollzug solltet Ihr die entsprechenden Blätter wenigstens perforieren, damit man/frau sie sauber heraustrennen kann. Noch besser wäre es natürlich, wenn Ihr die verunglimpfenden, verzerrenden, agitatorischen usw. Artikel nur als lose Blätter beilegt, damit wir in Bayern ein ansonsten einwandfreies Heft bekommen.
3. Als weitere Dienstleistung solltet Ihr diese lose beigelegten Berichte auch gleich lochen, um der Justizverwaltung Arbeit zu ersparen.

Laßt Euch meine wohlgemeinten Ratschläge durch den Kopf gehen und treibt weiterhin "Auslandsberichterstattung".

Herzlichst

Gerhard Linner  
JVA Straubing

PS. Heute kam übrigens eine Anfrage vom Justizministerium, wie mein "Gegenleserbrief" zu Euren König an Euch gelangt ist. Ich habe den ganz normal durch die Zensur geschickt und finde diese justizministeriale Anfrage sehr verdächtig. Es handelte sich um den Leserbrief, der im September abgedruckt war und hier rausgefetzt wurde.





Was Auer da in dem Artikel von sich gibt ist Münchhausen in Reinkultur. Er hätte besser Justizsprecher werden sollen, statt Leiter der TA V, denn dann könnten noch mehr Lügen verbreitet werden bei der Justizpressestelle als bisher.

Auer spricht von Risikobereitschaft, ausgerechnet er! Er kennt nur Sicherheit und Ordnung, welche Ordnung? Die, die den Gefangenen noch weiter einengt als schon geschehen. Jedes Risiko könnte der Laufbahn schaden und das will er ja vermeiden.

Ich möchte auf meinen Artikel im Lichtblick Juliausgabe, "Haus V informiert", hinweisen, von wegen Risiko. Ich war selbst von Februar bis Juni Insassenvertreter. Habe also Auer kennengelernt und weiß, was mit ihm los ist. Getroffene Vereinbarungen werden nicht eingehalten oder er verdreht hinterher alles und sagt dann, "ja so war das ja nicht gemeint".

Wir, Retter, Rudolf, Giersch und ich haben bei jeder Hausleitersitzung über die mangelnde Bewegungsfreiheit in Haus V geklagt. Auer meinte immer, was wollen sie, hier in der TA V herrscht eben Wohngruppenvollzug, und es stehen ihnen doch 15 bis 30 Gefangene zur Kommunikation zur Verfügung.

Es ist vorgekommen, daß Gefangene, die auf anderen Stationen waren und von betreffenden Beamten angegriffen wurden, mit Hausstrafen belegt wurden, und wie ihr wißt ist das nachher für Ausgang/Urlaub nicht gerade günstig. Wir hatten versucht für die triste Farbe in den Zellen und auf den Fluren andere Farbgebung zu erwirken, § 19 StVollzG (Hafttraumausstattung etc.), doch Auer kam gleich mit Gegenargumenten, es müßten dann jedesmal beim Belegungswechsel die Zellen neu renoviert werden.

Es wurde um Grünzeug, wie Topfpflanzen, Blumen etc. gerungen. Auer hatte nur immer Sicherheit und Ordnung entgegenzusetzen. Wir wollten, daß auf den Gängen Bilder an den Wänden hängen, Aquarien in den Gruppenräumen stehen dürfen; immer das alte Lied von Sicherheit und Ordnung.

Ich setzte dem entgegen, daß Auer keine Courage gegenüber der Gesamtanstaaltsleitung habe. Er sei schließlich der Käpt'n auf dem Kahn TA V und es müßte deprimieren immer nur auf die Anstaaltsleitung zu gucken und ja keinen Fehler zu machen. Er hätte kein Rückgrat und sei somit unfähig für diesen Job. Auer meinte dann, ich sei nicht



sachlich. Ich wagte sogar soweit zu gehen und zu sagen, die TA V eigne sich ausgezeichnet als Freigängerhaus für offenen und halb-offenen Vollzug, man brauchte nur den toten Wachturm an der Kopfseite der TA V wegzunehmen und eine Tür einzubauen.

Die TA V liege wie die TA IV räumlich von den anderen Teilanstalten getrennt und wäre also bestens geeignet. Ich dachte Auer kriegt einen Herzinfarkt als ich diese Gedanken äußerte, so jedenfalls sah er aus. Mir klingen noch die Worte im Ohr.

Die TA V sei drogenfreier Raum in Tegel und nun auf einmal nicht mehr? An dem derzeitigen und vergangenen Hausklima ist Auer nicht allein schuld, da ist noch die Hausfee Frau Henning, die mit ihren Ablehnungen die Atmosphäre im Haus V vergiftet. Ich glaube fast, sie hat auf der Verwaltungsschule nur das Wort abgelehnt, abgelehnt gelernt. Von der Optik her macht sie ja nicht den Eindruck. Hatte mal gehört, sie sei bei Astrath als Vernehmungssachbearbeiterin gewesen. Ob was dran ist weiß ich nicht. Das war nur zur Info.



Stellt Euch vor, in dem Neubau reicht angeblich das Stromkontingent nicht, denn das sind ihre Worte, wenn man Kaffeemaschine, Tauchsieder, Backhaube etc. beantragt. In Haus V läßt es sich leben, wenn man auf alle Vollzugslockerungen verzichtet, also auf Ausgang, Urlaub etc..

Fragt die ausländischen Mitgefangenen, die erhalten so gut wie keine Vollzugslockerungen. Habe von dort noch keine Klagen vernommen, sonst wären die auch in der Insassenvertretung vertreten.

Zur Abschottung der einzelnen Stationen, da meinte Auer ja immer die Fluktuation. Wer weiß, in den anderen Häusern ist schon soviel passiert und das wollen wir hier vermeiden. Also wieder Sicherheit und Ordnung!

Wer Auer nicht kennt, der denkt irrer Typ, wenn man ihn so sprechen hört, Wenn man ihn sieht, denkt man, jung, dynamisch, macht Eindruck, aber wer hinter die Fassade sieht weiß Bescheid! Er ist der geborene Streber doch für die private Wirtschaft nicht zu gebrauchen, kein Managertyp, eher das Gegenteil, also genau das richtige für die Justiz. Bloß nicht auffallen, keine Experimente, nur auf Sicherheit und widerstandslos die Karriereleiter hochsteigen. Fragt doch mal bei den anderen Gefangenen rum, wer freiwillig nach Haus V möchte. Fast keiner mehr, nur wer eben auf alle Vollzugslockerungen verzichtet, der geht aber auch nur wegen dem Wohnkomfort rüber.

Es gab Zeiten, da wurden Leute für Haus V gesucht. Es hingen richtige Bettelbriefe an den Aushangbrettern. Sicher, es gibt immer ein paar die auf den Schmus in Haus V reinfallen. Wie gesagt, was nützt der Wohnkomfort, wenn es keine Vollzugslockerungen gibt oder besser nur mit Verrat, Schleim etc... Herr Beamter hier, Herr Beamter dort, das ist nicht die feine englische Art.

Hier in der TA II habe ich, wenn mir der Sinn danach steht, 400 (vierhundert) Leute zur Kommunika-



tion, und was habe ich in Haus V, 15 bis 30 Leute. Hier kann ich, wenn die Aufschlußzeiten es erlauben, durch das ganze Haus düsen und in Haus V? Wer nach Haus V geht sollte genau überlegen welche Vor- und Nachteile er in Kauf nimmt. Schön, um 21.30 Uhr duschen macht Spaß, und jeden Tag Fernsehen ist für manch' einen Anreiz. Also Jungens, denkt genau nach über Euren Entschluß eventuell in die TA V zu gehen.

Ich will keinen Abhalten, es soll nur keiner sagen, er habe nicht gewußt auf was er sich einläßt. In Haus V gibt es zwölf Gruppen, davon sind aber nur sechs aktiv und auch die werden schlecht besucht von den Gefangenen, warum wohl? Auer schwitzt richtig ab. Er probiert keine Experimente.

Auch die Gruppenleiter der TA V sind das Letzte. Kein "Aas" geht auf deine Problematik ein. Frau Sperling scheint noch die einzige zu sein, die sich engagiert. Habe allerdings auch schon Klagen gehört. Vielleicht liegt es an jedem selbst. Habe auch gehört, daß man sie "aufhauen wollte" wenn nichts klappt. So geht's nicht, Kollegen! Habe mal mit Leuten gesprochen, die schon seit Anfang an in der TA V liegen und lagen, und die meinten, Frau Henning sei früher lockerer gewesen in Bezug auf Genehmigungen. Vielleicht ist auch der derzeitige Trend unserer Regierung an der Scheißmisere im ganzen Knastgefüge schuld. Draußen wird auch gemault, die Alten maulen wegen der miesen Rentenerhöhung, doch die sind selber schuld, denn die haben ja die "Schwarzen" gewählt, und was habt ihr gewählt?

Also was ist! Ja, Freunde, Weihnachten steht vor der Tür, und was soll ich Euch wünschen als den Umständen entsprechende gesunde Feiertage und hoffentlich ein ereignisreiches neues Jahr, wenn's geht in Freiheit. Haut rein Jungs und Mädels

Tschüß, Reinhold Patzer, TA II

Liebe Leidensgenossen!

Gestern eröffnete man uns, daß der stellvertretende Anstaltsleiter Otto den Lichtblick vom November 1985 zensiert hat. Seite 16 und andere fielen "dem Herausreiber" zum Opfer. Die Hälfte des Presse spiegels ging auch verloren. Einziger Leserbrief war der von Siegfried Diebold, der uns zugemutet wurde.

Inzwischen steht durch einen verantwortungsbewußten Beamten fest, daß von Otto das Schreiben vom



Leidensgenossen Günter-Arno, daß diesem Arrest und eine Menge Nebenstrafen einbrachte, auch zensiert worden ist.

Der Hinweis im "Hoppel'chen" könnte eine Bestätigung sein. Günter-Arno hat von seinem Schreiben an Euch einige Durchschläge geopfert, so das wir dennoch informiert sind. Trotzdem lieber Michael, sei so gut und gebe mir die Namen der Leserbriefschreiber mit JVA bekannt. Werde mich dann noch mit jedem einzelnen in Verbindung setzen, um einen Antrag nach §§ 109 ff StVollzG mit Breitenwirkung zu stellen.

Euch und allen Berliner Leidensgenossen, liebe Grüße!

Erich Bünger  
JVA Straubing



An die Lichtblick-Redaktion!

In meinem Artikel über die Stat. 8 habe ich fälschlicherweise behauptet Herr v. Seefranz habe für einen HTLV-3 Infizierten Arbeitsverbot angeordnet. Richtig ist vielmehr das dies vom Anstaltsleiter selbst, Herrn Lange-Lehngut, angeordnet war. Wohl auch auf Betreiben von Herrn v. Seefranz wurde dieses Verbot, nunmehr aufgehoben.

Mit der Bitte um Veröffentlichung.

Freundlichst

Norman Schülter  
JVA Berlin-Tegel, TA I

An die Lichtblick-Redaktion!

Betr.: Novemberausgabe des Lichtblick

Liebe Einschläfer!

Mir sagte mal jemand, eine Zeitung soll unterhaltsam sein. Den Lichtblick kann er damit nicht gemeint haben. Schon das Titelbild spiegelt den Inhalt. Butterweiche Gitter, weiche Birnen, grauen Pessimismus. Ein richtiges Kirchenblatt.

Drei Redakteure sind in dieser Zeitung. Einer schreibt "gäh-gäh", man kommt selbst ins Gähnen. Und die beiden anderen? Die sitzen schlummernd zu Füßen des neuen Himmelsvertreters, der aus Lichtenrade auszog, um hier das Fürchten zu lehren. Warum schleicht der sonst wohl abends klammheimlich durch die Gruppenräume? Steht er unter Erfolgszwang, oder ist es die rein zufällige Ähnlichkeit mit unserem Hausvater Lange-Lehngut?

Vorsichtig sind sie auch noch, die Herren Redakteure. In Erwartung, wie sich der Krieg der Konfessionen nun entscheiden wird, haben sie dem neuen Seelentröster "nur" fünf Seiten für das Interview gegeben. Wobei der scheidene Pfarrer F. immerhin acht Seiten als Nachruf hatte.

Unsere Schnorrer haben auch schon gemerkt, welch frischer Wind jetzt durch die Zellen weht. Die früher für Tabak und Kaffee verwendeten Gelder gehen jetzt an den lichten Blick, die drucken dafür unter dem Titel "Zeitvertreib" das Wort zum Sonntag. Nun braucht auch Hoppel'chen nicht mehr um Spenden zu betteln. In Hoffnung, daß die Dezemberausgabe etwas erfrischender wirkt, grüße ich gähnend

Erhard Wegner  
JVA Berlin-Tegel, TA III E

Ns.: Jetzt bleibt nur noch abzuwarten, wie die redaktionseigene Zensur über den Druck entscheidet.

★★★★★

Anmerkung der Redaktion:

Es tut uns leid, wenn Du jetzt nichts mehr beim Pfarrer schnorren kannst. Das war nicht beabsichtigt! Wir haben bisher von der Kirche keine Spenden erhalten und Hoppel tränen vor Hunger die Augen. "gäh" ist ihm nämlich immer alles weg.

★★★★★

'der lichtblick' 19



# Häftlingszeitschrift setzte sich erfolgreich für Ordensvergabe ein

## Verdienstkreuz gegen Münchener Widerstand für „Engel der Gefangenen“

Die als „Engel der Gefangenen“ bekannte schwedische Schriftstellerin Birgitta Wolf hat auf Anregung der Berliner Häftlingszeitschrift „Lichtblick“ das Bundesverdienstkreuz 1. Klasse erhalten. Dies geschah offenbar erst auf unmittelbares Eingreifen des Bundespräsidenten. Die bayerische Staatskanzlei, die für die Ehrung der im bayerischen Murnau lebenden Schriftstellerin zuständig ist, hatte die Ordensverleihung zunächst mit der Begründung abgelehnt, ein eingehendes Prüfungsverfahren habe zu „keinem positiven Ergebnis“ geführt.

Die geborene Gräfin Rosen, die sich schon unter den Nazis um Inhaftierte gekümmert und unter eigener Lebensgefahr Jüdinnen versteckt hatte, betreut seit Jahrzehnten Kranke, Obdachlose und vor allem Strafgefangene. Birgitta Wolf hat vielfach gegen den Strafvollzug in der Bundesrepublik Stellung genommen. Sie ist Trägerin des Fritz-Bauer-Preises der Humanistischen Union und erhielt vom schwedischen König die Serafimer Medaille für ihr mitmenschliches Engagement.

Bei den Behörden ist ihre Tätigkeit für Gefangene offenbar nicht immer auf Anerkennung gestossen. Sie selbst hatte eine Überreichung des Bundesverdienstkreuzes in Bayern zunächst abgelehnt, da die bayerischen Behörden eine Anerkennung ihrer Arbeit jahrzehntelang abgelehnt hätten. Diese Einstellung war durch das bayerische Nein zu dem Ordensvorschlag des Tegeler „Lichtblick“ bestätigt worden.

Als diese Ablehnung im Sommer bekannt wurde, hatte sich, auch auf Anregung des „Lichtblick“, eine Reihe von Gefangenen und Politikern an den Bundespräsidenten und den bayerischen Ministerpräsidenten gewandt. Bundespräsident von Weizsäcker setzte sich daraufhin offenbar unmittelbar mit dem bayerischen Ministerpräsidenten Strauß in Verbindung und verwandte sich dort erfolgreich für die Ehrung. Weizsäcker lud den „Engel der Gefangenen“ ferner für den 3. Dezember zu einem Gespräch in die Villa Hammerschmidt ein. Diese Geste veranlaßte Frau Wolf, den Orden in München entgegenzunehmen.

Die Schwedin verwahrte sich allerdings schriftlich gegen den nunmehr von der bayerischen Staatskanzlei erweckten Eindruck, als habe Strauß sie für das Verdienstkreuz vorgeschlagen. Dies waren Berliner Strafgefangene.

(Tsp)

(Berliner Morgenpost vom 9. 11. 1985)

## Lebenslang für Fußball-Rowdy

Ein britischer Fußball-Rowdy ist gestern wegen seiner Rolle bei Krawallen vor einem Londoner Stadion Ende vergangenen Jahres zu lebenslanger Haft verurteilt worden. Zusätzlich erkannte das Londoner Kriminalgericht gegen den 25-jährigen Kevin Whitton wegen Körperverletzung auf zehn Jahre Gefängnis. Ein Mitangeklagter erhielt acht Jahre Haft wegen Körperverletzung.

(Volksblatt Berlin vom 27. 11. 1985)

## Wieder Platz in Berliner Gefängnissen

In den Berliner Gefängnissen sind wieder Zellen frei. Von den insgesamt 4300 Plätzen in den Haftanstalten sind gegenwärtig nach Angaben von Justizsenator Rupert Scholz (CDU) nur etwa 3900 belegt. Noch im vergangenen Jahr mußten verurteilte Straftäter wegen akuter Raumnot auf den Haftantritt warten. Inzwischen sei die Zahl der sogenannten offenen Vollstreckungen von rund 8500 Anfang 1984 auf etwa 650 gesunken, teilte Scholz gestern mit.

Der Senat beschloß zuvor auf seinen Vorschlag eine neue Regelung, wodurch Ersatzfreiheitsstrafen durch eine sogenannte freie Tätigkeit nicht verbüßt werden müssen. Wer eine Geldstrafe nicht zahlen kann, muß nicht ins Gefängnis, sondern kann zum Beispiel in Krankenhäusern oder Alten- und Pflegeheimen seine Strafe „abarbeiten“. Für sechs Stunden Arbeit, bisher acht, wird ein Tag Ersatzfreiheitsstrafe angerechnet. Nach Auskunft von Scholz haben von 1979 bis zum Sommer dieses Jahres insgesamt 685 Verurteilte auf diese Weise ihre Geldstrafe getilgt. lbn

(Tagesspiegel vom 6. 12. 1985)

## Taschendieb fünf Tage nach Gerichtsurteil wieder aktiv

Nur fünf Tage nach einer Verurteilung zu einer einjährigen Bewährungsstrafe wegen fortgesetzten Taschendiebstahls ist ein 46-jähriger Exil-Russe offenbar wieder einschlägig tätig geworden. Nach Angaben der Polizei wurde er am 30. November beobachtet, als er in einem City-Kaufhaus die Handtaschen von zwei Kundinnen zu öffnen versuchte. Die unbekanntenen Frauen bemerkten ihn jedoch, worauf er sich entschuldigte und verschwand.

Der 46-jährige drogenabhängige Mann ist seit 1977 wegen wiederholter Taschendiebstähle dreimal bestraft worden. Die Strafaussetzung zur Bewährung im letzten Fall hatte der Richter, wie berichtet, mit der Auflage verbunden, der Verurteilte solle sich einer Therapie unterziehen. (Tsp)

(Berliner Morgenpost vom 3. 12. 1985)

## Kriminalität in Berlin steigt

Mit einer „immer schlechter gewordenen allgemeinen Moral“ bringt Polizeipräsident Klaus Hübner einen erneuten Anstieg der Kriminalität in Verbindung. Am Ende dieses Jahres würden etwa vier Prozent mehr Straftaten als 1984 begangen worden sein. Im Vorjahr seien es gut 202 000 gewesen, 1985 würden es mindestens 8000 Delikte mehr sein.

Als Beleg für seine These führte Hübner einen „bundesweit einmaligen Fall“ an. Als, wie berichtet, am 31. Oktober ein Bankräuber kurz nach der Tat auf dem U-Bahnhof Hermannplatz (Neukölln) von Bankangestellten überwältigt wurde, steckten Schaulustige rund 10 000 Mark der Beute ein, die aus einer geplatzen Plastiktüte über den Bahnsteig geweht war.

Besonders die Zahl der Eigentumsdelikte – Einbruch, Diebstahl und Raub – sei deutlich gestiegen. Dabei wendeten die Täter auch immer häufiger Gewalt an, um an ihre Beute zu kommen: bislang knapp 16 000mal (1984: 14 100mal).

# Strafaussetzung künftig leichter

AP Bonn, 6. Dez.

Mit behutsamen Änderungen des Strafrechts hat der Bundestag den Gerichten die Möglichkeit gegeben, das Instrument der Aussetzung von Strafen und Strafresten zur Bewährung differenzierter einzusetzen.

Gegen die Stimmen von SPD und Grünen hat der Bundestag gestern ein entsprechendes Strafrechtsänderungsgesetz beschlossen, das insbesondere die Möglichkeit der Aussetzung von Strafresten zur Bewährung für solche Verurteilte verbessert, die erstmals eine Freiheitsstrafe zu verbüßen haben.

Nach der Neuregelung sollen Häftlinge, die sich erstmals im Strafvollzug befinden und zu einer Freiheitsstrafe von nicht mehr als zwei Jahren verurteilt worden sind, nach Verbüßung der Hälfte der Strafe bedingt entlassen werden können. Heute darf dies generell erst nach Verbüßung von zwei Dritteln der Strafe geschehen. Voraussetzung für die Regelung ist die begründete Annahme, daß er nicht wieder straffällig wird. Auch die Mindestzeit der Strafverbüßung wird für diese Fälle von einem Jahr auf sechs Monate herabgesetzt.

# Auswollte Zelle

Nur einen 18-jährigen Gesehnten Fgen Mann wden zu kalt.

Nach Danstädter Poli Diebstahls Montag aufbeiten die Ggenutzt. Geggesichts derkeinen anderRevierwachegeheizten Ur

Die Beamtenden Ausbwarme Gefar

Wer 27. In den Berliner sen sind wieder Von den 4.300 Pl nur etwa 3.900 be

# PRESSESP

(B.Z. vom

## Freunde schon mit Säge der Haftanstalts Jungs konnten

Marseille, 5. November  
Zwei schwere Jungs flüchteten auf abenteuerliche Weise aus ihrer Gefängniszelle in Agen (Südfrankreich). Freunde schossen mit einer Rakete ein Seil, an dem eine Säge hing, vor das Zellenfenster. Damit wurden die Gitterstübe durchgesägt. Dann scho

(Tagesspiegel)

## Noch kein Ermordung im Fall W

Die nach Auskunft „außergewöhnlich“ zum Tod des 33-jährigen Stein sind immer noch Justizsprecher Königs daß inzwischen auch derten Ergänzungsgutgen. Der ermittelnde S noch einige Zeit, um zu einem abschließend

Wolkenstein war, wtober auf einem Rudo zwei zivil gekleideten sen worden. Unbekan der beiden Beamter abgeben hat, und chinderten und nur m bewaffneten Mann vo

(Berliner Morgenpost vom 30. 11. 1985)

## Freigänger wollte seine Frau umbringen

An einen „harten Brocken“ geriet in der Nacht zu gestern die Besetzung eines Streifenwagens in der Neuköllner Hermannstraße. Der 29-jährige Freigänger aus einer Haftanstalt Esad R. drohte, seine Ehefrau Monika umzubringen, die in die Wohnung ihres Bruders flüchten konnte.

Als die Beamten eintrafen, versuchte der angetrunkene Ehemann die Wohnungstür aufzubrechen. Der Karatekämpfer, ehemalige Profiboxer und frühere Soldat einer militärischen Spezialeinheit spielte gegenüber den beiden Polizisten seine kräftigen Fähigkeiten aus und verletzte die Beamten. Erst nach dem Einsatz von Schlagstöcken konnte der Jugoslawe überwältigt, festgenommen und abgeführt werden. Beim Transport zur Blutprobe und zum Polizeigewahrsam verletzte er einen weiteren Beamten.



# brecher n warme zurück

Darmstadt, 27. Nov. Tag lang hielt es ein ...

... der Darm- ... hatte der wegen ...

# Strafgefangener nach Verfolgungsjagd festgenommen

Nach einer Verfolgungsjagd sind ein 31jähriger Strafgefangener, der nach einem Haftausgang nicht in die Justizvollzugsanstalt Düppel zurückgekehrt war, und seine 25jährige Begleiterin in der Nacht zum Donnerstag im Trollblumenweg in Neukölln festgenommen worden.

Das Auto des Pärchens war einer Funkstreife in Rudow aufgefallen.

Als die Beamten das Fahrzeug überprüfen wollten, gab die Frau plötzlich Gas. Während der Verfolgungsjagd rammte sie einen zu Hilfe gerufenen zweiten Funkwagen, schleuderte gegen einen Baum und fuhr einen Polizisten um, der das Pärchen vergeblich anzuhalten versuchte. Die Flucht endete schließlich, als die Frau mit dem Wagen einer Zivilstreife zusammenstieß. lbn

# „Bubi“ Scholz nicht bevorzugt

Zu „Bubi Scholz bald ein freier Mann?“ vom 15. 11.:

Sehr geehrte Redaktion!

Entgegen der Darstellung in der Presse ist es Herrn Scholz nicht gestattet, unbeaufsichtigt einer Arbeit nachzugehen.

Herr Scholz wird gegenüber anderen Gefangenen in keiner Weise bevorzugt. Er wird allerdings auch nicht schlechter behandelt. Soweit ihm Hafterleichterungen gewährt wurden, waren die Voraussetzungen hierfür nach den gesetzlichen Bestimmungen des Strafvollzugsgesetzes gegeben. Herr Scholz hat bisher auch keinen Antrag auf vorzeitige Entlassung aus der Strafnhaft gestellt.

Es gibt deshalb keinen Anlaß, sich mit dieser Frage zu befassen.



„Bubi“ Scholz. Foto: Beitzlich

Spekulationen über den Entlassungszeitpunkt sind also verfehlt.

Mit freundlichen Grüßen  
Hellmut Königshaus, Pressestelle  
des Senators für Justiz und Bundesangelegenheiten. Berlin 62

(B.Z. vom 27.11.1985)

# sechs Stunden arbeitet, muß einen Tag weniger „sitzen“

Im vergangenen Jahr mußten verurteilte Straftäter wegen Raubmord auf den Haftantritt warten: Die Zahl sank jetzt von 8 500 auf 650.

Der Senat beschloß auch: Wer eine Geldstrafe nicht zahlen kann, muß künftig nicht mehr ins Gefängnis, sondern kann zum Beispiel in

Krankenhäusern oder Alten- und Pflegeheimen seine Strafe „abarbeiten“. Für sechs Stunden Arbeit wird ein Tag angerechnet.

(Berliner Morgenpost vom 14.11.1985)

# Die Schreckenstaten des Doppelmörders Hein

ra. Berlin, 14. Nov.

Der am Dienstag in Baden-Baden unter Doppelmordverdacht festgenommene Manfred Jürgen Hein (45) aus Berlin hat gestanden, zwei Frauen im Alter von 50 und 65 Jahren getötet zu haben. Hein war, wie berichtet, gestellt worden, als er im Wagen eines dritten Opfers flüchten wollte.

Bei der Autobesitzerin handelte es sich um eine 45jährige Frau, die Hein vergewaltigt und dann gefesselt und geknebelt in seiner Wohnung zurückgelassen hatte. Die Frau konnte im letzten Moment vor dem Erstickungstod gerettet werden.

Zu seinen Motiven schweigt der in Berlin mehrfach vorbestrafte Bäcker nach wie vor. Ebenfalls noch unbekannt ist, ob Hein weitere Straftaten in Baden-Baden verübt hat.

Die kriminelle Vergangenheit des aus Zerst (Bezirk Magdeburg a. d. Nuth) stammenden Mannes begann bereits im März des Jahres 1967. Damals erwürgte Hein in Neukölln seine Ehefrau Edith (28).

Anschließend gab er seinen Töchtern Marianne (4) und Sylvia (1) eine Überdosis Schlafmittel. Die Kinder konnten gerettet werden.

Das Motiv für den Versuch, seine Familie auszulöschen, waren mehrere Eifersuchtszenen zwischen den Eheleuten. Hein wurde zu einer zehnjährigen Strafe verurteilt, nach fünf Jahren aber auf Bewährung entlassen.

Im Frühjahr 1973 die zweite Schreckenstat: Hein lockte ein damals sechsjähriges Mädchen in seine Wohnung und vergewaltigte es mehrfach. Das Kind wurde schwer verletzt. Der Bäcker erhielt eine zehnjährige Haftstrafe. Die Bewährung für das erste Verbrechen wurde aufgehoben. Als Hein im Juli dieses Jahres aus der Vollzugsanstalt Tegel entlassen wurde, hatte er insgesamt 18 Jahre hinter Gittern gesessen.

Nach seiner Entlassung arbeitete Hein in einer Bäckerei in Wilmersdorf. Anfang November gab er die Stelle auf und zog nach Baden-Baden. Wenige Tage später tötete er dort die beiden Frauen.

(Tagesspiegel vom 6.12.1985)

# Kein „Durchblick“ in Tegel

Die Auslieferung der neuesten Ausgabe der unabhängigen Häftlingszeitschrift „Durchblick“ an die Tegeler Strafgefangenen wurde von der Anstaltsleitung jetzt verhindert. Die Exemplare wurden zur Habe der Gefangenen genommen. Vor allem die an mehreren Stellen des Blattes verwendete Abkürzung „SA-Männer“ für die Bediensteten der Tegeler Sicherheitsabteilung wurde von der Anstaltsleitung als „böswillige Schmähkritik“ beanstandet. In der Begründung für die Einziehung der Zeitschrift wird auch auf einen Artikel hingewiesen, in dem von einem „zooähnlichen Repressiv-Vollzug“ in der Teilanstalt 2 die Rede ist.

Die Zeitschrift „Durchblick“ war von Gefangenen als Reaktion auf die vom Anstaltsleiter vorgenommene Ablösung der alten Redaktionsleitung der mit staatlichen Geldern finanzierten Häftlingszeitschrift „Lichtblick“ gegründet worden. Wie der Tegeler Anstaltsleiter Lange-Lehngut auf Anfrage sagte, wurden die bisherigen fünf Ausgaben des „Durchblicks“ an die Häftlinge weitergegeben. (Tsp)

# IEGEL IECET

5.11.1985)

# lassen Raketen- über die Mauer : Zwei schwere n ausbrechen

sen die beiden mit einem Kaputt, das sie ebenfalls von draußen erhalten hatten, ein Seil auf den Schornstein des wenige Meter entfernten Daches und hangelten hinüber. Dabei stürzte ein Flüchtender acht Meter tief ab und brach sich mehrere Knochen. Der andere konnte entkommen.

om 30.11.1985)

# ttlungsergebnis lkenstein

der Justizpressestelle „erigen“ Ermittlungen Klaus-Detlef Wolken nicht abgeschlossen. us bestätigte gestern, e nachträglich angeforhten vollständig vorlätsanwalt benötige nun s der Fülle der Details n Ergebnis zu kommen. e berichtet, am 20. Oker Firmengelände von schutzpolizisten erschost weiterhin, welcher den tödlichen Schuß die Kugel den seheinem Taschenmesser hinten oder vorn traf.

(Die Tageszeitung vom 27.11.1985)

# Lebenslänglich für versuchte Befreiung beantragt

Duisburg (taz) — Lebenslänglich beantragte der Staatsanwalt im Prozeß gegen die 24jährige Bürogehilfin Petra Schulz. Sie hatte im November 1984 erfolglos versucht, ihren Freund aus dem Gerichtssaal zu befreien und dabei einen Justizbeamten schwer verletzt, wie am Montag berichtet. In seinem Plädoyer vor dem Landgericht Duisburg verglich Staatsan-

walt Martin Hein die Angeklagte mit einem „Engel, der über Leichen geht“. Der Ankläger wirft Petra Schulz versuchten Mord, vollendete Gefangenenbefreiung, besonders schweren Widerstand gegen die Staatsgewalt und Verstoß gegen das Waffengesetz vor. Das Urteil soll am kommenden Freitag verkündet werden.

(Tagesspiegel vom 27.11.1985)

# AIDS-Infektion auf „Laufzettel“ eines Tegeler Häftlings vermerkt

Auf dem „Laufzettel“, mit dem ein Häftling der Teilanstalt 2 im Tegeler Gefängnis am Montag morgen zu einer Blutentnahme geführt wurde, hatten Sanitäter der Arztgeschäftsstelle den Vermerk „HTLV-3 positiv“ geschrieben. Von den Stationsbeamten, die ihn zum Arzt bringen sollten, wurde der Häftling nach Angaben der AL-Abgeordneten Renate Künast sinngemäß mit den Worten „Was, Sie haben AIDS?“ geweckt. Frau Künast warf der Justiz einen „erneuten“ Bruch der ärztlichen Schweigepflicht vor.

Dem Sprecher der Justizverwaltung lag gestern eine Fotokopie des „Laufzettels“ vor, die er als „echt“ aussehend qualifizierte. Man müsse sich bei AIDS-infizierten Häftlingen in solchen Fällen möglicherweise ein anderes Verfahren einfallen lassen, erklärte der Sprecher. Den Vorwurf der Diskriminierung von AIDS-infizierten Gefangenen wies er zurück. Die Justiz lehne eine „Abschirmung“ dieser Häftlinge ab. (Tsp)



## Informationsveranstaltung der Deutschen AIDS-Hilfe

Am 13.11. fand im Haus V die erste Informationsveranstaltung der Deutschen - AIDS - Hilfe statt. Das Interesse an dieser Veranstaltung war nicht besonders groß. Nur 11 Insassen wollten sich informieren lassen.

Von der Deutschen-AIDS Hilfe waren 2 Leute da, darunter der Knastbeauftragte, und von der Berliner AIDS-Hilfe kam auch ein Mitglied zu dieser Veranstaltung. Für Komik, wenn auch unfreiwillig, sorgte der Anstaltsarzt Dr. Grund. Er sprach ständig nicht vom HTLV-III Test, sondern nur von der AIDS-Probe. Dem anwesenden Arzt der AIDS-Hilfe ging regelrecht der Hut dabei hoch. Souverän ging der Leiter der Inneren Abteilung des Haftkrankenhauses, Herr Dr. Rex, auf jede Frage ein. Er ist nach meiner Meinung der richtige Ansprechpartner für betroffene Gefangene.

Die Diskussion hat mir sehr gut gefallen. Sie wurde sachlich und doch emotionell geführt. Zu bemerken war, daß viele Mitgefängene doch sehr verunsichert wegen der Ansteckungsmöglichkeiten sind. Das ist auch der Grund, warum wir Herrn Dr. Rex um die Beantwortung einiger Fragen gebeten haben. Das Interview können sie im Anschluß lesen.

Vier Wochen später, am 11.12. fand die nächste Informationsveranstaltung statt, diesmal im Haus I. Das Interesse in diesem Hause war noch geringer als in der TA V. Viele Gefangene meinen, wenn sie zu so einer Veranstaltung gehen, denken die anderen, sie wären infiziert. Es war sicher auch ein Fehler um schriftliche Vormeldung zu bitten. Da aber die Vertreter der Deutschen - AIDS Hilfe nicht mehr als 25 Teilnehmer pro Veranstaltung umfassend unterrichten

können, war die Vormeldung nur als Sicherheit gedacht, daß nicht plötzlich 50 oder mehr teilnehmen wollen. Wenn Interesse an weiteren Veranstaltungen besteht, sollte die I.V. die Information und Teilnehmerzahl bestimmen.

Es würden sicherlich sehr gerne mehr Gefangene kommen, sie trauen sich aber nicht. Der Deutschen-AIDS-Hilfe muß für ihr Engagement gedankt werden. Christian Wien-dieck und Ian Schäfer sind jederzeit bereit zu weiteren Informationsveranstaltungen nach Tegel zu kommen. Auch Dr. Rex ist dazu bereit. In der nächsten Woche wird im LICHTBLICK ein Gespräch mit einem Arzt aus dem Haftkrankenhaus stattfinden. Da dieser auch Mitglied der Deutschen-AIDS Hilfe ist, wird er sicherlich für uns ein wichtiger Ansprechpartner sein.

-gäh-

### INTERVIEW MIT DR. REX

Herr Dr. Rex, wir danken Ihnen, daß Sie zu einem Gespräch über die AIDS-Problematik in den Lichtblick gekommen sind. Sie hatten kürzlich an einer Veranstaltung der Deutschen AIDS-Hilfe im Haus V teilgenommen, bei der von Mitgefängenen die Frage nach den Ansteckungsmöglichkeiten aufgeworfen wurde.

*Dr. Rex:*

Von wenigen, eher theoretischen und unwahrscheinlichen Ansteckungsmöglichkeiten abgesehen, besteht die vordringliche Infektionsmöglichkeit in der ungeschützten Ausübung von Geschlechtsverkehr. Besonders der homosexuelle Geschlechtsverkehr zwischen Männern, der Analverkehr, ist als hochrisikoreich zu bewerten. Der zweite Weg ist die Einbringung von Körperflüssigkeiten in die Blutbahn eines anderen, wie z.B. beim Fixen mit Spritzen, die von mehreren Beteiligten benutzt werden. Eine weitere Bedeutung könnte dem im Straf- und Jugendvollzug ausgeübten Tätowieren mit unsterilen Nadeln zukommen, die von verschiedenen Menschen benutzt werden, wie auch beim Ohrläppchenstechen.

Für mich sind die Gruppen, die besonders infektionsgefährdet sind:

Männer, die homosexuellen Geschlechtsverkehr ausüben, die Kontakte zu Prostituierten haben, die wegen ihrer Drogenabhängigkeit der Beschaffungsprostitution nachgehen und Personen, die wiederum Kontakte zu Männern und Frauen ausüben, die vorher mit Infizierten Sexualkontakt hatten, ohne das in der Regel zu wissen.

*libli:*

Sie sprachen eben davon, daß Männer zu Prostituierten gehen. Im Gefängnis ist das doch unmöglich.

*Dr. Rex:*

Strafgefangene werden nach einer gewissen Zeit urlaubsfähig und bekommen Ausgänge. Häufig sind die normalen Sozialkontakte eingeschlafen, die familiären Bindungen bestehen nicht mehr. Dann wird aus sexueller Not einfach zugegriffen.

*libli:*

Wenn ich Sie also richtig verstanden habe, besteht die größtmögliche Ansteckungsgefahr im Analverkehr und beim gemeinsamen Fixen mit einer Spritze. Sind Sie dafür den Fixern kostenlos Kanülen und Spritzen zu geben?

*Dr. Rex:*

Ich bin nicht dafür, obwohl es ein gewisser Infektionsschutz wäre. Mit der Ausgabe von Nadeln und Spritzen werden jedoch alle Versuche von Fixern von der Nadel herunterzukommen, zum Scheitern verurteilt. Möglicherweise würden Menschen dazu verleitet weiterzumachen, die bereits soweit sind, davon Abstand zu nehmen, den Wunsch haben über Therapie freizukommen.

*libli:*

Bei der Veranstaltung kürzlich im Haus V, erklärte der Vertreter der Deutschen AIDS-Hilfe seine Bereitschaft dem Lichtblick kostenlos Präservative zur Verteilung an die Gefangenen zur Verfügung zu stellen. Was halten Sie davon?

*Dr. Rex:*

Dazu muß ich mich differenziert äußern; als Arzt, nicht als Vollzugsbediensteter, der ich auch bin. Aus infektionshygienischen Gründen könnte das eine sinnvolle, risikomindernde Maßnahme sein. Homosexualität im Strafvollzug ist zweifellos vorhanden und beinhaltet ein hohes Infektionsrisiko, das vermindert werden muß. Die Austei-



lung von Schutzmitteln, wie Präservativen, denen praktisch keine absolute Sicherheit anhaftet, muß jedoch auf eine Art und Weise geschehen, die die Intimsphäre des einzelnen schützt.

*libli:*

Kann man davon ausgehen, daß Gefangene, die untereinander nicht mehr als soziale Kontakte pflegen, keine Angst vor einer Ansteckung haben müssen?

*Dr. Rex:*

Ja. Um das mit einem Beispiel zu verdeutlichen, es besteht überhaupt kein Risiko darin, eine von einem anderen angeleckte selbstgedrehte Zigarette anzunehmen oder aus gemeinsamen Gläsern oder Tassen zu trinken.

*libli:*

Unter den Gefangenen hat sich Unruhe breit gemacht, weil im Küchendienst bzw. beim Verteilen des Essens möglicherweise Gefangene beschäftigt werden, die HTLV-III positiv sind. Besteht für Gefangene eine Gefährdung, wenn ein mit dem Virus Infizierter Essen verteilt?

*Dr. Rex:*

Es besteht auch da kein konkretes Infektionsrisiko. Aus psychologischen Gründen der durch die Medien geschürten Ängste halte ich es nicht für sinnvoll HTLV-III positive Gefangene im Küchenbetrieb einzusetzen.

*libli:*

Herr Dr. Rex, würden Sie jemandem, der nicht den bekannten Risikogruppen angehört, zu dem HTLV-III Test raten?

*Dr. Rex:*

Nur wenn er sich nicht sicher ist, irgendwann Kontakt mit Risikopersonen gehabt zu haben, wie z.B. Gefangene, die sich tätowieren ließen oder Kontakt mit Prostituierten hatten.

*libli:*

Wenn jemand von sich glaubt, daß er infiziert ist, welche Möglichkeiten hat er sich an einen Arzt zu wenden?

*Dr. Rex:*

Einen Vormelder an den Arzt schreiben, mit ihm in ein Gespräch einzutreten, ihm seine Besorgnisse zu schildern und von dem Arzt die entsprechenden Vorschläge anzunehmen.

*libli:*

Kann er darauf bestehen den Arzt unter vier Augen zu sprechen?

*Dr. Rex:*

Jeder Gefangene kann und muß in so einem besonderen Falle die Möglichkeit haben ein vertrauliches Gespräch unter vier Augen zu führen.

*libli:*

Sind Sie der Meinung, man sollte es anderen Mitgefangenen erzählen, wenn man weiß, daß man HTLV-III positiv ist?

*Dr. Rex:*

Es mag in Einzelfällen gut sein, sich auszusprechen. Ich warne aber eigentlich alle Infizierten davor, wenn sie nicht schon dazu eine ganz fundierte Meinung entwickelt haben, wegen der zu befürchtenden weiteren Diskriminierung und Isolierung durch ungenügend und/oder einseitig informierte Mitgefangene.

*libli:*

Sollten die HTLV-III Infizierten anonym bleiben oder sollten sie, wie in Hamburg, öffentlich gebrandmarkt werden, in dem man auf die Zelle schreibt, HTLV-III positiv?

*Dr. Rex:*

Mir ist nicht bekannt, was in Hamburg abläuft. Wenn das zutreffend ist, daß alle Bediensteten und Mitgefangenen zum Schutze vor Infektionen über den Antikörperträgerzustand einzelner informiert werden, kann ich dem nicht zustimmen. Diese Daten gehören unter die ärztliche Schweigepflicht. Eine öffentliche Bekanntmachung der Infizierten ist auch einer erhöhten Sicherheit nicht dienlich. Es würde nur dazu führen den Kontakt mit Körperflüssigkeiten und -ausscheidungen anderer, vermeintlich nicht Infizierter, für ungefährlich zu halten. Dabei ist es hier wie draußen, die Zahl der registrierten Infizierten stellt nur die Spitze des Eisbergs dar.

*libli:*

Besteht eine besondere Infektionsgefahr für die Vollzugsbediensteten?

*Dr. Rex:*

Grundsätzlich gesagt, nein.

*libli:*

Ich bin von Beamten angesprochen worden, daß ein Gefangener, dem bekannt ist, daß er HTLV-III positiv ist, ihnen gesagt hat, wenn ihr mich anfaßt, dann beiße ich euch und dann bekommt ihr auch AIDS. Besteht eine derartige Infektionsmöglichkeit?

*Dr. Rex:*

Auszuschließen ist das sicherlich nicht. Voraussetzung dabei ist jedoch, daß im Munde des Gefangenen eine Blutung zustandekommt, um eine nennenswerte Virusmenge in den Speichel abzugeben und daß beim Biß eine blutende Wunde erzeugt wird.

*libli:*

Es besteht also keine Infektionsgefahr durch normalen Speichelfluß an einer offenen Wunde.

*Dr. Rex:*

Das muß zu den Unwahrscheinlichkeiten gerechnet werden. Dabei ist völlig uninteressant, ob die Ansteckungsgefahr eins zu zehntausend oder zu fünfzigtausend beträgt, wenn sich alle anderen auf die eingangs geschilderten Arten infizieren.

*libli:*

Dr. Rex, wir danken Ihnen für dieses Gespräch.

-gäh-





### Irrgarten oder Wirrgarten?

Liebe Leser,

dieser Platz war für den 3. Teil des Berichtes über Haus IV vorgesehen. Bei einem Gespräch wurde einem Mitglied der Redaktion der nachfol-

gende Artikel eines Insassen dieser Teilanstalt übergeben.

Da sich außerdem ganz überraschend ein Gespräch mit Therapeuten aus diesem Haus ergeben hat, verschieben wir

den Abschluss des Berichtes (Teil 3) auf den Januar.

Wir würden uns freuen, wenn noch weitere Insassen dieser Teilanstalt ihre Meinung zu diesem Thema dem Lichtblick mitteilen.

Ich nehme Bezug auf Euren Artikel aus der Septemerausgabe 1985, Seite 22 ff.

Das Haus IV versteht sich als sozialtherapeutische Einrichtung der Strafvollzugsanstalt Tegel.

Die Einrichtung einer solchen Institution innerhalb einer Institution findet sicher mehr als nur eine Ursache. Einerseits sprach für die Einrichtung sozialtherapeutischer Anstalten im Vollzug der tendenzielle Trend der 70iger Jahre, andererseits spielte gerade die politische Motivation zur Einrichtung sozialtherapeutischer Anstalten eine ganz wesentliche Rolle; sie entsprach dem damaligen Zeitgeist und sicher auch dem Alibibedürfnis spezifischer politischer Interessengruppen. Als Modellvorlage diente seinerzeit das Groninger Modell in Holland. Diejenigen Leser, die sich mehr mit der Entwicklung und dem Scheitern der sozialtherapeutischen Anstalten



befassen wollen, sei an dieser Stelle das hervorragende Buch von Prof. W. Rasch (1976), "Sozialtherapie als Alibi". - Verlag: RoRoRo, nahelegt.

Bei den Insassen der sozialtherapeutischen Anstalt Tegel handelt es sich vorwiegend um Menschen, die durch das Zusammenwirken negativer 'Sozialfaktoren' Handlungen und Einstellungen entwickelt haben, die es ihnen schwer und teilweise auch unmöglich machen, in der Gesellschaft ohne Anwendung von nicht legitimen Mitteln zu leben. Die meisten Gefangenen haben negative Vorerfahrungen mit den Institutionen dieser Gesellschaft wie z.B. Heime, Psychiatrien, Justiz etc. Das hat sie mißtrauisch gemacht.

Um diesen Menschen Hilfestellung zu sein, bedarf es eines differenzierteren Verständnisses der Zusammenhänge, um vorurteilsfrei, auf der Basis von Vertrauen und Akzeptieren, den betreffenden Personen eine Einsicht in ihre Erlebnis- und Handlungswelt zu ermöglichen, damit sie diese in Frage stellen und eventuell verändern können.

Diese Kriterien sind jedoch meist nicht gegeben. Dies liegt einerseits daran, daß die Therapeuten, Sozialarbeiter, Justizbeamte und -bedienstete meist nicht das notwendige Verständnis mitbringen und andererseits auch daran, daß sie selbst nicht fähig sind, ihr eigenes Erleben und Handeln (auf dem Hintergrund der Institution 'Knast') selbstkritisch zu reflektieren und in Frage zu stellen.

Hierzu einige erläuternde Ausführungen: Therapeuten sind Angestellte und somit ein Teil dieser Institution, der die Insassen nur mit Mißtrauen begegnen können und müssen. Schon hier zeichnet sich ein wesentlicher Hemmschuh für eine echte Therapie ab. Psychologen in einer sozialtherapeutischen Strafanstalt haben also eine Machtposition. Die Therapie wird zwangsläufig davon beeinflußt werden müssen, wobei es zunächst nicht relevant ist, ob der Therapeut seine Machtposition als sanktionelles Mittel



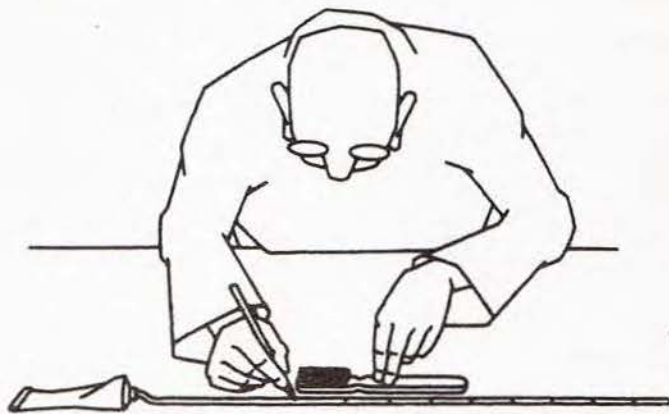


anwendet oder nicht. Allein die Tatsache seiner Doppelrolle (subjektiv: Er ist Bulle und Therapeut!) zwingt den Betroffenen, sich nicht echt zu verhalten, sondern so, daß sie durch ihr Verhalten alle möglichen Vergünstigungen wie Ausgänge, Urlaub etc. erhalten. Dies behindert die wirkliche Weiterentwicklung und Auseinandersetzung mit der eigenen Person. Die Therapiegrundlage, wie oben definiert, ist nicht gegeben.

Die Rolle der Psychologen ist sehr zwiespältig, weil sie ihr Wissen über den Menschen dazu mißbrauchen, im Interesse der Institution Knast und letztlich der Institution Staat, den Gefangenen mittels interaktiver Tests zu manipulieren. Sie werden zu einer wichtigen Einrichtung des Justizapparates; der Therapeut ist rechenschaftspflichtig gegenüber seinem Auftraggeber: Der Justiz. - Hieraus ergibt sich ein Gewissenskonflikt, den jeder Therapeut vor seinem eigenen Gewissen klären muß.

Unerheblich für die Aufnahme in die sozialtherapeutische Anstalt ist die Frage nach der angepaßten Modifikation des Gefangenen (Denunziant); es ist ebenfalls vorgekommen, daß Gefangene ihr Aufnahmebegehren mit Vollzugslockerungen als treibende Motivation im Aufnahmegespräch vorgetragen haben und trotzdem aufgenommen wurden. Das Aufnahmegespräch selber hat keinen explorativen Charakter, dieses dient weitgehend einer subjektiven Meinungsbildung. Eine Exploration findet allenfalls in der Probezeit statt, die mindestens drei Monate andauert und je Abteilung unterschiedlich gehandhabt wird.

Die Querelen und Erzeugung künstlicher Erwartungshaltung, die oft



fadenscheinigen Ablehnungsgründe für in Aussicht gestellte Vollzugslockerungen sind nicht artspezifisch auf die sozialtherapeutische Anstalt zu bringen, sondern spiegeln vielmehr den gespaltenen Charakter des gesamten Strafvollzuges in allen Häusern wieder.

Die Totalität der Institution Knast schränkt die bürgerlichen Rechte und Freiheiten jedes Gefangenen erheblich ein. Der Tagesablauf des Insassen wird stärker bestimmt und reglementiert als draußen. Die Persönlichkeit des Gefangenen wird durch die Zwänge zerstört oder gehindert, sich zu entfalten. Entwickelt ein Gefangener soviel Energie, sich selbst zu bewahren, gilt er als renitent und nicht anpassungsfähig, wodurch er wieder und noch mehr in eine defensive Position gedrängt wird. Er kann schließlich nur noch ums Überleben kämpfen. Zuletzt wird er als

schizophren abgestempelt, obwohl, oder gerade weil die Institution Knast selber schizophren ist. Der Gefangene paßt nicht mehr ins Konzept oder Gesamtbild.

Die Effizienz einer Therapie, soweit von einer Effizienz im Vollzug überhaupt gesprochen werden kann, ist von der Loslösung des Therapeuten aus dem administrativen Vollzug abhängig. Der Therapeut darf nur Therapeut sein und untersteht der Kontrolle unbelasteter Personenkreise außerhalb des Vollzuges.

Auf dem Hintergrund der Institution Staat bleibt letztlich nur die zwiespältige Hoffnung auf eine Veränderung des allgemeinen Bewußtseins zum Humanen hin. Der Strafvollzug mit all seinen Auswüchsen ist nur ein Spiegelbild unserer Gesellschaft.

Bernhard-Siegfried Leibe  
JVA Berlin-Tegel

## Besuch beim LICHTBLICK

Am 11.11.1985 kamen 5 Oberschüler mit ihrem Religionslehrer zu einem Besuch in die Redaktion des Lichtblicks. Sie wollten sich einmal vor Ort informieren, wie unsere Zeitung gemacht wird.

Der Besuch war für beide Seiten sehr interessant. Die Schüler hatten von Recht und Gerechtigkeit eine bürgerliche Vorstellung. Mit Fallbeispielen konnten wir ihnen die unterschiedlichen Urteile für

vergleichbare Straftaten belegen. Sehr aufgeschlossen und weltoffen war der Religionslehrer dieser Schüler, er war "knasterfahren", weil er vor Jahren mal eine Gruppe in der Jugendstrafanstalt Plötzensee geleitet hatte. Daher kannte er viele Probleme. So einen Mann würde ich mir auch als Pfarrer in der JVA-Tegel wünschen.

Die Vorstellungen von Gefängnissen und Einsperrtsein waren bei allen

Schülern gleich. Sie stellten sich das als sehr schlimm vor. Der Blick, den sie in das Haus III werfen konnten, hatte sie doch sehr beeindruckt. Auch für uns war der Besuch sehr lehrreich. Haben wir doch einmal den Eindruck, den der Lichtblick bei Leuten macht, die nicht "Insider" sind, erfahren können.

Wir hoffen, daß dieser Besuch kein Einzelfall bleibt.

-gäh-



An den  
Regierenden Bürgermeister  
von Berlin  
- Herrn Eberhard Diepgen -  
John F. Kennedy Platz  
1000 Berlin 62

Betr.: Erinnerung - an die Respek-  
tierung von Bundesrecht,  
hier Strafvollzugsgesetz.

Erinnerung - zur Respektie-  
rung der Konvention der eu-  
ropäischen Menschenrechte.

Erinnerung - zur Respektie-  
rung des internationalen  
Paktes der bürgerlichen und  
politischen Rechte der Ver-  
einten Nationen (1966).

Sehr geehrter Herr Diepgen!

Anspruch und Wirklichkeit des Ber-  
liner Strafvollzuges veranlassen  
mich unmittelbar vor meiner Ent-  
lassung aus der Haft Ihnen einige  
Zeilen zu den in der JVA Tegel  
herrschenden Zuständen im allgemei-  
nen und die in der Teilanstalt I  
(TA I) im besonderen, zu schreiben.

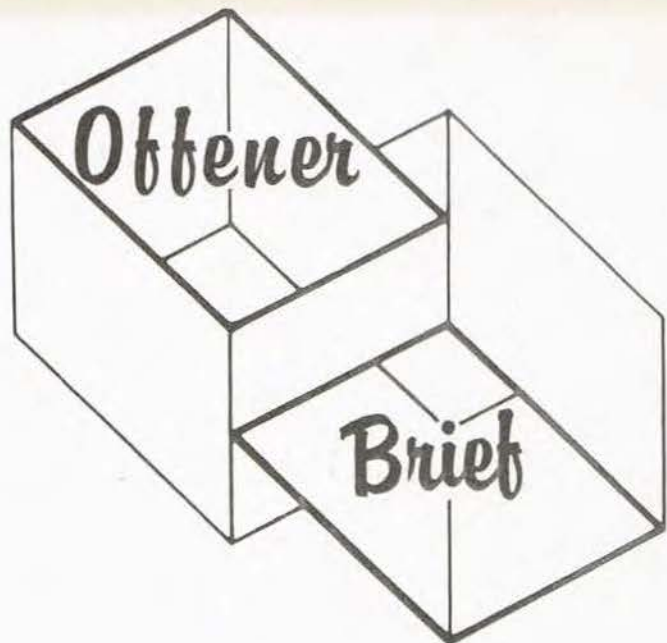
Die Würde des Menschen ist unan-  
tastbar. So steht es jedenfalls im  
Art. 1 des Grundgesetzes. Ein hoher  
Anspruch, der jedoch durch die  
Praktiken in den Berliner Haftan-  
stalten allzu krass widerlegt wird.

So ist es Normalität, daß Gefangene  
in Toilettenräumen von 5 qm Enge  
gehalten werden; so ist es an der  
Tagesordnung, daß auch Gefangene  
auf Hafträumen von 9 qm zu dritt  
zwangsverwahrt werden (TA I). Diese  
Art der Unterbringung ist menschen-  
unwürdig und darüber hinaus auch  
gesundheitsschädlich.

Solche und ähnliche Zustände sind  
in der Vergangenheit von verschie-  
denen Land- und Oberlandesgerich-  
ten, so auch u.a. vom Kammergericht  
Berlin (Anlage 11), als unzulässig  
rechtlich gewürdigt worden (KG Ber-  
lin 2 Ws 179/79, OLG Hamm 1 VAs  
12/67, OLG Frankfurt 3 Ws 447/85  
Vollz und LG Gießen 1 StVK-Vollz  
1504/84).

Trotz dieser eindeutigen Rechts-  
sprechung ignoriert die Anstalts-  
leitung diese richterlichen Ent-  
scheidungen und verhält sich bewußt  
so, als gäbe es nur den (unzulässig-  
gen) Belegungsplan der Verwaltungs-  
behörde. Vorsatz oder mißverstan-  
dene Gehorsampflucht?

Beamtenrechtliche Vorschriften wer-  
den schlicht mißachtet. So schlie-  
ßen die beamten-gesetzlichen Vor-  
schriften über die persönliche  
Verantwortlichkeit eines jeden Be-  
amten u.a. die Pflicht zur Remon-



stration bei seinen Vorgesetzten  
ein, wenn ihm die Rechtmäßigkeit  
einer dienstlichen Anordnung der  
Vorgesetzten zweifelhaft erscheint.  
Nun kann man zugegebenermaßen nicht  
von einem Vollzugsbeamten verlangen,  
daß er z.B. die menschenunwür-  
dige Unterbringung von Gefangenen  
zur dienstlichen Kritik werden  
läßt, wenn z.B. der Teilanstalts-  
leiter I, Herr von Seefranz, ganz  
unbekümmert von sich gibt; ich zit-  
tiere wörtlich: "Man kann ja sicher  
auch Möglichkeiten finden, selbst  
höchstrichterliche Beschlüsse zu  
umgehen"!!

Solche Äußerungen und Verhaltens-  
weisen sind exemplarisch und prägen  
den Berliner Haftalltag, sicher  
auch aus der Gewißheit heraus, daß  
die Vorschriften des § 172 der Ver-  
waltungsgerichtsordnung (VwGO)  
nicht bei der Durchsetzung von Be-  
schlüssen der Strafvollstreckungs-  
kammer (StVK) anzuwenden sind. Ist  
der Rechtsschutz für den Gefangenen  
schon alleine durch die zeitliche  
Länge der Verfahrensdauer schon in  
sich höchst zweifelhaft, so bleibt  
aber auch eine für den Gefangenen  
günstige Entscheidung in der Praxis  
wirkungslos, da sie von der Voll-  
zugsbehörde ignoriert wird. Als  
derzeitig aktuelles Beispiel ist  
der gegenwärtige Rechtsstreit um  
die Gemeinschaftssprechstunden zu  
sehen (LG Berlin 548 StVK 196/85  
Vollz, KG Berlin 5 Ws 437/85 Vollz).

Offensichtlich konnte es sich der  
Gesetzgeber im Gesetzgebungsverfah-  
ren nicht vorstellen, daß gerade  
eine Strafvollstreckungsbehörde  
Richterrecht mit den Füßen tritt.  
Der Versuch, sich erneut rechts-  
freie Räume im Haftrecht zu ver-  
schaffen, stößt bekanntlich im  
Regelfall auf den geballten Wider-  
stand der Rechtsorgane. Auf eine

Respektierung solcher Gerichtsur-  
teile durch den TAL I, Herrn von  
Seefranz, wartet man indes vergeb-  
lich. In diesem Zusammenhang darf  
ich Sie an die Einhaltung des in-  
ternationalen Paktes über die bür-  
gerlichen und politischen Rechte  
der Vereinten Nationen erinnern.  
Dort heißt es u.a.: "Die Menschen-  
rechte haben zu gelten, ohne Dis-  
kriminierung der Rasse, der Haut-  
farbe, des Geschlechts, der Reli-  
gion oder des sonstigen Status des  
einzelnen". Diesem Pakt ist die  
Bundesrepublik Deutschland im Jahre  
1966 uneingeschränkt beigetreten!

Ich erinnere Sie ferner an die Ein-  
haltung der Konvention der europä-  
ischen Menschenrechtskommission;  
auch dieser Konvention ist die  
Bundesrepublik Deutschland vorbe-  
haltlos beigetreten.

Hinsichtlich der Belegungspraxis  
des TAL I, Herrn von Seefranz,  
überreiche ich Ihnen in der Anlage  
meine Eingabe an die Menschen-  
rechtskommission nebst Schrift-  
wechsel etc. Zur Belegungspraxis  
bemerke ich noch, das selbst die  
eigene Ausführungsvorschrift zu  
§ 144 StVollzG vom 15.12.76 - Just  
5310 - V/3 - in der TA I mißachtet  
wird!

Zur Intention des Strafvollzuges  
möchte ich bemerken: Der dort ent-  
haltene Gesetzesauftrag zur Reso-  
zialisierung, der Vorbereitung auf  
ein straffreies Leben in sozialer  
Verantwortung, ist nicht nur gebo-  
ten sondern auch sinnvoll. Aber,  
Wiedereingliederungsmaßnahmen wer-  
den in der Regel nicht vorgenommen.  
Der Resozialisierungsgedanke ist  
auch nicht gescheitert, wie es gern  
von Hardlinern dargestellt wird;  
er kann gar nicht gescheitert sein,  
weil er in der Praxis nicht oder  
nur auszugsweise angewendet wird.



Für Entlassungsausgänge, Urlaub aus der Haft etc. weise ich auf folgende Zahlen in der von Herrn von Seefranz geleiteten Teilanstalt hin. 14 Urlauber von 131 Gefangenen, die weniger als zwei Jahre Reststrafe zu verbüßen haben, 9 Urlauber von 91 Gefangenen die weniger als ein Jahr Restfreiheitsstrafe zu verbüßen haben. Wiedereingliederungsanträge (Urlaubsanträge etc.) werden in der Regel gesetzeswidrig formalisiert und z.T. abenteuerlich ablehnend begründet. Sowollte z.B. ein Gefangener 9 Tage vor seiner Entlassung einen Ausgangstag in Anspruch nehmen, um sich konkret bei einem Arbeitgeber vorstellen zu können. Diese im Strafvollzugsgesetz ausdrücklich vorgesehene Möglichkeit wurde ihm vom zuständigen Gruppenleiter Schauer verwehrt. Auf die Möglichkeit einer begleiteten Ausführung angesprochen, verstieg sich dieser Gruppenleiter dann in der Frage "ob er denn dort gefesselt vorgeführt werden wolle?".

Wieder einmal mußte der Sicherheitsgedanke herhalten, um eine solche Ablehnung zu begründen. Das Sicherheitsbedürfnis artet in Wahnvorstellungen aus. Ein besonders menschenverachtender und pietätloser Akt der Willkür gebe ich Ihnen im Zusammenhang mit dem Tod meiner Mutter zur Kenntnis. Sie verstarb am 13.9.85; weder meiner Schwester noch meinen Freunden gelang es mir unverzüglich eine entsprechende Nachricht zu geben. Die Nachricht vom Tode meiner Mutter wurde mir erst sage und schreibe am 16.9.85 bekanntgegeben! Selbst an der Beisetzung konnte ich nicht teilnehmen, weil der TAL I es schlicht nicht wollte! Zu diesem Zeitpunkt hatte ich noch eine Reststrafe von weniger als 3 Monaten. Offensichtlich wird Willkür zur Methode.

Desweiteren wird im Berliner Haftalltag das Prinzip der Unschuldsvermutung außerkraft gesetzt. Hier verweise ich auf die Anlage 9-10. Nicht unerwähnt will ich lassen wie in unserem (humanen) Rechtsstaat hunderte von Drogenabhängigen inhaftiert werden können. Wird doch diese Gruppe von Gefangenen nicht vom Rauschgift ferngehalten. Im Gegenteil, der organisierte Drogenhandel in der JVA Tegel erfreut sich eines dankbaren Abnehmerkreises, zumal die Drogenabhängigen mit ihren Problemen alleingelassen werden. So werden Drogen im erheblichen, kaum zu glaubenden Umfange umgesetzt, Umsätze, wovon ein mittlerer Betrieb träumt!

Allerdings räume ich ein, daß es der Anstaltsleitung an einer Austrocknung der JVA Tegel nicht gelegen sein kann, wäre sie doch dann unregierbar!

Grosso mono bleibt festzuhalten:

Der Berliner Strafvollzug entpuppt sich zunehmend als sanitäre Einrichtung. Eine allgemeine Resozialisierung findet nicht statt. Der so gehandhabte Strafvollzug ist in sich unglaubwürdig, denn Rache sieht das Gesetz eigentlich nicht vor!

Menschen, die persönlich versagt haben, ein paar Jahre in Haftanstalten zu verwahren, mit ein paar Mark, ohne Wohnung, ohne Arbeit zu entlassen, mag zwar für die Justizvollzugsbehörde bequem sein, ist aber weder gesetzeskonform noch sinnvoll. Weder Sie, sehr geehrter Herr Dieppen, die Öffentlichkeit, noch die sogenannten Fachleute dürfen sich wundern, wenn die Rückfallquote bei 80% liegt. Der Strafvollzug sollte der offene Strafvollzug sein, nicht weil das Gesetz das gebietet, sondern aus Vernunftsgründen. Ich kann Ihnen versichern, die große Mehrheit der Gefangenen ist durchaus einsichtig, daß nicht jeder machen kann was er will. Aber niemand, weder Gefangene, Vollzugsbeamte noch Sozialarbeiter können den in Berlin praktizierten Strafvollzug verstehen.

Die aus diesen Praktiken mittelbaren und unmittelbaren Kosten tragen alle, auch jene, die gegen einen sinnvollen Strafvollzug sind.

Ich appelliere an Sie, in Ihrer Eigenschaft des Regierenden Bürgermeisters von Berlin und in Ihrer Eigenschaft als Vorsitzender der Berliner CDU, Ihren ganzen Einfluß geltend zu machen, damit gesetzmäßige Normen auch in Ihrem Regierungsbereich eingang finden.

Ich erlaube mir, Ihnen und Ihrer Familie ein frohes Weihnachtsfest zu wünschen. Darüber hinaus wünsche ich Ihnen persönlich und Ihrer Partei weiterhin eine glückliche Hand für Ihre ansonsten erfolgreiche Politik im nächsten Jahr.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Wolfgang Romberg  
1000 Berlin

Anmerkung der Redaktion:

*Wir üben keine Zensur aus, deshalb haben wir diesen offenen Brief im Original abgedruckt. Über "erfolgreiche Politik" gehen unsere Meinungen auseinander. Nicht jeder liebt Dackel!*





# SICHERUNGSVERWAHRUNG

1933 wurde die Sicherungsverwahrung gegen das "gemeingefährliche Verbrechen und des staatlichen Kampfes gegen Volksschädlinge und Volksfeinde" in das Strafgesetzbuch aufgenommen. Nach dem Krieg wurde verpaßt diesen Paragraphen, ähnlich wie in der DDR, abzuschaffen. Er überlebte sämtliche Strafrechtsreformen und ist heute ein Armutszeugnis für den Anspruch der Justiz jeden Strafgefangenen re-sozialisieren zu wollen.

Heute soll Behandlungsvollzug praktiziert werden. Zu merken ist davon allerdings nichts. Meldungen, daß die Rückfallquoten nach einer sozialtherapeutischen Behandlung wesentlich niedriger sind, finden kaum Beachtung. Statt Hilfe anzubieten, werden verurteilte Menschen weiterhin verwahrt und am Ende ihrer Strafe unvorbereitet in ein "normales" Leben geschickt.

Hier fängt die eigentliche Strafe erst an. Keine Arbeit, die sozialen Bindungen durch die Haftzeit zerstört, und nach langen Jahren ohne Eigenverantwortung, muß der Gefangene auf einmal wieder für sich selbst sorgen. Für viele ist diese Belastung einfach zu groß.

Eine Straftat reiht sich an die andere. Gewährte Hilfe (soweit man in der derzeitigen Vollzugssituation überhaupt von Hilfe sprechen kann) ist immer seltener, denn er ist ja jetzt ein Rückfalltäter. Am

Ende einer solchen Reihe steht oftmals die Sicherungsverwahrung. Hier wird dann für etwas bestraft, das mit Sicherheit nur zum Teil in der Eigenverantwortung des Täters liegt.

Sicherungsverwahrung bedeutet nach der eigentlichen Strafe eine Verwahrung bis zu zehn Jahren. Hat der Verurteilte eine Strafe von sechs Jahren und Sicherungsverwahrung bekommen, so bedeutet das in der Praxis, daß er bis zu sechs-zehn Jahre in der Anstalt bleiben muß.

Der Verwahrte ist kein Strafgefangener im eigentlichen Sinne mehr, er wird nur so behandelt. Vor Antritt der Sicherungsverwahrung wird ein kriminologisches Gutachten erstellt. Später wird alle zwei Jahre durch gerichtliche Anhörung überprüft, ob die Sicherungsverwahrung weiter durchgeführt werden "muß". Die Hoffnung auf Entlassung nach zwei oder vier Jahren ist unrealistisch, weil bei der gegenwärtigen Rechtspraxis in Berlin kaum einer die Möglichkeit erhält, bei den ersten beiden Anhörungen entlassen zu werden.

Am Anfang der Haftzeit wird ein Vollzugsplan erstellt und der Verurteilte kann während der normalen Haftzeit unter Umständen schon Ausgänge und Urlaub bekommen. Das ändert sich, wenn er Sicherungsverwahrter wird. Jetzt wird ein

neuer Vollzugsplan erstellt. Be-teiligt daran ist der Hausleiter und der Gruppenleiter. Die Voll-zugspläne für die Verwahrten sind wesentlich schlechter. Vorher ge-währte Vollzugslockerungen werden gestrichen. Das auch, wenn alle Lockerungen ohne Beanstandung ver-laufen sind. Wozu werden eigent-lich bei Gefangenen, die anschlie-ßende Sicherungsverwahrung haben, am Anfang ihrer Strafe Vollzugsplä-ne erstellt, wenn sie bei Antritt der Sicherungsverwahrung umge-stoßen werden? Wieviel Menschen-verachtung ist zu dieser Handlungs-weise notwendig? Ein günstiger Vollzugsplan ist für den Gefangenen ein Rettungsanker, der eine Winzig-keit von Perspektive übrig läßt. An derartiger Behandlung muß ein Mensch zerbrechen. Ist das gewollt?

Nun sollte man annehmen, daß sich um die Sicherungsverwahrten ver-stärkt bemüht wird. Wird aber nicht, denn sie sind noch mehr sich selbst überlassen, wie die anderen Gefangenen. Ihre Station scheint auch ein Abstellgleis für gescheiterte Beamte zu sein. Rech-te, die sie nach dem Strafvollzugs-gesetz haben, werden durch die Hausordnung beschnitten. Die der-zeitige Unterbringung in der kon-taktfeindlichen Teilanstalt V ist schlecht für ihre Situation.

Viele von ihnen leben schon lange in Gefangenschaft und sind auf In-formationen und Erlebnisberichte von anderen Gefangenen, die gerade erst in Haft gekommen sind, ange-wiesen. Jetzt leben die Sicherungs-verwahrten in einem Ghetto, Lang-strafer unter sich. Ihr Wunsch ist verständlich, daß sie lieber auf ihre noch vorhandenen "Privilegien" verzichten würden, um wieder mit anderen Gefangenen zusammen zu le-ben. Durch ihren langen Aufenthalt in einer Anstalt ist ihre Motiva-tion zu jeglichen Aktivitäten auf den Nullpunkt gesunken. Kontakte nach draußen haben die wenigsten von ihnen. Sie brauchen einen Gruppenleiter, der genügend Ener-gie aufbringt, um sie zu motivie-ren und auch noch fähig ist An-sprechpartner zu sein. Sehr viele kommen dafür innerhalb der Anstalt nicht in Frage. Die Gelegenheit ist allerdings günstig, weil die Sicherungsverwahrten zur Zeit ohne festen Gruppenleiter sind.

13 Sicherungsverwahrte sind momen-tan in Tegel untergebracht. Sie ar-beiten, wie jeder andere Gefangene, in den Arbeitsbetrieben innerhalb der Anstalt. Eine der wenigen Mög-lichkeiten zum Kontakt mit anderen





Gefangenen. Nach der Arbeit geht es auf ihre Station in der Teilanstalt V. 13 Menschen, die sich ständig auf der Pelle sitzen. Mit der Zeit öden sie sich an. Kontakte untereinander werden mit Mißtrauen und Eifersucht beobachtet. Wer noch genügend Energie hat, nimmt an den Gruppenaktivitäten für die "anderen" Gefangenen teil. Diese Gruppen werden ihnen allerdings nicht gut geschrieben, weil sie nach Ansicht der Teilanstaltsleitung keinen "therapeutischen Wert" haben.



Fünf Sicherungsverwahrte haben eine therapeutische Betreuung. Zu wenig, denn das wär für alle gut. Wir haben in der Anstalt einfach zu wenig externe Therapeuten! Um es genau zu sagen, drei für 1.500 Gefangene. Jeder kann sich ausrechnen, wieviel Zeit diese Therapeuten für die Sicherungsverwahrten haben. Einen Therapeuten speziell für die Station der Sicherungsverwahrten gibt es nicht und gerade das wäre sehr wichtig.

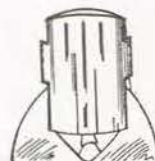
Nur drei Sicherungsverwahrte bekommen zur Zeit Vollzugslockerungen. Die Entscheidung, ob Vollzugslockerungen gewährt werden, liegt bei der Aufsichtsbehörde. Früher war das anders und übersichtlicher geregelt. Da hatten die Therapeuten ein wichtiges Wort mitzureden. Nachdem 1982 ein Verwahrter bei einer Vollzugslockerung geflüchtet war, wurde die Vollzugsschraube fest angezogen. Nach diesem Vorfall hat sich auch die durchschnittliche Dauer der Sicherungsverwahrung verlängert.

"Dem Sicherungsverwahrten soll geholfen werden, sich in das Leben in Freiheit einzugliedern", sagt das Strafvollzugsgesetz. Diese Hilfe darf nicht in einer Ausweitung einer Freiheitsstrafe von sechs auf sechzehn Jahren liegen. Es sieht so aus, daß die Sicherungsverwahrung nur Mittel zum Zweck ist, dem sogenannten "Sühneanspruch des Volkes" durch mehr

Strafe mehr Geltung zu verschaffen. Wäre es anders, dann sollte wenigstens der Wille seitens der Behörde merkbar sein, Hilfe anzubieten.

Alle zwei Jahre fahren die Sicherungsverwahrten zu einem Anhörungstermin, ohne große Hoffnung. Wenn die Frage kommt, was sich in den letzten zwei Jahren bei ihnen verändert hat, sind sie ratlos. Ohne Hilfe von außen kann sich bei ihnen nichts verändern und sie bleiben, wie bis jetzt, nur ein Verwahrobject.

-spi-



Betr.: Rechtsberatung durch Mitglieder des Berliner Anwaltsvereins in Teilanstalten der Justizvollzugsanstalt Tegel.

Liebe Mitgefangene!

Der Berliner Anwaltsverein führt seit 1980 aufgrund der damaligen Hausverfügung Nr. 8/1980 eine Rechtsberatung der Insassen der JVA-Tegel in der Art und Weise durch, daß interessierte Rechtsanwälte in einem regelmäßigen Turnus montags die fünf Teilanstalten (TA) aufsuchen und dort mit beratungswilligen Gefangenen, die sich vorgemeldet haben, zusammentreffen. Der Schwerpunkt der angebotenen Beratung und eventuellen Rechtsbesorgung liegt nicht im Strafrecht, sondern im Zivilrecht, also z.B. Familien-, Miet-, und Arbeitsrecht. Bitte nehmt das Angebot wahr.





# Weniger Rückfälle im offenen Vollzug

STUDIE DES JUSTIZMINISTERIUMS VON NORDRHEIN-WESTFALEN

Ergebnisse der 4. Rückfalluntersuchung bei Straftätern in Nordrhein-Westfalen

Nur 40% der Strafgefangenen, die nach Begehung mittlerer oder schwererer Straftaten längere Freiheitsstrafen verbüßen, kehren in den Strafvollzug zurück. Das ist das Ergebnis der 4. Rückfalluntersuchung, die die Arbeitsgruppe Kriminologischer Dienst des Justizministers des Landes Nordrhein-Westfalen jetzt vorgelegt hat.

Die Untersuchung umfaßt 1045 Gefangene, die 1977 aus dem Strafvollzug entlassen und über einen Kontrollzeitraum von fünf bis sechs Jahren beobachtet wurden. Das Ergebnis bestätigt die vorausgegangene Rückfalluntersuchung, die 1982 der Öffentlichkeit vorgestellt worden ist. Damals waren über einen entsprechenden Kontrollzeitraum 1077 entlassene Strafgefangene erfaßt worden. Seinerzeit lag der Anteil der Entlassenen, die später wieder in den Strafvollzug zurückkehrten, bei 41%. Damit ist die von Kritikern immer wieder aufgestellte These, 80% der aus dem Strafvollzug Entlassenen kehrten dorthin zurück, nachdrücklich widerlegt.

Selbst wenn man jede neue Verurteilung auch wegen relativ geringfügiger Taten als Rückfall betrachtet, also nicht allein auf die Rückkehr in den Strafvollzug abstellt, ergibt sich eine Rückfallquote von nur 66%. Diese Quote bezieht die gesamte und sehr umfangreiche Bagatellkriminalität mit ein. Von Rückfälligkeit als Fortsetzung der kriminellen Karriere kann man indessen nach Auffassung der Arbeitsgruppe nur bei dem Personenkreis sprechen, der erneut eine Freiheitsstrafe verbüßen muß.

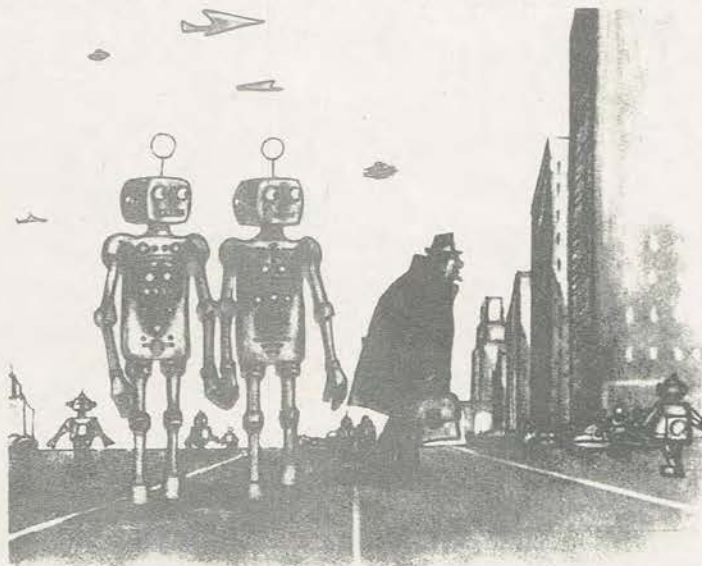
In der Untersuchung wurden alle erwachsenen männlichen Gefangenen erfaßt, bei denen nach Rechtskraft des Urteils längere Freiheitsstrafen (mehr als 18 Monate) zu vollstrecken waren. Damit hat sich die Forschungsgruppe gezielt auf die im Vergleich zu leichterer Straffälligkeit kriminologisch relevanteren und besonders im Blickpunkt der Öffentlichkeit stehenden intensiven Kriminalitätsformen beschränkt.

Die Überprüfung der Rückfälligkeit erfolgte mit Hilfe von Auskünften aus dem Bundeszentralregister. Die Datenverarbeitung geschah in Zusammenarbeit mit dem Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik. Erhoben wurden ca. 1 Mio. Einzeldaten. Auf dieser umfassenden Basis hat die vom Justizminister eingesetzte Arbeitsgruppe erneut einen außerordentlich aufschlußreichen Forschungsbericht erstellt.

Wie schon in der 1982 vorgestellten Untersuchung ist besonders auffällig, daß Rückfälligkeit im Sinne

erneuten Strafvollzuges bei Gewalt- und Sexualtättern unter dem Gesamtdurchschnitt von 40% liegt. Von den erfaßten 412 Gefangenen mit Delikten gegen Personen (Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, Mord, Totschlag, Raub, Erpressung, Körperverletzung) hatten 35% eine erneute Freiheitsstrafe zu verbüßen. Von diesen 35% (= 144 Straftäter) sind 52% (= 74 Straftäter) einschlägig rückfällig geworden.

Die einschlägige Rückfälligkeit dieser Tätergruppe ist günstiger als bei allen anderen übrigen Tätergruppen. Nach dieser Feststellung, die das Ergebnis der Voruntersuchung bestätigt, besteht kein Grund, den in Rede stehenden Personenkreis vom offenen Vollzug, Vollzugslockerungen und Urlaub generell auszuschließen, wie das gelegentlich immer noch gefordert wird. Die Entscheidungen der Anstaltsleitung über Vollzugslockerungen in diesen Fällen müssen jedoch nach wie vor mit größter Sorgfalt vorbereitet werden.



«Wir müssen ein paar von ihnen leben lassen, sonst gefährden wir das Ökosystem»



Bemerkenswert ist schließlich folgendes Ergebnis:

Von den Gefangenen, die von Beginn ihrer Strafverbüßung im offenen Vollzug untergebracht waren, d.h. von dem Personenkreis, bei dem von vornherein die Gefahr eines Mißbrauchs von Freiräumen gering einzuschätzen war, kehrten nur 23% in den Strafvollzug zurück. Dies bestärkt die Bemühungen der nordrhein-westfälischen Justiz, dem offenen Strafvollzug breiten Raum zu geben und geeignete Strafgefängnisse möglichst von Beginn des Vollzuges an in offenen Einrichtungen unterzubringen. Die offenen Vollzugseinrichtungen bieten in hohem Maße die Möglichkeit der Integration in die Arbeitswelt schon während der Strafzeit. Sie sind am besten geeignet, gesellschaftliche Ausgliederung und Entfremdung zu vermeiden.

An Rhein und Ruhr sind nahezu 30% aller Strafgefängnisse in Einrichtungen des offenen Vollzuges untergebracht. Mit rund 4200 Haftplätzen wird Nordrhein-Westfalen bis Anfang 1986 über ca. 43% aller offenen Haftplätze im Bundesgebiet verfügen. Die Arbeitsgruppe hat belegt, daß prinzipielle Vorbehalte gegen den offenen Vollzug unbegründet sind. Es darf jedoch nicht verkannt werden, daß eine erhebliche Zahl der Strafgefängnisse für diese Vollzugsform ungeeignet ist. Den Sicherheitserfordernissen in diesen Fällen wird im nordrhein-westfälischen Justizvollzug auch weiterhin mit besonderer Aufmerksamkeit Rechnung getragen.

Die Arbeitsgruppe unter Leitung des Diplom-Psychologen Dr. Hans-Georg Mey hat eine Fülle aufschlußreicher und insgesamt sehr ermutigender Ergebnisse vorgelegt, deren Aussagewert von grundlegender Bedeutung sein dürfte. Sie hat eindrucksvoll Vorbehalte gegen einen differenzierten Behandlungsvollzug widerlegt und für die Akzentuierung bei der Ausgestaltung dieses Vollzuges wertvolle Daten beigesteuert.

- die kriminelle Karriere mit der Entlassung aus der Straftat beendet worden ist (keine neue Verurteilung),
- die kriminelle Karriere sich in Ausmaß und Umfang abgeschwächt hat (Reaktion auf Rückfall: nur mit Geldstrafen oder zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafen),
- die kriminelle Karriere sich fortgesetzt hat (Rückfall mit erneuter Strafverbüßung).

Deshalb unterscheidet die Arbeitsgruppe, wie in der vorausgegangenen Untersuchung, vier Rückfalldefinitionen:

Es wird registriert

bei Rückfalldefinition 1

*jede neue Verurteilung - der ermittelte Anteil beträgt 66%*

bei Rückfalldefinition 2

*jede neue Verurteilung zu Freiheitsstrafe mit und ohne Bewährung (Geldstrafen bleiben hier unberücksichtigt) - ermittelter Anteil: 52%*

bei Rückfalldefinition 3

*jede neue Verurteilung zu Freiheitsstrafe ohne Strafaussetzung zur Bewährung (Geldstrafen und Strafaussetzung zur Bewährung bleiben hier unberücksichtigt) - ermittelter Anteil: 40%*

bei Rückfalldefinition 4

*jede neue Verurteilung zu zwei Jahren Freiheitsstrafe und mehr (alle übrigen Verurteilungen bleiben unberücksichtigt) - ermittelter Anteil: 15%*

Von ENTSCHEIDENDER BEDEUTUNG war für die Arbeitsgruppe die Rückfälligkeit im Sinne der Rückfalldefinition 3, also der kriminologisch und für den Strafvollzug relevante RÜCKFALL MIT EINER VERURTEILUNG, DIE ZU ERNEUTER STRAFVERBÜßUNG FÜHRT.

## OFFENER VOLLZUG

Von den 1045 überprüften Gefangenen sind 447 (43%) aus dem offenen Vollzug entlassen worden. Die Gesamtzahl der aus dem offenen Vollzug Entlassenen hat sich damit gegenüber der Voruntersuchung um 6% erhöht. Von den 447 aus dem offenen Vollzug Entlassenen sind 131 (29%) wieder in den Strafvollzug zurückgekehrt.

Die Rückfallquote verbessert sich von 29% auf 23% (Rückfalldefinition 3) für die Gefangenen, die von Beginn der Strafverbüßung an im offenen Vollzug untergebracht waren. Bei Entlassung aus den "Übergangshäusern", einer Sonderform des offenen Vollzuges, reduziert sich die Rückfallquote nochmals deutlich. In dieser Vollzugsform werden gegen Ende der Strafverbüßung Gefangene mit langen Strafen untergebracht, die besonderer Hilfen zu ihrer Wiedereingliederung bedürfen.

## BERUFLICHE UND SCHULISCHE FÖRDERUNG

Von den 113 erfolgreichen Teilnehmern an beruflichen Bildungsmaßnahmen wurden 36% nach Rückfalldefinition 3 rückfällig. Hier zeigt sich erneut ein Trend, daß berufliche Förderungsmaßnahmen im Vollzug die Legalbewährung günstig beeinflussen.

Für schulische Maßnahmen läßt sich diese Feststellung nicht treffen. Die nächstliegende Erklärung für diesen Unterschied liegt darin, daß eine berufliche Ausbildung eine unmittelbare Hilfe darstellt, die die Wiedereingliederung erleichtert. Die Vermittlung fehlenden Schulwissens hingegen ist naturgemäß lediglich die Vorstufe und damit Voraussetzung beruflicher Bildungsmaßnahmen.

## Erläuterungen - Einzelergebnisse

Die Arbeitsgruppe geht davon aus, daß eine neue Straftat nicht ohne weiteres ein Indiz für die Fortsetzung einer kriminellen Karriere ist. Erst der Vergleich von Verlauf und Ausmaß der bisherigen kriminellen Karriere mit dem Verhalten nach strafrechtlicher Sanktion oder Strafvollzug gibt Auskunft, ob,

## GEWALT-/SEXUALKRIMINALITÄT

Es sei noch einmal darauf hingewiesen, daß die relativ günstige allgemeine und einschlägige Rückfälligkeit von Gewalt- und Sexualtätern in der jetzigen Untersuchung erneut eindeutig belegt werden konnte.







# DIE INSASSEN- VERTRETUNG INFORMIERT:

## HAUS I

Liebe Lichtblinzler!

Als Gefangener im Haus I der JVA Tegel und Insassenvertreter, sowie im Auftrag der Insassenvertretung will ich Euch verschiedene Vorgänge im Haus mitteilen.

Heute fand ein Konzert statt, das zugunsten der verletzten Taxifahrerin Ingeborg T. u.a. auch von Insassen der JVA Tegel durchgeführt wurde. Die Presse und der SFB waren eingeladen. Da die Teilnehmerzahl begrenzt war, mußten die Insassen sogenannte Vormelder abgeben, von denen 30 Stück hier im Haus berücksichtigt wurden. Die Gefangenenzeitung "der lichtblick" und Insassenvertreter waren unabhängig von Schlüsselzahlen zuzulassen. Es war höchst auffällig, daß Gefangene, die als vollzugskritisch galten, ausnahmslos nicht berücksichtigt wurden.

Die Insassenvertreter - auch als kritisch bekannt - wurden gleichsam nicht zugelassen, der VDL Oesinghaus setzte sich einfach über die Anweisung hinweg. Da die nichtteilnehmenden Gefangenen unter Verschuß gehalten wurden bis die Teilnehmer im Kultursaal waren, blieb nur die Beschwerde beim Zen-

tralbeamten, natürlich erfolglos. "Ich könne mich ja schriftlich beschweren", Originalton Beamter.

Ich kann so mit Sicherheit behaupten, daß die Anstaltsleitung alles nur Erdenkliche getan hat, um kritische Stimmen vom Veranstaltungsort zu verbannen. Dieser Vorgang ist das I-Tüpfelchen einer ganzen Reihe von Behinderungen der Insassenvertretung in Haus I, die ich wenigstens zum Teil noch anführe.

Es werden regelmäßig vom Teilanstaltsleiter, vom Vollzugsdienstleiter oder von Bediensteten, Informationen der Insassenvertretung vom Schwarzen Brett gepflückt. Wir erhalten seit Monaten kein Material mehr und Briefe, die wir an die



verschiedenen Stellen in der Anstalt schicken, werden meist nicht beantwortet. Gibt es uns gar nicht? Herstellung von Gefangenenzeitungen, Abwicklung des Einkaufs, Verteilung von Spenden, Durchführung von kulturellen oder sportlichen Veranstaltungen, Auswahl der Filme (alles namentlich genannte Aufgaben der Insassenvertretung, steht u.a. so in der Hausordnung), alles bleibt uns versagt, und es denkt keiner daran - am wenigsten die sozial-pädagogische Abteilung - uns zu beteiligen. Wir dienen quasi nur als Aushängeschild der Anstaltsleitung und Erfüllungshelfen des § 160 StVollzG.

Im Gegenzug haben wir mit erheblichen Verschlechterungen der Vollzugsplanung zu rechnen oder sind laufend bösen Verdächtigungen durch den Teilanstaltsleiter Seefranz ausgesetzt. Der Insassenvertreter Holger H. wurde z.B. von seinem Amt entoben, ins Haus II zwangsverlegt, sein Urlaub wurde gesperrt und als Dreingabe noch 'ne deftige Strafanzeige dazugegeben. Das Verfahren wurde natürlich eingestellt, er ist wieder in Haus I, und er hat null Bock mehr auf Gefangenemitverantwortung (logo).

Selbst mir wurde, als ich meinen ersten Urlaubstag dazu benutzte, eine Veranstaltung über "Kunst im Knast" im Haus der Kirche zu besuchen, aufgrund meiner Gehbehinderung und daraus resultierendem heftigen Schwanken, vom Anstaltsleiter Lange-Lehngut Volltrunkenheit vorgeworfen und prompt sind meine Vollzugslockerungen erstmal blockiert. Auch eine Art, aktive Insassenvertretungsarbeit unmöglich zu machen. Daß ich sozusagen im Rampenlicht der anwesenden Vollzugsgewaltigen gestanden habe und jede Menge Leute bezeugen können, daß ich völlig nüchtern war, nützt nichts. Ich finde es schäbig wie meine Gehbehinderung (jeder Schritt bereitet mir starke Schmerzen) ausgenutzt wird, um mich und meine Arbeit zu denunzieren. Die Behinderung ist größtenteils das Produkt der "vorzüglichen" Krankheitsbehandlung in Tegel und Moabit.

Tja, es ist eine Menge vom Alltagsgeschehen im Knast aufgezählt worden, leider ist es nur ein Bruchteil der Vorkommnisse in Tegel, die es wert wären, öffentlich angeprangert zu werden.

Ich bleibe dabei, nicht Worte zählen, sondern Taten. Mich kriegen die nicht klein.

Alles Freundliche

Walter Möble, TA I  
Im Auftrage der Insassenvertretung  
Haus I





# HAFTRECHT

StVollzG §§ 11 Abs. 1 Nr. 2, 13 Abs. 2 (Gewährung von Ausgang bei zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten)

DIE MINDESTVERBÜSSUNGSZEIT VON 10 JAHREN HAT BEI ZU LEBENSLANGER FREIHEITSSTRAFE VERURTEILTEN AUCH BEDEUTUNG FÜR DIE ERMESSUNGSENTSCHEIDUNG ÜBER DIE GEWÄHRUNG VON AUSGANG. DEN GESICHTSPUNKTEN DER SCHULDSCHWERE, DER SÜHNE UND DER VERTEIDIGUNG DER RECHTSORDNUNG KANN NACH 10 JÄHRIGER VOLLZUGSDAUER NUR NOCH IN AUSNAHMEFÄLLEN EINFLUSS AUF DIE ERMESSUNGSENTSCHEIDUNG EINGERÄUMT WERDEN.

OLG Stuttgart, Beschl. v. 7.8.1985 - 4 Ws 220/85

## SACHVERHALT:

Der Ast. verbüßt derzeit eine lebenslange Freiheitsstrafe wegen Mordes. Er befindet sich seit dem 12.6.1975 in Untersuchungs- und anschließend Strafhaft. Verschiedene Anträge des Verurteilten, ihm Ausgang zu bewilligen, blieben bislang erfolglos, weil das OLG es für zulässig hielt, daß seitens der JVA im Rahmen der von ihr zu treffenden Ermessensentscheidung die Gesichtspunkte der Schuldsschwere, der Sühne und der Verteidigung der Rechtsordnung mit herangezogen wurden. Die stvK war in dieser Beziehung anderer Auffassung und hat aus diesem Grund die den Ausgang ablehnende Entscheidung aufgehoben. Die dagegen gerichtete Rechtsbeschwerde des Justizministeriums blieb erfolglos.

## AUS DEN GRÜNDEN:

Der Senat bleibt mit der einhelligen obergerichtlichen Rspr. bei seiner Ansicht, daß die Gesichtspunkte der Schwere der Tatschuld, der Sühne und der Verteidigung der Rechtsordnung bei der Ermessensentscheidung nach § 11 Abs. 1 StVollzG mit herangezogen werden dürfen. Zur Vermeidung von Wiederholungen verweist er auf seine Beschl. v. 25.5.1984 (= StrVert 1985, 27) u. 21.1.1985. Neue Gesichtspunkte ergeben sich aus der angefochtenen Entscheidung nicht.

b) Im Ergebnis ist der Senat allerdings mit der stvK der Meinung, daß dem Gefangenen nunmehr gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 2 StVollzG ein Ausgang, beschränkt durch die aus dem Tenor des angefochtenen Beschlusses ersichtliche Weisung nach § 14 StVollzG (Ausgang nur in Begleitung einer Bezugsperson), vom Leiter der Vollzugsanstalt zu bewilligen ist.

Eine Mißbrauchs- oder Fluchtbefürchtung i.S.d. § 11 Abs. 2 StVollzG besteht nach den Feststellungen der stvK nicht. Auch der Leiter der Vollzugsanstalt und der Gutachter Prof. Dr. Dr. L. haben sie verneint.

Der Senat ist der Auffassung, daß sich das Ermessen der Vollzugsbehörde nach § 11 Abs. 1 StVollzG nunmehr so reduziert hat, daß sie dem Gefangenen einen Ausgang bewilligen muß. Dieser hatte einschließlich der Untersuchungshaft Mitte Juni 1985 zehn Jahre Freiheitsstrafe verbüßt. Der Gesetzgeber hat diese zeitliche Schranke bei zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten für die Gewährung von Urlaub in § 13 Abs. 3 StVollzG festgesetzt. Die Regelung berücksichtigt die Gesichtspunkte der Schwere der Tatschuld und der Sühne (Kühling in Schwind/Böhm, StVollzG § 13, Rdnr. 36).

Dem Urlaub zeitlich vorgelagert ist in aller Regel der Ausgang. Er ist nicht nur eine isoliert zu sehende Behandlungsmaßnahme zur Erreichung des Vollzugsziels i.S.d. §§ 2 S. 1, 3 StVollzG, sondern dient zugleich der Vorbereitung und der Erprobung für die Gewährung von Urlaub. Deshalb hat die Mindestverbüßungszeit von zehn Jahren auch Bedeutung für die Ermessensentscheidung nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 StVollzG. Der gesetzlichen Regelung in § 13 Abs. 3 StVollzG und dem Zusammenspiel der Vollzugslockerungen nach dem §§ 11, 13 StVollzG entspricht es, den Gesichtspunkten der Schuldsschwere, der Sühne und der Verteidigung der Rechtsordnung nach zehnjähriger Vollzugsdauer nur noch in Ausnahmefällen Einfluß auf die Ermessensentscheidung nach § 11 StVollzG einzuräumen, da sie bei der Bestimmung der gesetzlichen Zeitschranke in § 13 Abs. 3 StVollzG bereits weitgehend berücksichtigt sind. Der Senat ist der Ansicht, daß dem Ast. hiernach trotz der Schwere seiner Schuld jetzt, nach Verbüßung von mehr als 10 Jahren, ein Ausgang in Verbindung mit der erwähnten Weisung nicht mehr verweigert werden kann, sondern aus den in § 3 S. 2 und 3 StVollzG genannten Gründen bewilligt werden muß.

Die Entwicklung des Gefangenen im Vollzug verlief sehr positiv. Sein Verhalten in der Haft wird von der Abteilungskonferenz - zuletzt am 20.3.1985 - als einwandfrei, sozial engagiert und hilfsbereit geschildert. Sein Arbeitseinsatz wird hervorgehoben; er wird als Stütze der Druckerei bezeichnet. Bei seinen zahlreichen Ausführungen gab er keinen Anlaß zu Beanstandungen. Seine vorzeitige Entlassung nach § 57a StGB erscheint der stvK als möglich. Unter Berücksichtigung all dieser Umstände kann die Entscheidung der stvK, auch wenn sie dem Gedanken des Schuldausgleichs und der Sühne entgegen der Ansicht des Senats grundsätzlich keinen Raum gibt, im Ergebnis nicht mehr beanstandet werden.

Mitgeteilt von Hans-Peter Ellinger, Heilbronn.

Entnommen aus STRAFVERTEIDIGER, 5. Jahrgang; Heft 11, November 1985



StVollzG § 13 (Vollzugslockerungen bei zu lebenslänglicher Freiheitsstrafe Verurteilten)

ZUR GEWÄHRUNG VON VOLLZUGSLOCKERUNGEN BEI ZU LEBENSLÄNGLICHER FREIHEITSSTRAFE VERURTEILTEN.

OLG Celle, Beschl. v. 9.5.1985 - 3 Ws 126/85 (StrVollz).

AUS DEN GRÜNDEN:

Der Ast. verbüßt aufgrund Urteils des SchwG in H. v. 26.2.1980 eine lebenslange Freiheitsstrafe. Er war bereits am 16.8.1979 in Untersuchungshaft genommen worden. Der Ast. hat u.a. beantragt, ihn in den offenen Vollzug zu verlegen und ihm Ausgang zu gewähren. Der Anstaltsleiter hat das abgelehnt. Nach erfolglosem Widerspruchsverfahren hat der Ast. gerichtliche Entscheidung beantragt (Verpflichtungsantrag). Durch den angefochtenen Beschluß hat die stvk diesen Antrag zurückgewiesen. Mit seiner Rechtsbeschwerde rügt der Ast. Verletzung des sachlichen Rechts. Wegen eines weiteren von der stvk zurückgewiesenen Antrages ist kein Rechtsmittel eingelegt. Die Rechtsbeschwerde des Ast. hat Erfolg.

II. 1. Die Rechtsbeschwerde ist nach § 116 Abs. 1 StVollzG zur Sicherung einer einheitlichen Rspr. über die Voraussetzungen für die Verlegung eines zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten in den offenen Vollzug und für die Gewährung von Vollzugslockerungen zulässig.

2. Die stvk ist der Auffassung, nach § 13 Abs. 3 StVollzG sei die Verlegung eines zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten in den offenen Vollzug nicht zulässig. Das ist nicht richtig. § 13 Abs. 3 StVollzG lautet:

*"Ein zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilter Gefangener kann beurlaubt werden, wenn er sich einschließlich einer vorhergehenden Untersuchungshaft oder einer anderen Freiheitsentziehung zehn Jahre im Vollzug befunden hat oder wenn er in den offenen Vollzug überwiesen ist."*

Das Gesetz geht hiermit davon aus, daß die Verlegung eines zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilten Gefangenen nach § 10 StVollzG in den offenen Vollzug ohne Rücksicht auf die Dauer des Vollzuges grundsätzlich zulässig ist.

Über den Antrag auf Gewährung von Ausgang hat die stvk nicht ausdrücklich entschieden. Sie ist ersichtlich der Auffassung, daß das, was nach § 13 Abs. 3 StVollzG für den Urlaub gilt, ebenso wie vermeintlich für die Verlegung in den offenen Vollzug auch für die Gewährung von Ausgang gelte. Das ist nicht richtig, weil der die Maßnahme des Ausgangs regelnde § 11 StVollzG keine einschränkende Klausel für zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilte enthält.

Der angefochtene Beschluß durfte danach nicht bestehen bleiben.

3. Der Senat kann nach § 119 Abs. 4 Satz 2 StVollzG anstelle der stvk entscheiden, weil die Sache spruchreif ist. In den Gründen des angefochtenen Beschlusses ist wiedergeben, wie die Vollzugsbehörden ihre Entscheidung begründet haben. Der Anstaltsleiter hat danach "noch keine Daten über eine Verlegung in den offenen Vollzug aufgenommen", weil er meint, daß das Begehren des Ast. aussichtslos sei. Er hält die Heranführung des Ast. an Vollzugslockerungen für verfrüht. Der Präsident des Justizvollzugsamts ist der Auffas-

sung, daß die Ungewißheit des Zeitpunkts einer möglichen Entlassung allen Maßnahmen zur Wiedereingliederung des Ast. Grenzen setze. Angesichts der Schwere der Schuld und des Sühneanspruchs der Allgemeinheit reiche die bisherige Vollzugsdauer keineswegs aus.

Die Ablehnung der beantragten Maßnahme kann schon deshalb keinen Bestand haben, weil die Vollzugsbehörden sich auf allgemeine Erwägungen beschränkt und keine umfassende Würdigung vorgenommen haben. Das ist aber, wenn die Voraussetzungen einer günstigen Kriminalprognose nach §§ 10 Abs. I, II Abs. 2 StVollzG vorliegen, jedenfalls erforderlich (vgl. OLG Stuttgart NSTz 1984, 429, 525 (StrVert 1985, 27)). Außerdem haben die Vollzugsbehörden übersehen, daß die von dem Antragsteller begehrten Maßnahmen nicht nur der Wiedereingliederung, sondern auch der Gegenwirkung gegen schädliche Folgen des Freiheitsentzuges zu dienen haben (vgl. § 3 Abs. 2 StVollzG; OLG Hamm NSTz 1985, 189). Hinsichtlich der Wiedereingliederung wird abzuschätzen sein, ob der Ast. Aussicht darauf hat, daß gemäß § 57a StGB nach Ablauf der regelmäßigen Verbüßungsdauer von 15 Jahren der Rest seiner lebenslangen Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt werden wird; die stvk hat hierzu bereits in dem Sinne Stellung genommen, daß ein Fall besonderer Schwere der Schuld, der die Verbüßung der Strafe über 15 Jahre hinaus erfordert, nach ihrer Auffassung nicht vorliege.

Der Senat hebt nach § 115 Abs. 2 Satz 1 StVollzG die Entscheidung der Vollzugsanstalt nebst dem Widerspruchsbescheid auf, weil sie rechtswidrig sind, und spricht nach § 115 Abs. 4 Satz 2 StVollzG die Verpflichtung der Vollzugsanstalt aus, den Ast. unter Beachtung der Rechtsauffassung des Senats neu zu bescheiden.

Mitgeteilt RA Henning Plähn, Hannover

Entnommen aus STRAFVERTEIDIGER, 5. Jahrgang; Heft 8, August 1985



StGB § 57 Abs. 2 (Strafrestaussetzung nach Verbüßung der Halbstrafe)

ERHEBLICH VERMINDERTE SCHULDFÄHIGKEIT, SPONTANER TATENTSCHLUSS UND SPÄTERE TATREUE KÖNNEN UMSTÄNDE i.S.d. § 57 Abs. 2 StGB DARSTELLEN, DIE AUCH BEI EINER ERHEBLICHEN FREIHEITSSTRAFE (FREIHEITSSTRAFE VON 5 JAHREN WEGEN TOTSCHLAGS) EINE STRAFRESTAUSSETZUNG NACH VERBÜßUNG DER HALFTE DER FREIHEITSSTRAFE RECHTFERTIGEN.

LG Hildesheim, Beschl. v. 13.6.1985 - 23 StVK 37/85

SACHVERHALT:

Die Verurteilte wurde wegen Totschlags an ihrem Ehemann zu einer Freiheitsstrafe von 5 J. verurteilt. Die Reststrafe wurde vom ZG nach Verbüßung der Hälfte der Strafe zur Bewährung ausgesetzt.

AUS DEN GRÜNDEN:

Die StA hat beantragt, eine bedingte Aussetzung nicht auszusprechen, weil die besonderen Voraussetzungen des § 57 Abs. 2 StGB nicht vorlägen. Die stvk bejaht dagegen diese und kann nach sorgfältiger Beurteilung der Strafvollstreckung und des jetzigen Persönlichkeitsbildes der Verurteilten auch die Prognose nach



§ 57 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. Abs. 1 Nr. 2 StGB dahin stellen, daß verantwortet werden kann zu erproben, ob die Verurteilten außerhalb des Strafvollzugs keine Straftaten mehr begehen wird.

Die bis dahin unbestrafte Angekl. hat nach den Feststellungen des SchwG das Tötungsdelikt begangen, als sie sich nach einem kurzem Streitgespräch mit ihrem Ehemann und erheblicher Übermüdung sowie alkoholisiert (BAK maximal 2,33 g%) in einem hochgradigen Affektzustand befand. Deshalb ist § 21 StGB angewendet und von einem verminderten Strafraum von 2 J. und 11 J 3 M. Freiheitsstrafe ausgegangen worden. Darin ist eine Freiheitsstrafe von 5 Jahren festgesetzt worden. Das SchwG hat berücksichtigt, daß hinsichtlich der Tat selbst negative Gesichtspunkte, die über die reine Tatbestandsmäßigkeit hinausgehen, nicht ersichtlich gewesen sind. Für sie spreche, daß es sich nicht um eine geplante Tat handelte, sondern der Tatentschluß spontan durch den Selbsttötungswillen des Ehemannes ausgelöst worden sein könne. In der Ehe der Verurteilten gab es seinerzeit erhebliche Krisen wegen hoher Schuldenbelastungen und wegen des vorherrschenden gegenseitigen Mißtrauens und Eifersucht. Die Angekl. bereut ihre Tat und ist durch den bisherigen Strafvollzug beeindruckt worden. Sie hat sich im Vollzug nicht nur tadelfrei, sondern geradezu vorbildlich geführt.

Sie wird nach der Haftentlassung Wohnung und Arbeit haben, wobei allerdings darauf hingewiesen werden soll, daß der Bewährungshelfer prüfen müßte, ob der dauernde Verbleib der Probandin in einer Gaststätte bzw. deren Umgebung angezeigt ist, falls sie erreicht, daß das Sorgerecht über ihre Tochter B. geb. 24.10.1973, übertragen wird. Das strebt sie - verständlicherweise - an. Diese Frage wird aber das Vormundschaftsgericht prüfen und entscheiden. Auf jeden Fall kann verantwortet werden zu erproben, ob sich die Verurteilte nach dem bisherigen längeren, sie beeindruckenden Strafvollzug künftig straffrei und gesetzmäßig verhalten wird, wozu ihr ein Bewährungshelfer an die Seite gestellt worden ist.

Mitgeteilt von RA Bertram Börner, Hannover.

Entnommen aus STRAFVERTEIDIGER, 5. Jahrgang; Heft 11, November 1985



StGB § 56 Abs. 1 (Gesetzwidrigkeit von Bewährungsauflagen)

EINE BEWÄHRUNGSAUFLAGE IST GESETZWIDRIG UND AUF DIE BESCHWERDE HIN AUFZUHEBEN, WENN SIE UNZUMUTBARE ANFORDERUNGEN AN DEN VERURTEILTEN STELLT. DIES IST BEI EINER IM BEWÄHRUNGSBESCHLUSS AUFERLEGTE VERPFLICHTUNG, EINE GELDBUSSE VON DM 2000,- AN DIE STAATSKASSE ZU ZAHLEN, DER FALL, WENN ES ANGESICHTS DER DERZEITIGEN EINKÖNFTE UND UNTER BERÜCKSICHTIGUNG SEINER UNTERHALTSVERPFLICHTUNGEN DEM VERURTEILTEN ZUR ZEIT NICHT ZUMUTBAR IST, DIESE GELDBUSSE ZU ZAHLEN. DEM KANN AUCH NICHT DURCH DIE EINRÄUMUNG VOM RATENZAHLENGEN BEGEGNET WERDEN.

LG Hagen, Beschl. v. 14.1.1985 - 43 Qs 360/84

Mitgeteilt von RA Eduard Abbrent, Bochum.

Entnommen aus STRAFVERTEIDIGER, 5. Jahrgang; Heft 11, November 1985

StGB §§ 213, 23, 49, 50 (Doppelte Strafmilderung)

SIND DIE FESTGESTELLTEN MILDERUNGSGRÜNDE VON EINEM SOLCHEN GEWICHT, DASS SIE ALLEIN DIE ANNAHME EINES MINDER SCHWEREN FALLES DES TOTSCHLAGS RECHTFERTIGEN, SO IST EINE NOCHMALIGE MILDERUNG DES STRAFRAHMENS WEGEN VERSUCHS GEMASS 23, 49 StGB OHNE VERSTOSS GEGEN § 50 StGB ZULÄSSIG.

BGH, Beschl. v. 21.5.1985 - 1 StR 211/85 (LG Stuttgart)

Entnommen aus STRAFVERTEIDIGER, 5. Jahrgang; Heft 11, November 1985

StPO § 112 Abs. 2 Nr. 3 (Haftgrund der Verdunkelungsgefahr)

DER HAFTGRUND DER VERDUNKELUNGSGEFAHR KANN NICHT DAMIT BEGRÜNDET WERDEN, DASS DER BESCHULDIGTE EINE TATBETEILIGUNG BESTRITTEN HAT. DIES IST NICHT NUR RECHTLICH BEDENKLICH, SONDERN ES FEHLEN AUCH BESTIMMTE TATSACHEN, DIE EINE VERDUNKELUNGSGEFAHR BEGRÜNDEN KÖNNTEN.

LG Verden, Beschl. v. 20.9.1985 - 11 Qs 103/85

Mitgeteilt von RA Joachim Duensing, Bremen.

Entnommen aus STRAFVERTEIDIGER, 5. Jahrgang; Heft 11, November 1985

StPO § 116 (Außervollzugsetzung des Haftbefehl)

AUSSERVOLLZUGSETZUNG DES HAFTBEFEHLS TROTZ FLUCHTGEFAHR WEGEN HÖHE DER STRAFERWARTUNG.

OLG Braunschweig, Beschl. v. 3.4.1985 - Ws 57/85

AUS DEN GRÜNDEN:

Die Beschwerde der Angekl. gegen den Beschluß des LG, durch den eine Aufhebung oder Außervollzugsetzung des AG abgelehnt worden ist, ist begründet. Aufgehoben werden konnte der Haftbefehl allerdings nicht. Der dringende Tatverdacht des schweren Raubes wird durch das Ermittlungsergebnis begründet, das in der allen Verfahrensbeteiligten bekannten Anklageschrift zusammengefaßt worden ist. Hierauf wird zur Vermeidung entbehrlicher Wiederholungen Bezug genommen. Wegen der Straferwartung ist auch der Haftgrund der Fluchtgefahr erfüllt. Der Haftbefehl braucht jedoch nicht vollzogen zu werden. Seine Außervollzugsetzung unter den aus dem Beschlußausspruch ersichtlichen Auflagen kann verantwortet werden. Die Angekl. hat enge Bindungen zu ihrem zehnjährigen Sohn, zu ihrer Schwester, die ihren Sohn zur Zeit versorgt, und zu ihrer in E. wohnenden Mutter. Nach den auf Veranlassung des Senats angestellten Ermittlungen ist sie unter der Anschrift H. behördlich gemeldet. In der Nähe dieser Wohnung wurde sie festgenommen. Sie hat keine Fluchtanstalten getroffen, obwohl sie wußte, daß der Haftbefehl gegen sie ergangen war. Unter diesen Umständen kann ihr vertraut werden, daß sie sich freiwillig für das weitere Verfahren zur Verfügung hält.

Danach mußte der Senat in der geschehenen Weise beschließen.

Mitgeteilt von RA Ingeborg Eisele, Hannover.

Entnommen aus STRAFVERTEIDIGER, 5. Jahrgang; Heft 8, August 1985



DER UMSTAND, DASS EIN ANGEKLAGTER ZUNÄCHST GESCHWIEGEN UND DIE TAT ZU VERTUSCHEN VERSUCHT HAT UND DADURCH DER VERDACHT AUF EINEN ZEUGEN FIEL, DER DESWEGEN MEHRMALS ALS BESCHULDIGTER VERNOMMEN WURDE, DARF NICHT STRAFSCHÄRFEND VERWERTET WERDEN.

BGH, Urt. v. 15.5.1985 - 2 StR 83/85 (LG Wiesbaden)

SACHVERHALT:

Das LG hatte den Angekl. wegen räuberischer Erpressung zu einer Freiheitsstrafe von 7 J. und 6 M. verurteilt. Die Revision des Angekl. führte zur Aufhebung des Strafausspruchs.

AUS DEN GRÜNDEN:

Das LG hat u.a. straferschwerend gewertet, der Angekl. habe seinen früheren Kollegen E. in starke Bedrängnis gebracht; dieser sei dem Verdacht ausgesetzt gewesen, selbst die Tat (zusammen mit einem anderen) begangen zu haben; der Zeuge sei deshalb wiederholt als Beschuldigter vernommen worden; dies habe dazu geführt, daß es für ihn schwer gewesen sei, eine neue Stelle zu finden; er habe zudem unter starkem nervlichen Druck gestanden und diesen sogar im Zeitpunkt der Hauptverhandlung noch nicht völlig überwunden.

Zu Recht macht der Bf. Bedenken gegen diese Strafzumessungserwägungen geltend.

Die beschriebenen Folgen sind zwar durch die Tat des Angekl. mitbewirkt worden. Sie stellen aber keine "verschuldeten Auswirkungen der Tat" i.S.v. § 46 Abs. 2 S. 2 StGB dar. Solche liegen nur dann vor, wenn sie vom Täter mindesten vorausgesehen werden konnten und ihm vorzuwerfen sind (BGH, Urt. v. 19.1.1984 - 4 StR 742/83 (=StrVert 1984, 190)). Dahingehende Feststellungen hat das LG nicht getroffen.

Jene Strafzumessungserwägungen laufen letztlich auf den Vorwurf hinaus, daß sich der Angekl. nicht sofort nach der Tat gestellt und ein Geständnis abgelegt hat. Ihm dies straferschwerend anzulasten, widerspricht dem Grundsatz, daß ein Angekl. nicht zur Aufdeckung seiner Tat verpflichtet ist. Der Bf. durfte seine Mitwirkung an der schweren räuberischen Erpressung bestreiten, ohne befürchten zu müssen, daß daraus in einem späteren Strafverfahren nachteilige Schlüsse für ihn gezogen werden. Anders wäre es, wenn er bewußt den Verdacht auf den Zeugen E. gelenkt hätte (BGH MDR bei Dallinger 1974, 721; vgl. auch BGH StrVert 1982, 523). Dem Urteil läßt sich aber nicht entnehmen, daß ein derartiger Ausnahmefall hier gegeben ist. Die Angekl. hatten zunächst geschwiegen und die Tat "zu vertuschen versucht". - Dies hatte dazu beigetragen, daß der Zeuge in jenen Verdacht geraten war, vor allem nachdem die StA das Verfahren gegen die Angekl. zunächst eingestellt hatte. - Die wörtlich wiedergegebene Urteilsstelle besagt jedoch nicht, daß die Angekl. den Zeugen ausdrücklich oder durch Andeuten von Verdachtsmomenten der Tatbegehung bezichtigt und damit die Grenzen zulässiger Verteidigung überschritten hatten.

ANMERKUNG DER REDAKTION:

Vgl. ferner BGH StrVert 1985, 322; ferner die Nachweise bei Horn SLSK § 49 Rdnr. 15, 15a.

Entnommen aus STRAFVERTEIDIGER, 5. Jahrgang; Heft 11, November 1985

ANFORDERUNGEN AN DIE BEGRÜNDUNG EINER URLAUBSENTSCHEIDUNG UND BERÜCKSICHTIGUNG DER STRAFZEIT

1. Eine Erledigung eines Urlaubsgesuchs in der Hauptsache und damit die Möglichkeit eines Feststellungsantrags liegt nur dann vor, wenn der Urlaubsantrag - wie häufig - dahin auszulegen ist, Urlaub für den vorgeschlagenen oder einen anderen Zeitraum zu bewilligen.
2. Ein Urlaubsantrag erledigt sich nicht durch Zeitablauf, da der Gefangene im Zweifel Urlaub unabhängig von den angegebenen Tagen wünscht.
3. Es ist nicht erforderlich, daß die Justizvollzugsanstalt alle diejenigen Gesichtspunkte, die bei einer Urlaubsentscheidung zu beachten sind, schriftlich niederlegen muß.
4. Der Gefangene hat Anspruch darauf, die Gründe einer für ihn ungünstigen Entscheidung zu erfahren, damit er sich sachgemäß damit auseinandersetzen kann. Er hat aber keinen Anspruch auf einen schriftlichen Bescheid.
5. Aus der knappen Formulierung der ablehnenden Urlaubsentscheidung allein ist nicht zu folgern, die allein schriftlich fixierten Gründe seien die maßgeblichen Erwägungen für die Verweigerung des Urlaubs. Die Ablehnungsentscheidung ist auch interpretierbar.
6. Dabei kann für die Beteiligten - Anstaltsleiter und Gefangener - erkennbar bereits Bekanntes, zuvor Erörtertes uns zwischen ihnen Unstreitiges in der Urlaubsentscheidung enthalten sein. Solche, zum Teil auf der Hand liegenden Umstände braucht die Justizvollzugsanstalt nicht bei jeder Urlaubsentscheidung schriftlich niederzulegen.
7. Bei einem beträchtlichen Strafrest liegt die Befürchtung der Fluchtgefahr nahe und demzufolge sind an die zusätzlichen Erwägungen der Justizvollzugsanstalt bei der Urlaubsablehnung keine übertriebenen Anforderungen zu stellen.

Entnommen aus INFO ZUM STRAFVOLLZUG - 1. Jahrgang; Heft 6, Oktober 1985



Landgericht Gießen, Beschluß vom 9.9.1985 - 1 StVK-Vollz 416/84

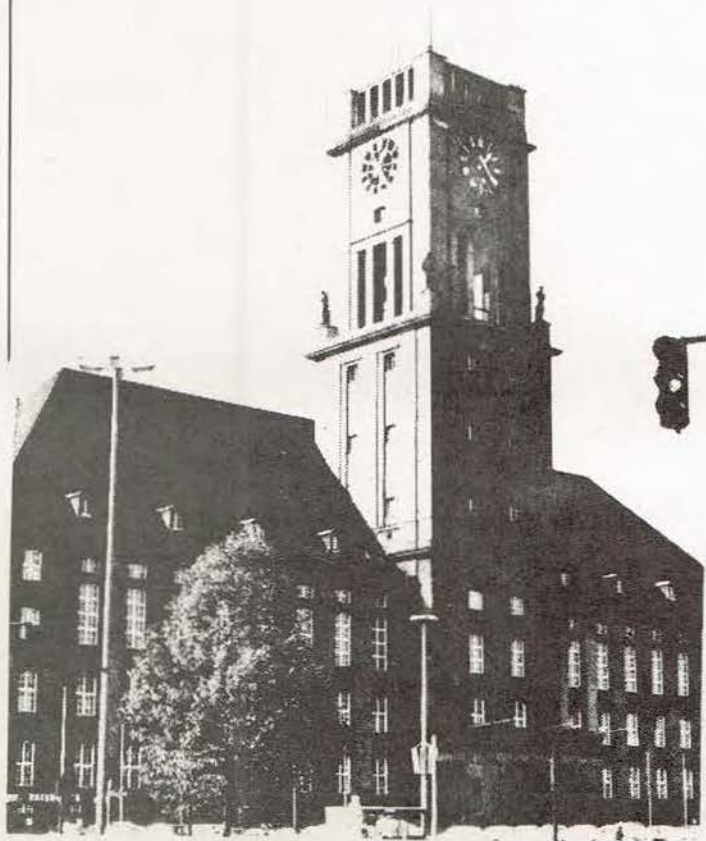
AUSHANDIGUNG EINER ELEKTRISCHEN SCHREIBMASCHINE

1. Der Gefangene hat einen Anspruch auf Genehmigung einer elektrischen Schreibmaschine.
2. Bei der Frage, ob eine elektrische Schreibmaschine die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet, kommt es auf das konkrete gewünschte Modell an, weil die Versteckmöglichkeiten je nach Bauart der Maschine unterschiedlich sein können.
3. Bei einer elektrischen Schreibmaschine handelt es sich um einen Gegenstand "angemessenen Umfangs".
4. Die Gleichbehandlung der Gefangenen darf nicht auf der untersten Stufe der Ansprüche angesetzt werden.

Entnommen aus INFO ZUM STRAFVOLLZUG - 1. Jahrgang; Heft 6, Oktober 1985



# Berliner Abgeordnetenhaus LANDESPRESSEDIENST



Kleine Anfrage Nr. 1061 der Abgeordneten Renate Künast (AL) über GEFANGENENZEITSCHRIFTEN IN DEN JUSTIZVOLLZUGSANSTALTEN

1. Ist dem Senat bekannt, daß verschiedentlich Exemplare der Gefangenenzeitschrift "der lichtblick" und der Gefangenenzeitschrift "Blitzlicht" in verschiedenen Justizvollzugsanstalten anderer Bundesländer zensiert bzw. nicht an die Gefangenen ausgehändigt werden?
2. Wie bewertet der Senat diese Vorgänge, insbesondere unter Berücksichtigung der Tatsache, daß diese beiden Zeitschriften unter der "Obhut" des Senators für Justiz stehen und durchaus auf Strafrechtlich relevante Inhalte überprüft werden?
3. Welche Anstrengungen hat der Senat bisher unternommen, die Zensur in Form der Nichtaushändigung in anderen Länderjustizministerien zu problematisieren? Wird der Senat in Zukunft bei anderen Länderjustizministerien vorstellig werden mit dem Ziel,

die Nichtaushändigung der vom Senat geförderten Zeitschriften in anderen Bundesländern in Zukunft zu vermeiden?

4. Wie bewertet der Senat in diesem Zusammenhang das seit Dezember 1984 regelmäßige Erscheinen der völlig unzensierten und unabhängigen Berliner Gefangenenzeitschrift "Durchblick"?
5. Ist dem Senat bekannt, ob auch diese Zeitschrift in den Vollzugsanstalten anderer Bundesländer zensiert bzw. nicht ausgehändigt wird?
6. Wird der Senat bezüglich dieser Zeitschrift bei anderen Länderjustizministerien vorstellig werden, um mögliche Zensurmaßnahmen aufzuheben?
7. Trifft es zu, daß die Gefangenenzeitschrift "Durchblick" allen Berliner Gefangenen, denen er zugeschiedt wird, ausgehändigt wird, mit Ausnahme der im Sicherheitstrakt Inhaftierten?
8. Wenn ja, wie begründet der Senat dies? Wird der Senat in dieser Sache mit sich selbst in Verhandlung treten, um diese Zensurmaßnahmen aufzuheben?

ANTWORT DES SENATS VOM 27. NOVEMBER 1985

Zu 1.: Dem Senat ist bekannt, daß in Einzelfällen Exemplare der Gefangenenzeitschrift "der lichtblick" an Gefangene in Justizvollzugsanstalten anderer Bundesländer nicht ausgehändigt wurden.

Zu 2.: "der lichtblick" ist eine unzensierte Gefangenenzeitschrift. Diese kann - ebenso wie andere Zeitschriften - dem Gefangenen vorenthalten werden, wenn der Bezug nicht durch die Vermittlung der Anstalt erfolgt (§ 68 Abs. 1 StVollzG), die Verbreitung dieser mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist (§ 68 Abs. 2 Satz 1 StVollzG) oder wenn einzelne Ausgaben das Ziel des Vollzuges oder die Sicherheit und Ordnung der Anstalt erheblich gefährden würden (§ 68 Abs. 2 Satz 2 StVollzG). Die Prüfung dieser Voraussetzungen obliegt ausschließlich dem Leiter der jeweiligen Justizvollzugsanstalt. Wegen der Nichtaushändigung kann der betroffene Gefangene die Strafvollstreckungskammern anrufen.

Zu 3.: Die angesprochenen Maßnahmen sind nach Auffassung des Senats nicht erforderlich.

Zu 4.: Die Zulassung dieser - nicht im Berliner Justizvollzug hergestellten - Zeitschrift richtet sich ebenfalls nach den zu 2. genannten Voraussetzungen.



Zu 5.: Nein.

Zu 6.: Nein.

Zu 7.: Den im Sicherheitsbereich befindlichen Gefangenen wird der "Durchblick" ebenfalls ausgehändigt, sofern die zu 2. genannten Voraussetzungen vorliegen.

Zu 8.: Entfällt!

Prof. Dr. Rupert Scholz  
Senator für Justiz und Bundesangelegenheiten

Kleine Anfrage Nr. 1014 der Abgeordneten Renate Künast (AL) über TRAGEN VON SCHUSSWAFFEN IN BERLINER GEFANGNISSEN.

1. Zu welchen regelmäßigen Anlässen (z.B. Kontrollgänge, Nachtdienst) werden in den folgenden Berliner JVAen Schusswaffen getragen?

- JVA Tegel
- JVA Plötzensee (Jugendliche)
- JVA f. Frauen
- UHuAA Moabit
- Nebenstelle Hakenfelde
- Nebenstelle Düppel

2. Zu welchen nicht regelmäßigen Anlässen werden in denselben JVAen Schusswaffen von Bediensteten getragen?

3. Aus welchen Gründen hat der Senator f. Justiz die einschränkende Gesetzesformulierung des § 99 StVollzG ("Schusswaffen dürfen nur die dazu bestimmten Vollzugsbediensteten gebrauchen...") in seiner AV zu § 99 StVollzG vom 1.2.82 so extensiv ausgelegt, daß er darin sämtliche männlichen Vollzugsbediensteten (incl. "Hilfsaufseher und Aufseher") zu solchen "bestimmten Vollzugsbediensteten" bestimmt?

4. Meint der Senator f. Justiz, damit dem Willen des Gesetzgebers zu entsprechen?

5. Wenn ja, wie begründet der Senator f. Justiz dies?

6. Welche konkreten anderen Rechtsgrundlagen außer dem StVollzG, der o.g. AV zu § 99 und den "Dienst- und Sicherheitsvorschriften für den Strafvollzug" berechtigen bzw. verpflichten Berliner Vollzugsbedienstete, in den JVAen Waffen zu tragen?

ANTWORT DES SENATS VOM 27. NOVEMBER 1985

Zu 1.: Zur Zeit tragen in drei der vier Anstalten des geschlossenen Justizvollzugs Bedienstete des Berliner Justizvollzugs zu bestimmten Tageszeiten regelmäßig Schusswaffen (Pistolen).

In der Justizvollzugsanstalt Düppel werden aus regelmäßig wiederkehrenden Anlässen weder im Haus 1 (Hauptanstalt Düppel) noch im Haus 2 (Freigängerhaus Lichtenfelde) bzw. in der Nebenanstalt - Freigängerhaus Spandau - Schusswaffen an Bedienstete ausgegeben (vgl. hierzu auch § 100 Abs. 1 Satz 2 StVollzG).

Über diese Angaben hinaus vermag der Senat unter Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen der Verschlusssachenanweisung für das Land Berlin vom 1. Oktober 1982 weitergehende Auskünfte lediglich in dem Verfahren gemäß § 50 Abs. 2 Satz 2 GoAbghs zu erteilen.

Zu 2.: Über die Ausgabe von Schusswaffen an Justizvollzugsbeamte aus nicht regelmäßigen Anlässen - wie z.B. bei bestimmten sicherheitsrelevanten Ereignissen in den Anstalten - sind bisher keine - generellen - Anordnungen getroffen worden. Die Entscheidung, ob bei einer besonderen Sicherheitslage das Tragen von Schusswaffen anzuordnen ist, bleibt einer Einzelfallprüfung vorbehalten.

Zu 3. - 5.: Der Senator für Justiz hat - im Gegensatz zu einigen anderen Landesjustizverwaltungen - den Kreis der berechtigten Schusswaffenträger ausschließlich auf die männlichen Bediensteten des allgemeinen Vollzugsdienstes beschränkt. Zu diesen zählen auch männliche Hilfsaufseher und Aufseher im Angestelltenverhältnis (AV Nr. 1 Abs. 1 und 3 zu § 99 StVollzG). Angehörigen des Verwaltungs- und Werkdienstes ist daher ebenso wie den im Justizvollzug tätigen Ärzten, Psychologen, Pädagogen und Sozialarbeitern der Gebrauch von Schusswaffen untersagt.

Die getroffene Regelung entspricht der Intention des Gesetzgebers, grundsätzlich Schusswaffen nur an diejenigen Bediensteten im Justizvollzug auszugeben, die - ihrem Berufsbild nach - auch Sicherungs- und Ordnungsaufgaben wahrzunehmen haben. Eine weitere Eingrenzung des Kreises der berechtigten Schusswaffenträger ist aus personell-organisatorischen Gründen nicht möglich.

Zu 6.: "Gesetz über die Anwendung unmittelbaren Zwanges bei der Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Landes Berlin (UZwGBln)", soweit seine Anwendung nicht durch das Strafvollzugsgesetz ausgeschlossen ist. Darüber hinaus enthalten die "bundes-einheitlichen Verwaltungsvorschriften zum Strafvollzugsgesetz" und die "Verwaltungsvorschriften zum Jugendstrafvollzug" Regelungen für den Gebrauch von Waffen in Justizvollzugsanstalten".

Senator Prof. Dr. Wilhelm A. Kewenig  
für den  
Senator für Justiz und Bundesangelegenheiten

Kleine Anfrage Nr. 868 der Abgeordneten Renate Künast (AL) vom 14.10.1985 über "ARBEITSMÖGLICHKEITEN FÜR IM HOCHSICHERHEITSBEREICH DER HAFTANSTALT MOABIT UNTERGEBRACHTEN GEFANGENE (II)":

1. Werden den im Hochsicherheitsbereich der Haftanstalt Moabit untergebrachten Gefangenen inzwischen Arbeitsmöglichkeiten angeboten?

2. Falls die Frage zu 1. verneint wird, welche Überlegungen hat der Senat seit Beantwortung meiner Kleinen Anfrage Nr. 284 angestellt, insbesondere welche Arbeitsmöglichkeiten sind in die konkreten Überlegungen einbezogen worden?

3. Zu welchem Zeitpunkt gedenkt der Senat die Prüfung, ob und welche Angebote an die Gefangenen gemacht werden, abzuschließen?

ANTWORT DES SENATS VOM 24.10.1985

Zu 1 bis 3: Den im Sicherheitsbereich der Untersuchungshaft- und Aufnahmeanstalt Moabit untergebrachten männlichen Gefangenen werden weiterhin keine Arbeitsangebote im Sinne von § 41 StVollzG unterbreitet, da die Sicherheitsanforderungen für diesen Verwahrbereich eine Arbeitszuteilung ausschließen.

Prof. Dr. Rupert Scholz  
Senator für Justiz und Bundesangelegenheiten





Ugur Durak

HÜSEYİN IM PARADIES  
Cartoons deutsch-türkisch

Lamur Verlag GmbH  
Martinstraße 7  
5303 Bornheim 3

Merkwürdig, was dem armen Hüseyin so alles im deutschen Paradies passiert. Aber er wird mit allen Widrigkeiten prima fertig.

Hier hat ein Türke mit sehr lustigen Cartoons beschrieben, was einem Türken in Deutschland so alles passieren kann. Wer von Wallraff's Buch betroffen ist, kann zur Aufmunterung dieses Buch ansehen. Man muß einfach lachen, ob man will oder nicht.

-gäh-

Moshe Menuhin

Die Menuhins  
SV International  
Schweizer Verlagshaus AG  
Klausstr. 10  
CH 8008 Zürich

Der Vater von dem berühmten Geiger Yehudi Menuhin berichtet über den Werdegang seines Sohnes. Sein Buch dokumentiert eindrücklich öffentliches, Privates, Konzerterfolge und Liebesgeschichten, illustriert durch private Aufnahmen aus dem Familienalbum der Menuhins.

Dieses Buch ist als das Vermächtnis eines engagierten, kosmopolitisch denkenden Geistes besonders lesenswert.

-gäh-

Christian Opitz

Miau, lieber Streichelmensch, hier maunzt Minka

Dieses Buch ist für Menschen, die Katzen nicht mögen, sehr gefährlich. Es könnte leicht sein, daß sie nach der Lektüre Katzennarren sind.

Der Autor beschreibt anschaulich, wie er von der Katze Minka erobert wird. Das Leben der Familie wird von Grund auf umgeändert, weil alles sich um die Katze dreht.

Das Buch ist eine Liebeserklärung für die "Ungeheuer an Zärtlichkeit". Ich habe es nicht aus der Hand legen können und es hintereinander gelesen. Es ist eine Liebeserklärung an die Katze.

-gäh-

## ZENTRALE BERATUNGSSTELLE DER FREIEN STRAFFÄLLIGENHILFE IN BERLIN

Sie können uns in den Haftanstalten Tegel und Plötzensee durch Vormelder bzw. über die Gruppenleiter erreichen oder einen Brief direkt an uns senden. Wir kommen zum persönlichen Gespräch in den Knast oder Sie kommen in unsere Beratungsstelle.

Wir bieten in der Beratungsstelle eine Gruppe zur Vorbereitung der Entlassung an, die jeden Donnerstag-Nachmittag stattfindet. Leitung: Fr. Wunsch / Hr. Knauer. Teilnehmen können Frauen und Männer, die urlaubsfähig sind, die Genehmigung der Haftanstalt bekommen und ca. 6 - 12 Monate vor der voraussichtlichen Entlassung stehen.

Über weitere Gruppenangebote informieren wir Sie auf Anfrage. Unsere Broschüre "Wohin - was tun?" können Sie kostenlos anfordern.

Arbeiterwohlfahrt der Stadt Berlin e.V.  
Caritasverband für Berlin e.V.  
Das Diakonische Werk Berlin e.V.  
Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband  
Straffälligen- und Bewährungshilfe Berlin e.V.

Bundesallee 42/IV \*  
1000 Berlin 31

Telefon (030) 86 05 41

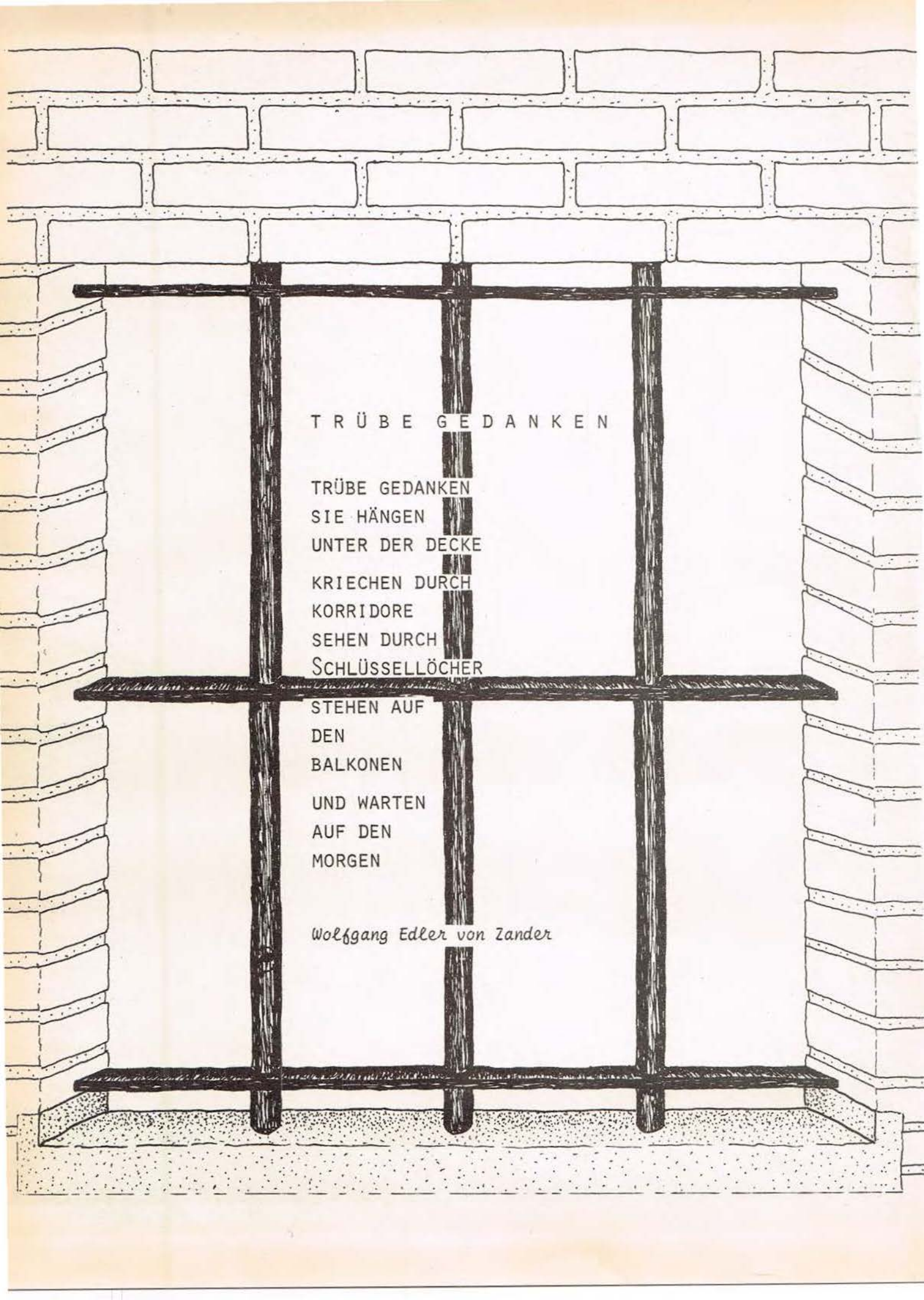
\*U-Bahn Berliner Str.

### Sprechzeiten:

Montag	9 <sup>00</sup>	-	16 <sup>00</sup>
Dienstag	9 <sup>00</sup>	-	16 <sup>00</sup>
Donnerstag	9 <sup>00</sup>	-	16 <sup>00</sup>
Freitag	9 <sup>00</sup>	-	12 <sup>00</sup>

und nach Vereinbarung





TR Ü B E G E D A N K E N

TRÜBE GEDANKEN  
SIE HÄNGEN  
UNTER DER DECKE  
KRIECHEN DURCH  
KORRIDORE  
SEHEN DURCH  
SCHLÜSSELLÖCHER

STEHEN AUF  
DEN  
BALKONEN  
UND WARTEN  
AUF DEN  
MORGEN

*Wolfgang Edler von Zander*